

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Dr. Sturm,
Harry

Jahrgang	
bis	vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr. 3023

~~1 AR (RSHA) 210/64~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pst 52

1/100

Personalien:

Name: Dr. Harry Sturm
geb. am 9.12.12 in Pernau
wohnhaft in Frankfurt/Main, Anne-Frank-Str.85

Jetziger Beruf: *Kunsthändler*
Letzter Dienstgrad: *Füßgängerführer*

Beförderungen:

am 20.4.1941 zum Untersturmführer
am 9.11.1942 zum Obersturmführer
am 9.11.1943 zum Hauptsturmführer
am zum
am zum
am zum

Kurzer Lebenslauf:

Schulbildung
von bis 1930 Abitur
von bis 1936 Studium
von bis 1939 Abteilungsleiter
von bis 1940 *RSHA*
von bis 1942 *WdS Lublin*
von *April 1943* bis *Januar 1943* *WdS Breslau*
von *Januar 1943* bis *September 1943* *BdS Salzburg*
von *Januar 1944* bis *Oktober 1944* *BdS Breslau*
1944 " 1945 *RSHA*

Spruchkammerverfahren:

Ja/nein

Akt.Z.: Ausgew.Bl.:

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew. Bl.
1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)
9)
10)

Pst 52

Dr. S t u r m
(Name)

Harry
(Vorname)

9.12.12 Pernau
(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

- 1. Allgemeine Listen
- 2. Nachtrag

Enthalten in Liste St-4..... unter Ziffer9.....
 Ergebnis negativ - verstorben - wohnt1940..... in
 (Jahr)
Posen, Zietenstr. 30

Ffm., Anne-Frank-Straße 85

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BfA.

- 2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

- a) am: 8.6.64 an: SK. Hessen Antwort eingegangen: 22.7.64
- b) am: an: Antwort eingegangen:
- c) am: an: Antwort eingegangen:

- 3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
 vom ..17.7.64..... in Frankfurt/M., Anne-Frank-Str. 85

.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
 vom verstorben am:
 in
 Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Sta Wiesbaden - 8 Js 1145/60 - als Beschuldigter

Sta Braunschweig - 1 Js 1532/60 - als Beschuldigter wegen Beih. z. Mord

ZSt. - 4 AR-Z 296/60

" - 7 AR-Z 7/59 - Bl. 2149

" - 2 AR-Z 22/60

" - 7 AR-Z 233/59 -

Sta Hamburg - 14 Js 204/60 (Zeuge)

O. d. M. 22/60

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 8. Juni 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

O. d. M. 694/63
g. v. m. Walther

An

Hessisches Landeskriminalamt
Abt. V/SK
z.H. v. Herrn KK Walther - o.V.i.A.-
62 Wiesbaden
Langgasse 36

Hess. Landeskriminalamt
Wiesbaden
Eing.: 11. JUNI 1964

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

..... Dr. Sturm ✓
(Name)

..... Harry ✓
(Vorname)

..... 9.12.12 ✓ Pernau ✓
(Geburtstag, -ort, -kreis)

..... Frankfurt/M., ✓ Anne-Frank-Str. 85 ✓
(letzte bekannte Anschrift)
Tel.: 520760

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

Roggentin

(Roggentin) KK .

Ke/ Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
~~keinem~~

Die gesuchte Person ist - ~~vor~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:

Frankfurt/Main, Anne-Frank-Straße 85
ist verzogen am nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in
beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit

Todeserklärung durch AG
am Az.

Sonstige Bemerkungen:

Dr. Sturm ist telefonisch unter der
Hessisches
Landeskriminalamt
Wiesbaden
Tel-Nr.: 52 07 69 erreichbar.

V/SK, O.-Nr. 697/63

Wiesbaden, den 17. Juli 1964

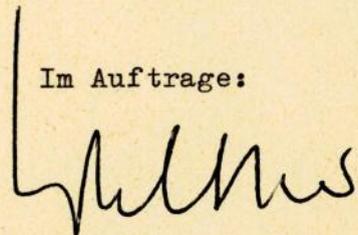
An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 Berlin 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

nach Erledigung zurückgesandt.

Im Auftrage:



(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 21.2.64
1234980

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Dr. Sturm, Harry**
Place of birth: *9.12.16 Permou*
Date of birth:
Occupation:
Present address:
Other information:

T-URGENT

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.) (Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7. SA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13. NS-Lehrerbund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Applications	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8. OPG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14. Reichsaerztekammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. PK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9. RWA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. Party Census	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. SS Officers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10. EWZ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. RUSHA	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11. Kulturkammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Other SS Records	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12. Volksgerichtshof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18. <i>X</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

U'Stuf. im RSHA Amt III - Bef.Bl.49/42

*X) 1. Kopie Bef. - Z-1/12 SD/RF44 dt. 26
1. Bef. dt. SD # 49/42 (SD)*

*1) Auswert. Ausgans.
2) Fotokop. anget.
3) Befragung:
29.11.60 München
2.5.61 Wiesbaden
12.7.63 Dillendorf.*

ber. 10/13.

0831681

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Ruckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.	Dienststellung		von	bis	h'amtl.
U' Stuf.	20.4.41	S. J.	20.4.41-		*	Eintritt in die H: 1.9.39.	369 755			
O' Stuf.	9.11.42.					Eintritt in die Partei: 1.9.40.	7 753 665			
hpt' Stuf.	9.11.43						9.12.12.			
Stubaf.						Dr. Harry Sturm				
O' Stubaf.						Größe: 185	Geburtsort: Perna u/Ermland.			
Staf.						H-3-A. Winkelträger:	SA-Sportabzeichen Olympia			
Oberf.						Coburger Abzeichen	Reitersportabzeichen Fahrabzeichen			
Brif.						Blutorden Gold. HJ-Abzeichen	Reichsportabzeichen D. L. R. G.			
Gruf.						Gold. Parteiabzeichen Gau Ehrenzeichen	H-Leistungsabzeichen			
O' Gruf.						Totenkopfring	D. A. d. NSDAP.			
						Ehrendegen				
						Julleuchter *				

Zivilstrafen:	Familienstand: <i>vh.</i> <i>21.3.40</i>		Beruf: <i>Historiker</i> erleant		<i>HH-Führer</i> lebt		Parteitätigkeit:
	Ehefrau: <i>Helene Burmeister 14.1.17. Peral.</i> Mädchenname Geburtstag und -ort		Arbeitgeber:				
H-Strafen:	Parteiangehörig: Tätigkeit in Partei: <i>M.S.V.</i>		Volkschule <i>6 Kl.</i>		höhere Schule <i>Abi</i>		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):
	Religion: R. A. <i>4. 40. gottgl.</i>		Fach- od. Gew.-Schule		Technikum		
	Kinder: M. W.		Handelschule		Hochschule		
	1. 7. 5. 41	4.	1. 4. 3. 43	4.	Fachrichtung: <i>German., Gesch. St. Et. 36 Dr. phil. 39.</i>		
	2. 2. 11. 44	5.	2.	5.	S Sprachen: <i>estn., engl., russ.</i>		
	3.	6.	3.	6.	Führerscheine:		
Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:			Ahnennachweis:		Lebensborn: *		

Freikorps: von bis
Stahlhelm:
Jugend:
HJ:
SA:
SA-Ref.:
NSKK:
NSFK:
Ordensburgen:
Arbeitsdienst:

1. Armee:
Front:
Dienstgrad:
Gefangenschaft:
Orden und Ehrenzeichen:
Dero.-Abzeichen:
Kriegsbeschädigt %:

Auslandstätigkeit: *Esland. 12. 33.*
Deutsche Kolonien:
Besond. sportl. Leistungen:

W-Schulen: von bis
Tölz
Braunschweig
Berne
Forst
Bernau
Dachau

Reichswehr:
Polizei:
Dienstgrad:
Reichsheer:
Dienstgrad:

Aufmärsche:

Name: Sturm Harry-Georg *Gr.*

~~Sachbearb.~~ Beruf: geborene: 44 - Eisen

Geb.-Datum: 9.12.12 Verehrliche: Pernau

Nr.: 7753665 Aufn.: 1. Sep. 1940

28.4.40

Aufnahme beantragt am:

Wiederaufn. beantragt am: genehm:

Austritt:

Gelösch:

Ausschluß:

Aufgehoben:

Geftrichen wegen:

Zurückgenommen:

Abgang zur Wehrmacht:

Zugang von

Bestorben:

Bemerkungen:

Wohnung: Posen, Ziethenstr. 30

Ortsgr.: Braunes Haus Gau: Reichsleitung

Monatsmeldg. Gau: Nr. Bl.

Lt. Nr. M. B. / Gr. 40 vom 10.5.43

Wohnung: Lindlin Krefeld 14

Ortsgr.: Kr. Hs Gau: R. L.

Monatsmeldg. Gau: Nr. Bl.

Lt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Nr. Bl.

Lt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Nr. Bl.

Lt. Nr./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

N. u. G. = Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen.)

Name und Vorname des H.-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht: *89*

Harry-Georg Sturm
Dienstgrad: *Untersturmführer* ^{Vorläufer} *H.Nr. 1183*

85591

Zip. Nr.

Name (leserlich schreiben): *Sturm Harry-Georg*

in H seit *13. 9. 1939* Dienstgrad: *99 Untersturmführer* H.-Einheit: *SA des R F 44*

in SA von bis in HJ von bis

Mitglieds-Nummer in Partei: in H: *Vorläuf. Ausweis Nr. 1183*

geb. am *9 Dez. 1912* zu *Pernau* Kreis: *Pernau*

Land: *Estland* jetzt Alter: *27* Glaubensbekenntnis: *luth.*

Jetziger Wohnsitz: *Posen* Wohnung: *Friedrich Liststr. 15*

Beruf und Berufstellung: *Dr. phil. Wissenschaftlicher Assistent*

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen?

Liegt Berufswechsel vor?

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Staatsangehörigkeit: *Deutsch*

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Dienst im alten Heer: Truppe von bis

Freikorps von bis

Reichswehr von bis

Schutzpolizei von bis

Neue Wehrmacht von bis

Letzter Dienstgrad:

Frontkämpfer: bis; verwundet:

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille:

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann):

Welcher Konfession ist der Antragsteller? *luth.* die zukünftige Braut (Ehefrau)? *luth.*
(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? *Ja - nein. siehe Anlage.*

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? *Ja - nein.*

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? *luth*

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? *Ja - nein.*

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? *Ja - nein.*

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? *Ja - nein.*

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Hefttrand

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Am 9. 12. 1912 wurde ich, Harry-Georg Sturm, als Sohn des Magistratsbeamten Eduard Sturm und seiner Ehefrau Mary geb. Jacoby in Pernau Estland geboren. Außer meiner 1911 geborenen und 1917 verstorbenen Schwester Margret blieb ich das einzige Kind meiner Eltern. Mein Vater verscholl in den Wirren der Nachkriegszeit 1920 in Rußland. Vom August 1920 bis zum Juni 1930 besuchte ich das Deutsche Gymnasium in Pernau und bestand dortselbst die Abiturientenprüfung. Im September 1930 wurde ich an der philosoph.-histor. Fakultät der ersten Universität Dorpat immatrikuliert. 1936 legte ich an derselben mein Staatsexamen ab und promovierte im April 1938 zum Mag. phil. In Deutschland habe ich im SS 1934 in Freiburg im Br. und SS 1937 - WS 1938/39 in Berlin die Universität besucht. Doktorarbeit: "Deutsche darstellende Kunst im Baltikum." mündl. Prüfung am 23. 2. 39 mit 'gut' bestanden. Folgende Ausstellungen habe ich bekleidet 1936 - 37 Mitarbeiter im Institut für Heimatforschung in Dorpat. ab 1. III 1939 Abteilungsleiter für Keltingeschichte im genannten Institut. In der Zeit vom 1. 7. 38 - 1. IV 39 habe ich im S. D. der R. F. S. S. II K. O. nebenamtlich gearbeitet. Ab 16. IX 39 dem Einsatzkommando Polen zugeteilt, ab 7. X Einwandererzentralstelle Nord-Ost, ab 1. 12. 39 Volksdeutsche Einwandererberatungsstelle. — Im Sommer 1935 und 1936 habe ich den freiwilligen Arbeitsdienst der Deutschen in Estland mitgemacht (10 Wochen). 1935/36 ^{war ich} Leiter der Deutschen Studentenschaft in Dorpat Estland. Seit 13. IX 39 44 Bewerber im S. D. R. F. S. S., am 5. X ^{wurde ich} vorläufig als U'stuf. übernommen. In Estland habe ich seit Sept. 1933 der dortigen nationalsozialistischen Bewegung der dt. Volksgruppe angehört.



R. No. 4195



R. No. 4196



R. No. 4197

Deftrand

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Deffrand

Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: Sturm Vorname: Edward
 Beruf: Beamter Jegiges Alter: (57) Sterbealter: 1925 verschollens in Russland (38)
 Todesursache: _____
 Überstandene Krankheiten: _____

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Jacoby Vorname: Mary
 Jegiges Alter: 47 Sterbealter: 87
 Todesursache: _____
 Überstandene Krankheiten: Mittelohrentzündung, Herzerweiterung.

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Sturm Vorname: Heinrich
 Beruf: Apotheker Jegiges Alter: _____ Sterbealter: 87.
 Todesursache: Lungenentzündung
 Überstandene Krankheiten: _____

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Kehrberg Vorname: Margret
 Jegiges Alter: _____ Sterbealter: 27
 Todesursache: Wochenbettfieber (nach dem 6^{ten} Kinde)
 Überstandene Krankheiten: _____

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Jacoby Vorname: Georg
 Beruf: Landwirt Jegiges Alter: _____ Sterbealter: 91
 Todesursache: Herzschwäche
 Überstandene Krankheiten: Star (durch Operation behoben im Alter von 70 Jahren)

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Dultz Vorname: Alexandra
 Jegiges Alter: _____ Sterbealter: 72
 Todesursache: Gehirnschlag
 Überstandene Krankheiten: Zuckerkrankheit

- a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
- b) Ich bin mir bewusst, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der H nach sich ziehen.

Posen, den 15 Sep. 1939
(Ort) (Datum)

Harry-Georg Sturm
(Unterschrift)

Die Unterschrift der zukünftigen Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

S e i t e n b

1 AR (RSHA) 210/64

V.

1) Vermerk:

Lt. DC-Unterlagen war Sturm ab 16.9.39 bei einem Einsatzkommando in Polen und ab 7.10.39 bei der Einwanderungszentralstelle Nord-Ost tätig. Nach der Kartei der Zentralen Stelle gehörte er der Einsatzgruppe A an.

Im Befehls-Blatt 49/42 und ebenfalls im Bef.Bl. 52/43 ist er als Angeh. des Amtes III im RSHA genannt, das sich nach den GVPL. des RSHA v. 1.1.42 und 1.10.43 mit dem Sachgebiet "Deutsche Lebensgebiete (SD-Inland)" befaßte. In den Verfahren 8 Js 1145/60 der StA Wiesbaden und 1 Js 1532/60 der StA Braunschweig wurde er als Beschuldigter genannt sowie im Verfahren 14 Js 204/60 der StA Hamburg als Zeuge.

- 2) Akten 8 Js 1145/60, betreffend Dr. Harry S t u r m, bei der StA Wiesbaden erfordern mit dem Zusatz: Im Hinderungs-falle bitte ich um Bekanntgabe des gegen Dr. Sturm erhobenen Tatvorwurfes und um Übersendung einer Abschrift seiner Vernehmungsniederschrift, insbes. hinsichtl. seiner Tätigkeit während der Zeit von 1939- 1945.
- 3) Akten 1 Js 1532/60, betreffend Dr. Harry S t u r m, bei ~~der~~ StA Braunschweig erfordern mit dem Zusatz: Im Hinderungs-

falle bitte ich um Bekanntgabe des gegen Sturm erhobenen Tatvorwurfes sowie um Übersendung einer Abschrift seiner Vernehmungsniederschrift, insbes. hinsichtl. seiner Tätigkeit während der Zeit von 1939 - 1945.

4) Schreiben an StA Hamburg:

Betr.: Dr. Harry S t u r m, geb. am 9. ^{Bez.} Sept. 1912 in Pernau
Bezug: Dort. Akten 14 Js 204/60.

Nach hiesigen Erkenntnissen ist Sturm ^{in dem dortigen} im o.a. Vorgang als Zeuge ^{genannt} genannt. Für die Übersendung einer Abschrift seiner Vernehmungsniederschrift, insbesondere hinsichtlich seiner Tätigkeit während der Zeit von 1939 - 1945, wäre ich dankbar.

5) 15. IX. 1964

B., den 25. Aug. 1964

h

31. AUG. 1964 R
2) Schb }
3) Schb } + ab
4) Schb }
gy

**Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht**

Hamburg 36, den 10. 9. 1964

Gerichtsgebäude, Karl-Muck-Platz 12

Fernsprecher 34 10 9

Behördennetz 43 (")

Aktenzeichen: 141 Js 204/60

Bitte in allen Eingaben angeben!

15. SEP 1964
H

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn Ersten Staatsanwalt Selle

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Betr.: Dr. Harry STURM, geb. 9.12.12 in Pernau

Bezug: Dortiges Schreiben vom 25.8.1964
- Az.: 1 AR (RSHA) 210/64 -

Sturm ist am 15.2.1964 von mir als Zeuge vernommen worden.

Gegenstand seiner Vernehmung war seine Kenntnis von der Be-
seitigung der Massengräber durch Sonderkommandos 1005. Seine
Tätigkeit während des Krieges wurde nur gestreift. Er hat an-
gegeben, von Oktober 1939 bis April 1940 der EWZ Nordost an-
gehört zu haben. Von dort sei er im April 1940 als Leiter der
Abteilung III zum KdS Lublin versetzt worden. Von Anfang 1943
bis zur Räumung der Stadt Reval im September 1944 sei er beim
KdS Reval tätig gewesen, mit einer Unterbrechung von einem
Vierteljahr. Während dieser Zeit sei er in Belgrad gewesen.
Ab November 1944 gehörte Sturm angeblich der Gruppe III B des
RSHA an.

Im Hinblick darauf, daß die Vernehmung sich nicht auf Einzel-
heiten erstreckt hat, habe ich davon abgesehen, eine Abschrift
der Vernehmungsniederschrift zu fertigen. Ich darf darauf hin-
weisen, daß gegen Sturm das Verfahren 8 Js 1145/60 bei der
Staatsanwaltschaft in Wiesbaden schwebt. Dort befand sich Sturm
zur Zeit meiner Vernehmung in U-Haft.

Im Auftrage

M. Tegge
(Tegge)
Staatsanwalt

V.
~~1. X~~ 1. X 1964 (KdS vorher aus Hirosh. und Krakau abg.)

15. SEP 1964
H

Erste
Der/ Oberstaatsanwalt

33 Braunschweig, am 8. September 1964

Domplatz 1

Fernsprechnummer: 20355-59

Geschäfts-Nr.: 1 Js 1532/60
2 Ks 1/63

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht - Arbeitsgruppe -
1 Berlin 21

Turmstr. 91

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Magill u.a. wegen des Verdachts
der Beihilfe zum Mord u.a.;

hier: gegen Dr. Harry Sturm

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.8.1964 - 1 AR (RSHA) 21o/64 -

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Sturm ist abgetrennt worden. Die Ermittlungen haben keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben. Mit einer Schlußverfügung soll bis zur Rechtskraft des Urteils gegen Magill u.a. gewartet werden. Die Akten und Handakten befinden sich auf die Revision beim Bundesgerichtshof in Berlin, so daß ich z.Zt. die erbetenen Vernehmungsniederschriften nicht fertigen kann.

Im Auftrag:


(Dr. Kintzi)
Staatsanwalt

1 AR (RSA) 210/64

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Wiesbaden

- z. Hd. von Herrn
Staatsanwalt Dr. Wagner -

62 W i e s b a d e n

Betrifft: Strafsache gegen den Kriminaloberkommissar Georg
Lothar H o f f m a n n u.a. wegen Beihilfe zum Mord

Bezug: Schreiben vom 24. September 1964 - 8 Js 1145/60

Sehr geehrter Herr Kollege,

dankend bestätige ich den Eingang der von Ihnen mit dem o.a.
Schreiben übersandten Unterlagen. Da die Begründung des Antrages
auf Eröffnung der Voruntersuchung allgemein interessante Einzel-
heiten über die Verhältnisse im Generalgouvernement enthält,
wäre ich Ihnen zu Dank verbunden, wenn Sie mir noch weitere
2 Exemplare des Voruntersuchungsantrages überlassen könnten.

Mit kolligalen Grüßen

Im Auftrage

S e l l e

Erster Staatsanwalt

DER OBERSTAATSANWALT
bei dem Landgericht Wiesbaden

8 Js 1145/60

78
62 Wiesbaden, den 24. Sept. 1964
Telefon: 59321

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstr. 91



Betr.: Strafsache gegen den Kriminaloberkommissar Georg
Lothar Hoffmann u.a. wegen Beihilfe zum
Mord (Komplex Lublin);
hier: Dr. Harry Sturm.

Bezug: Dortige Anfrage vom 25.8.1964 - 1 AR (RSHA) 210/64 -.

Anlg.: - 2 -

Meine Akten 8 Js 1145/60, die zur Zeit aus 55 Bänden und
ca. 30 Leitzordnern bestehen, sind nicht entbehrlich. Vor
einiger Zeit ist die gerichtliche Voruntersuchung gegen
den Hauptbeschuldigten, den früheren Kriminaloberrat und
SS-Hauptsturmführer Georg Lothar Hoffmann und 7 weitere
ehemalige Führerdienstgrade des KdS Lublin, darunter den
Angeschuldigten Dr. Harry Sturm, geschlossen worden. Zur
Zeit wird die Anklageschrift entworfen. Die Fertigstellung
des Entwurfs wird voraussichtlich noch Monate in Anspruch
nehmen. Zur Unterrichtung über die gegen Dr. Sturm erhobenen
Vorwürfe, übersende ich als Anlagen 1 Abschrift meines
Voruntersuchungsantrages und 1 Abschrift der abschließenden
Vernehmung Dr. Sturm's durch den Untersuchungsrichter.
Die Beantwortung Ihrer Anfrage hat sich durch den Urlaub
des unterzeichneten Sachbearbeiters verzögert.

Im Auftrag

Dr. Wagner
Dr. Wagner

Staatsanwalt

1 AR (RSHA) 210 /64

Abteilung I
 I 1 - KJ 2
 Eingang: 26. OKT. 1964
 Tgb. Nr.: 166564-N
 Krim. Kom.: ✓
 Sachbearb.: _____

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft und DA

dem
 Polizeipräsidenten in Berlin *Ro 22/10.*
 - Abteilung I -
 z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964 mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des RSHA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im RSHA) übersandt.

Berlin 21, den 7. OKT. 1964
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

Heil

Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

F r a g e b o g e n

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA
wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilde-
rung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende
Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im
RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Ein-
tritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim
RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu
anderen Dienststellen (Ämter/Referate) versetzt worden?
(Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der
der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit
befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen
(Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten
Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzu-
geben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort,
jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/
Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge ver-
nommen worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher
Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienst-
verpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienst-
verpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 3665/64 - N -

1 Berlin 42, den 28. X. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

27

28. OKT. 1964

B.d.L.-M. 697/63

B.d.L.M. Owalik

1. Tgb. vermerken:
2. UR mit 1 Personalheft

dem

Hessischen Landeskriminalamt
- Abt. V/1 -SK-
z. H. v. Herrn KK Walther -
o.V.i.A. -

62 W i e s b a d e n
Langgasse 36

Lu

2. 11. 64



unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964 mit der
Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1 d.A. Ge-
nannten zu veranlassen. (gemäß Fragebogen Bl. 20 d.A.)

Im Auftrage:

Roggenlin

Do

12.K.

Frankfurt/Main, den 30.11.1964

Auf Vorladung erscheint der freiberuflich tätige Finanzberater für Wohnungsbaufragen,

Dr. Harry Georg S t u r m,
geb. am 9.12.1912 in Pernau/Estland,
wohnhaft Frankfurt/Main, Anne-Frank-Str. 85,

und erklärt nach eingehender Vorbesprechung folgendes :

Zur Person :

Von 1920 bis 1930 Deutsches Privatgymnasium in Pernau, dortselbst Reifeprüfung.
1930 bis 1936 Studium an der Universität Dorpat/Estland - 1 Semester in Freiburg i. Breisgau -
1936 Staatsexamen (Germanistik) in Dorpat,
1936 bis 1939 Universität Berlin, promoviert zum Dr. phil. Anschließend wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Heimatforschung in Dorpat/Estland. Im Oktober 1939 Umsiedlung nach Deutschland. Ende 1939 kam ich zum RSHA IIIb.
April 1940 bis Dezember 1942 beim KdS Lublin,
1943 bis Herbst 1943 beim KdS Reval ,
1943 bis Dezember 1943 beim BdS Belgrad,
Januar 1944 bis Oktober 1944 beim BdS Reval, anschließend bis Kriegsende beim RSHA IIIb.

Von 1945 bis 1948 Kriegsgefangenschaft und Internierung in Mosburg. Im Anschluß hieran war ich in verschiedenen Berufen in Darmstadt/Hessen tätig. Ab 1951 bis 1955 war ich Leiter der Bauabteilung des Internationalen Bundes für Sozialarbeit in Stuttgart. Von 1955 bis 1961 war ich Geschäftsführer der Gemeinnützigen Gesellschaft für Jugendfreizeit in Frankfurt/Main anschließend bis April 1964 Untersuchungshaft in Wiesbaden zum Verfahren KdS Lublin. Seit meiner Haftentlassung bin ich freiberuflich tätig.

Zur Sache :

Zu 1 : 1939
Zu 2 : Chef der Sicherheitspolizei und des SD - Einwanderer-Zentralstelle Nord-Ost-.
Zu 3 : Untersturmführer
Zu 4 : Ab 1940 zu IIIb unter gleichzeitiger Abordnung zum KdS Lublin. Im Oktober 1944 zurück zu IIIb und von

dort aus sofort wieder abgeordnet zum sog. Stab Wlassow.

Zu 5 : entfällt.

Zu 6 : 1940 Untersturmführer (offizielle Beförderung nach Lehrgang), 1942 Obersturmführer, 1943 Hauptsturmführer.

Zu 7 : entfällt, da ständig vom RSHA abgeordnet.

Zu 8 : desgleichen.

Zu 9 : Leiter der Gruppe IIIb war Dr. E h l i c h, Vorname nicht bekannt. Letzter Dienstgrad von ihm war SS-Standartenführer, glaublich in Braunschweig wohnhaft. Im Jahre 1944 unmittelbarer Vorgesetzter Dr. Friedrich B u c h h a r d t, z.Zt. wohnhaft in Heidelberg.

Zu 10: EHLICH war Gruppenleiter IIIb -Volkstum und Volksgesundheit-, BUCHHARDT stellte 1944 den Stab für Wlassow zusammen und arbeitete ebenfalls auf dem Sachgebiet Volkstum. Später war er Leiter des Stabes Wlassow.

Zu 11: Ja, zu Dr. BUCHHARDT. Darüber hinaus hatte ich bis 1961 Verbindung zu Herrn Heinz G e h r m a n n. Dieser gehörte glaublich zum RSHA Amt IIIc. Ich war mit ihm in Lublin zusammen, dort bearbeitete er das Sachgebiet IIIc.

Zu 12: Heinz GEHRMANN wohnte 1961 in Ffm.-Rödelheim.

Zu 13: Als Beschuldigter zum Verfahren KdS Lublin,
Als Beschuldigter zum Verfahren KdS Reval (wurde gegen mich in München eingestellt)
Als Zeuge in einem Verfahren gegen SS- u. Polizeiführer Lublin (in Wien anhängig).
Als Zeuge im Verfahren gegen MAGILL u.a. in Braunschweig und als Zeuge zu einem Verfahren gegen Angehörige des SS-u. Polizeiführer Lublin in Hamburg.

Zu 14: nein.

Geschlossen : Kory
(Kary) KHM

selbst diktiert, genehmigt und unterschrieben :

H. Harry Strim

ausgegeben
H. Strim

HESSISCHES
LANDESKRIMINALAMT

6200 WIESBADEN, den 9. Dezember 1964
Langgasse 36 · Fernsprecher ~~50181~~ 5671

Abt. V/Sonderkommission
Az.: O.-Nr. 697/63 Wal.

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehem. Angehörige des RSHA wegen Mordes (NSG),
GStA beim KG Berlin 1 AR 123/63

Bezug: Dortiges Ersuchen, Az. I 1 - KI 2 - 3665/64-N-, vom 28.10.1964 um Ver-
nehmung des Dr. Harry STURM

An den

Herrn Polizeipräsidenten in Berlin
- Abt. I -
z.H. Herrn KK ROGGENTIN o.V.i.A.

Abteilung I
I 1 - KJ 2
Eingang: 15. DEZ. 1964
Tg. Nr.: 23665/64-N
Krip. Kenn.: 6
Sachbearb.: _____

Der Polizeipräsident in Berlin
- Abteilung I -
11. DEZ. 1964
Angebot: _____
Briefmarken: _____

(1) Berlin - Tempelhof (West)
Tempelhofer Damm 1 - 7

Nach Erledigung durch die Kripo Frankfurt/M. wird die Akte 1 AR(RSHA)
210/64 Pst 52 mit Beiakte zurückgesandt.

1. Fpb. L. am.
2. KJ 2/6.

loc. 11.11.

Im Auftrage:
[Handwritten Signature]

Walther
Kriminalkommissar

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 3665 / 64 - N.

1 Berlin 42, den 17.12. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. austragen: 18. DEZ. 1964

2. Urschriftlich mit Personalheft und 7 Beiakte
dem

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. v. Herrn EStA Severin -
o.V.i.A. -

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91



nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 19 d.A. -
zurückgesandt.

Im Auftrage:

Arter

Do

- 7 VU 3/62 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Tallarek
als Untersuchungsrichter

Just.angest. Hahn
als Urk.Beaute der Geschäftsstelle

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt erscheint
der Angeschuldigte Hr. Harry Sturm.

Dem Angeschuldigten wurde eröffnet, daß ihm nunmehr noch
sinnal Gelegenheit gegeben wird, sich zu den Vorwürfen,
unter Berücksichtigung seiner früheren Einlassung und
unter Berücksichtigung der erhobenen Beweise, die ihm
in einzelnen vorgehalten werden, zu äußern.

Zunächst wurde der Angeschuldigte mit dem Stadtplan
Lublin - Verkehrsplan Lublin, Generalstab des Heeres,
9. Bt., Sonderausgabe, nur für den Dienstgebrauch, -des-
gleichen mit dem in polnischer Sprache abgefaßten Buch
Über die Stadt Lublin (Institut Urbanistyki i Architektury
1959) vertraut gemacht.

Der Angeschuldigte erklärt: Bei Betrachten des Stadtplanes
Lublin, sowie bei Durchsicht des mir eröffneten Buches,
werden mir wieder viele örtliche Erinnerungen gegenwärtig.
Der in Nr. 65 des Buches wiedergegebene teilweise Stadt-
plan von Lublin rührt nach meiner Ansicht sicherlich aus
einer wesentlich früheren Zeit her und dürfte nach meiner
Meinung nicht dem Stand der Kriegszeit entsprechen. Vor
allen Dingen erinnere ich mich gar nicht mehr an eine
unmittelbar die Grodzka berührende Kirche (Nr. 1 des Stadt-
plans in Nr. 65 des Buches von Lublin).

Frage: Herr Dr. Sturm, ich komme zunächst noch einmal auf
die Zeit vor Beginn der Aussiedlung, und zwar Ihre Tätigkeit
im Rahmen der jüdischen Angelegenheiten, zurück und bitte
Sie um eine konkrete Darstellung über Ihren Tätigkeitsbereich
soweit er jüdische Belange berührte, insbesondere die Er-
greifung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gesund-

heit im Ghetto (Gründung des Amtes für Entseuchung).

Antwort: Ich bleibe bei der von mir zu diesem Punkt abgegebenen Darstellung in meiner richterlichen Vernehmung vom 9. Juli und 13. Juli 1962 (Bd. 40 Bl. 3918, 3919, 3922 u. 3936).

Vermerk: Der Angeeschuldigte wurde mit dem Inhalt des Berichtes des jüdischen historischen Instituts (Übersetzungsheft V), und zwar insbesondere mit dem diesen Punkt betreffenden Stellen (S. 33, 33/34 u. 34) bekannt gemacht.

Er erklärt: Ich habe die in dem Bericht wiedergegebene Darstellung verstanden. Es trifft nur bedingt zu. Ich bestreite, daß der LD - den jedenfalls soweit es meine Person betrifft, eine entscheidende Rolle bei der Aufstellung des Amtes für Entseuchung gespielt hatte. Diejenigen Maßnahmen, die im Gesundheitswesen, und zwar auch im Ghetto zu treffen waren, mußten - dies ist mir bekannt - von den Gesundheitsabteilungen der zivilen Dienststellen kommen, und zwar des Gesundheitsamtes beim Stadthauptmann und der Gesundheitsabteilung des Distriktes. Ich kann über Einzelheiten der von diesen Stellen in Bezug auf das Ghetto getroffenen Maßnahmen nichts sagen. Nach meiner Erinnerung kümmerten sie sich wenig um das Ghetto und überließen ~~wie~~ weitgehend alles der eigenen Initiative des Judenrates. Ich kann mich an Besprechungen mit dem Gesundheitsamt beim Stadthauptmann nicht erinnern, dagegen aber an Besprechungen mit der Gesundheitsabteilung des Distriktes, dessen Leiter der mir noch bekannte Dr. R u n t e war. Im Rahmen meiner Berichterstattung über Gesundheitsfragen hielt ich es durchaus noch für meine Aufgabe, anregend bei der Abstellung gewisser Mängel mitzuwirken, auch soweit es die Verhältnisse des jüdischen Ghettos anbelangte. In dieser Weise müssen meine Anregungen zur Bekämpfung der Fleckfieberseuche (Bd. 40 Bl. 3922) ~~be~~ verstanden werden. Ich wurde in diesen ~~id~~dingen vom Judenrat oft aufmerksam gemacht und habe dann gewisse Anregungen bei der Gesundheitsabteilung des Distriktes vorgebracht, die mir von den Judenratsmitgliedern nahegelegt worden waren. Ein so enger Kontakt wie zwischen mir und dem Judenrat bestand meines Wissens nicht zwischen dem Judenrat und der Gesundheitsabteil-

ung des Distriktes, sonst hätte der Judenrat die Anregung an mich nicht herangebracht. Der in dem Bericht wiedergegebene Begriff "Amt für Entseuchung" ist mir nicht mehr in Erinnerung, auch die in dem Bericht wiedergegebene Aufteilung und personelle Zusammensetzung, abgesehen von dem Namen T e n n e n b a u m . Mir schwebt immer nur der Begriff der sogenannten Desinfektorenkolonne vor. Ich erinnere mich noch, daß ich in einer gewissen, und zwar anregenden Form, bei der Aufstellung dieses Amtes bzw. der Kolonne eingeschaltet war. Ein oder zwei Persönlichkeiten des Judenrates haben mich gebeten, die Anregung zur Aufstellung eines solchen Amtes bzw. einer solchen Kolonne bei der Gesundheitsabteilung des Distriktes oder des Stadthauptmannes zu unterstützen. Ich kann nicht mehr sagen, ob ich der erste war, der dort die Anregung vorbrachte. Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang an ein Gespräch mit einem jüdischen Arzt aus dem Ghetto, innerhalb dessen wir uns über die drohenden Gefahren klar wurden. Ich erinnere mich nicht, bei dem organisatorischen Aufbau dieses Amtes in irgendeiner Form mitgewirkt zu haben. Die Genehmigung dazu muß nach meiner Ansicht von den zivilen Stellen erteilt worden sein.

auf Verhalt der Aussage des angeschuldigten Frits S t ö c k e r vom 4. 2. 1963 (Bd. 47 Bl. 4969), betr. die Anfertigung von Uniformmützen: An den von S t ö c k e r geschilderten Vorfall erinnere ich mich noch; er hat sich aber keineswegs so zugetragen, sondern war wesentlich harmloserer Natur. Ausgangspunkt waren die Bestrebungen des Judenrates um äußere Angleichung der Sanitätspolizei an den jüdischen Ordnungsdienst. Auch die Sanitätspolizei sollten die gleichen Mützen bekommen. Der Judenrat war bei der Beschaffung der Mützen bei den jüdischen Mützenmachern auf Schwierigkeiten gestoßen und hat mir wiederholt deshalb in den Ohren gelegen und sich um Mithilfe gebeten. Ich habe schliesslich seinem Drängen nachgegeben, nachdem ich zunächst erklärt habe, wie könnten doch von mir nicht verlangen, daß ich zu jedem Mützenmacher gehe. Schliesslich brachte, ich glaube ~~Zes~~ war G o l d - f a r b , den Kreis von etwa 12 - 15 Mützenmachern an unsere

Dienstgebäude, wo ich diese, in keineswegs befehlender Form, um die Anfertigung der Mützen bat. Ich erinnere mich, dies mit **S t ö c k e r** vorherabgesprochen zu haben und weiss noch, daß er auf meine Aufforderung hin mit zu den Mützenmachern vor das Dienstgebäude hinausgegangen ist.

Diesem Vorfall irgendein entscheidendes Gewicht beizumessen und etwa anzunehmen, daß ich mir unerlaubte Kompetenzen in Befehlserteilungen angemäht hätte, wäre völlig falsch. Dieser Vorgang war lediglich der Ausfluß der Tatsache, daß ich zu den wenigen gehörte, die sich laufend die Klagen und Sorgen des Judenrates anhörten und daher um Abhilfe ~~gebeten~~ gebeten wurde und auch tatsächlich nach Möglichkeit Abhilfe geschaffen habe. Man darf nicht übersehen, daß sich damals um die Juden so gut wie niemand in sachlicher oder fürsorglicher Hinsicht kümmerte. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß dieser Vorgang längere Zeit vor der Aussiedlung lag. Ob er mit der Aufstellung des Amtes für Entseuchung zusammenfiel, weiss ich nicht mehr.

Ich bestreite entschieden, daß die Desinfektorenkolonne ein Agentennetz darstellte. Der Bericht des jüdischen historischen Instituts (Übersetzungsheft V → S. 33/34) ist falsch, soweit es sich um die Auswahl des **F e n n e n b a u n** handelt. Er wurde, wie mir Mitglieder des Judenrates nach seiner Ankunft erzählten, vom Judenrat selbst ausgewählt und aus Warschau geholt, und zwar bei der Reise, bei der auch die Desinfektionsmittel und sonstiges in Warschau beschafft wurde.

Auf Verhalt der Aussage des Angeschuldigten Fritz **S t ö c k e r** über die Tätigkeit des Angeschuldigten Dr. **S t u r n** im Ghetto vor Beginn der Aussiedlungsmaßnahmen (Bd. 47 Bl. ⁴⁹⁶⁷ 4970): Ich kenne den Inhalt der Aussage des Angeschuldigten Fritz **S t ö c k e r**. Wenn er behauptet, daß er von mir über die Angelegenheit, die mit Juden zutun hatte, nicht informiert wurde, so ist dies unrichtig. Bei meiner untergeordneten Stellung und meiner noch nicht langen Zugehörigkeit zum SD, sowie meine Eigenschaft als Auslandsdeutscher, hätten ich mir Eigenmächtigkeiten ohne Einverständnis meines Vorgesetzten nicht erlauben können. Ich bestreite, daß mir etwas

persönliches an den Besuchen im Ghetto gelegen hat. Im Hinblick auf meine gesamte dienstliche Tätigkeit spielte meine Beschäftigung mit den jüdischen Belangen letztlich sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht eine Nebenrolle. Ich war keineswegs ständiger Gast im Ghetto. Meine gelegentliche Besuche dort dienten nur dazu, im groben die mir vom Judenrat gegebenen Informationen über das Gesundheitswesen zu überprüfen. Ein V-Netz im Ghetto stand dem SD nicht zur Verfügung. Ohne die spätere Aussiedlung hätten mich zwar einige Juden gekannt, aber keineswegs eine größere Masse.

Vermerk: Dem Angeschuldigten wurde der Inhalt der richterlichen Aussage des Zeugen Kirsch vom 24. 4. 1963 teilweise (Bd. 49 Bl. 5357/2) zur Kenntnis gebracht.

Dem Angeschuldigten wurde auf seine Bitte hin der Bericht des jüdischen historischen Instituts (Übersetzungsheft V) zur Einsichtnahme vorübergehend ausgehändigt.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez.: Dr. Harry Sturm

gez.: Tallarek

gez.: Mahn

zugl. für die Richtigkeit
der Stenogrammlübertragung

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Tallarek
als Untersuchungsrichter

Justizangestellter Hahn
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Fortsetzung der Vernehmung des Angeeschuldigten Dr. Harry
S t u r m vom 28. 11. 1963, 9.10 Uhr.

Der Angeeschuldigte reicht den Bericht des jüdischen historischen
Instituts (Übersetzungsheft V) zurück, bittet jedoch noch-
mals um eine Überlassung zur Einsichtnahme.

Der Angeeschuldigte erklärt: Die richterliche Aussage des
Zeugen K i r s c h vom 24. 4. 1963 ist mir völlig neu.

Vermerk: Der Angeeschuldigte wurde darauf hingewiesen, daß
eine Abschrift dieses Vernehmungsprotokolls seinen Ver-
teidiger am 9. 5. 1963 zugeleitet worden war.

Dem Angeeschuldigten wurde nunmehr die Aussage des Zeugen
K i r s c h in den die Verhältnisse bis Ende 1942 betr.
Punkten vorgelesen (Bl. 49 Bl. *5348/5354*).

Der Angeeschuldigte erklärt: Ich habe die Aussage des Zeugen
K i r s c h verstanden. Ich stelle fest, daß auch er be-
stätigt, daß nicht nur die Berichterstattung zu unseren
Aufgaben gehörte, sondern daß wir auch Anregungen zur Ab-
stellung gewisser Mängel durchaus vornehmen konnten. (Bl. *5348*).
Zu der Bekundung des Zeugen K i r s c h, daß ich in meiner
Eigenschaft als Sachgebietsleiter für die Juden (Bericht-
erstattung) ein Kenner der Hintergründe der Verfolgungs-
maßnahmen gegen die Juden und auch letztlich der geplanten
Vernichtung gewesen sei, habe ich folgendes zu sagen: In
dieser Form ist die Behauptung falsch. Ich kann mit Be-
stimmtheit sagen, daß ich von offizieller Seite niemals
über die einzelnen Phasen der Maßnahmen gegen die Juden
eingeweiht wurde. Ich habe auch niemals mit der dafür zu-
ständigen Stelle, der Dienststelle des SS- und Polizeiführers,
verhandelt. Ich habe auch bei dieser Dienststelle, im Gegen-
satz zu K i r s c h + keine Gewährleute gehabt. Meine

Quellen waren ausschließlich die ehrenamtlichen Mitarbeiter verschiedener Bevölkerungskreisen und Dienststellen. Ich habe auch aus diesen Quellen niemals eine sichere Kenntnis über die einzelnen Phasen der Maßnahmen gegen die Juden erhalten. Zusammenfassend kann ich dazu sagen, daß ich kein erschöpfendes Bild über die Judenmaßnahmen hatte.

Ich weise noch einmal darauf hin, daß der SD keine bezahlten Spitzel hatte. Wir waren ausschließlich auf die Mitteilungen von ehrenamtlichen Kräften innerhalb der verschiedenen Bevölkerungskreisen und Dienststellen angewiesen.

Dem Angeeschuldigten wurde ein Lichtbild über eine Person vorgelegt, und er wurde danach gefragt, ob er diese Person kenne (es handelt sich um das Lichtbild des Willi Gerhard ^{geb. am} H ü b n e r vom 30. 9. 1916).

Der Angeeschuldigte erklärt: Ich kenne die abgebildete Person nicht. Auf Befragen erkläre ich, daß es sich mit absoluter Sicherheit nicht um meinen früheren Kollegen Gerhard H ü b n e r handelt.

Die Vernehmung wurde um 12.00 Uhr unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeeschuldigten Dr. Harry S t u r m am 28. 11. 1963 um 15.30 Uhr.

Zurückkommend auf die richterliche Aussage des Zeugen K i r s c h vom 24. 4. 1963 (Bl. 49 Bl. 5341) erkläre ich, daß seine Behauptung, er habe bereits zum Zeitpunkt seiner Amtsübernahme innerhalb der Abt. III des KdS im Winter 1940 von geplanten Maßnahmen gegen die nichtarbeitsfähigen Juden gewußt, sicher falsch ist. Aus seiner ganzen Aussage ergibt sich, daß er sich zeitmäßig hinsichtlich dieser Kenntnis nicht festlegt. Man kann also aus der Aussage K i r s c h nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt schließen, zu dem auch ich von den geplanten Gewaltmaßnahmen gegen die arbeitsfähigen und nichtarbeitsfähigen Juden Kenntnis hatte.

Frage: Herr Dr. S t u r m , ich komme nun zur Abstempelung der Arbeitsausweise. Halten Sie insoweit Ihre bei mir dazu gegebene Darstellung aufrecht?

Vermerk: Dem Angeeschuldigten wurden bezüglich der Abstempelung der Arbeitsausweise folgende Vorhalte gemacht:

- 1) Aus dem Bericht des jüdischen historischen Instituts (Übersetzungsheft V) Seite 34),
- 2) richterliche Aussage des Zeugen B r e n o w s k i vom 3. 12. 1962 (Bd. 45 Bl. 4649),
- 3) richterliche Aussage des Zeugen T u r k e l t a u b vom 11. 12. 1962 (Bd. 45 Bl. 4780),
- 4) Aussage des Angeeschuldigten S t ö c k e r vom 5. 2. 1963 (Bd. 47 Bl. 4655).

Antwort: Ich bleibe dabei, daß nach meiner Erinnerung die Abstempelung von Arbeitsausweisen erst in die Zeit nach Beginn der Aussiedlungsaktionen fällt, muß aber erklären, daß ich bezüglich des Zeitpunktes auf Grund der mir gemachten Vorhalte schwankend geworden bin. Wenn mir aus dem Bericht des jüdisch historischen Instituts Einzelheiten über eine am 8. 3. 1942 durchgeführte Abstempelung vorgelesen werden, die sich, wie mir ebenfalls vorgehalten wird, in etwa mit den Aussagen des Zeugen T u r k e l t a u b decken, so kann ich aus eigenem Wissen dazu nichts sagen. Insbesondere weiss ich nichts über die Hintergründe der Abstempelung, die Festlegung des Personenkreises und die Frage, wer den für die Abstempelung vorgesehenen Personenkreis festgelegt hat. Wenn mir vorgehalten wird, daß ich im Hinblick auf seine Aufgabe der Berichterstattung doch eine bessere Kenntnis über die Hintergründe der Abstempelungsaktion haben müßte, so erkläre ich, daß ich jedenfalls an die Dinge heute keine konkrete Erinnerung mehr habe. Mit Bestimmtheit kann ich sagen, daß ich nicht an einer Besprechung oder einem ähnlichen Ereignis teilgenommen habe, bei dessen Gelegenheit die Frage der Abstempelung besprochen und festgelegt wurde.

Auf Vorhalt erkläre ich, daß ich auch nichts über die Art und Weise der sogenannten Arbeitsausweise und die diese Ausweise ausstellende Stelle weiss. Es ist eine Annahme, wenn ich erkläre, daß die Initiative für die Abstempelung beim SS- und Polizeiführer lag und dieser den begünstigten Personenkreis konkret im einzelnen festgelegt hat. Auf Grund der mir gemachten Vorhalte erkläre ich, daß ich nicht mehr

mit Sicherheit sagen kann, daß die von mir geschilderte Abstempelung der Arbeitsausweise erst in der Zeit nach Beginn der Aussiedlungen fällt. Es kann sein, daß sie auch vorher gelegen haben mag.

Wenn mir in diesem Zusammenhang die Aussage des Zeugen B r o n o w s k i und der Inhalt des Protokolls Nr. 14/138 der Plenarsitzung des Judenrates in Lublin vom 17. 5. 1942 (Übersetzungshft IX) vorgehalten werden, so aus denen sich ergibt, daß auch um die Zeit des Beginns der Aussiedlungsaktionen Abstempelungen der Arbeitsausweise stattgefunden haben, so wird dadurch meine Erinnerung nicht mit Sicherheit aufgefrischt. Ich kann mich nicht erinnern, daß die Abstempelung in einer Baracke stattgefunden hat. Die in dem Protokoll wiedergegebenen Ereignisse können mit meiner Schilderung identisch sein.

Ich bleibe trotz Vorhaltes dabei, daß der Abstempelung namentliche Listen zu Grunde gelegen haben.

Nach meinem sicheren Eindruck kann ich sagen, daß die die Abstempelung durchführende Organe unserer Dienststelle, zu denen ich nicht gehörte, keinen Ermessensspielraum bei der Abstempelung hatten. Alle Juden, die in den namentlichen Listen aufgeführt waren, erhielten in den Arbeitsausweis ihren Stempel.

Ob sämtliche bei deutschen Dienststellen und deutschen Arbeitgebern arbeitenden Juden in den Genuß der Abstempelung kamen, oder ob hier in irgendeiner Form eine Auswahl vorgenommen wurde, weisse ich nicht. Ich hatte ^{nicht} den Eindruck, daß eine derartige Auswahl während der Abstempelung erfolgt ist. Die Tatsache, daß, wie ich selbst weisse, Reklamationen deutscher Arbeitgeber um Freistellung ihrer Juden eingegangen sind, beweist, daß tatsächlich nicht alle Wünsche der deutschen Arbeitgeber um Freistellung von Anfang an berücksichtigt werden sind.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

ges.: Dr. Harry Sturm

ges.: Tallarek

ges.: Kahn
zugl. für die Richtigkeit
der Stenogrammübertragung

Gegenwärtig :

ICRat Tallarek als V-Richter,
Jüngst. Haas als UB d. Geschäftsstelle.

Es erscheint vorgeführt der Angeschuldigte Dr. S t u r m .

Frage : Herr Dr. Sturm, ich komme nun zur ERKlärung des Ghettos und gebe Ihnen Gelegenheit, sich dazu unter Berücksichtigung Ihrer bisherigen eigenen Erklärungen und der erhobenen Beweise zu äußern.

Vermerk: Mit dem Angeschuldigten wurde die Ausdehnung des Ghettos anhand des Verkehrsplanes Lublin unter Erörterung der Urkunde Nr. 212 (Bekanntmachung des Chefs des Distrikts Lublin betr. der Bildung eines geschlossenen jüdischen Wohnbezirks in der Stadt Lublin vom 24.3.1941 und des Protokolls Nr. 14/138 über die Plenarsitzung des Judenrates vom 17.3.1942 - Übersetzungsheft IX- besprochen.

Antwort : Ich kann konkretes über die örtliche Entwicklung des jüdischen Ghettos nichts sagen, da ich mit der Bildung des Ghettos überhaupt nichts zu tun hatte. Ich nehme die örtliche Ausdehnung des Ghettos, wie sie im März 1941 bestimmt wurde, zur Kenntnis.

Ich kann darüber, wann das Ghetto in die Teile A und B aufgliedert wurde, ebenfalls nichts sagen. Mir ist eine derartige Aufteilung überhaupt erst durch Kenntnisnahme des Protokolls Nr. 14/138 in diesem Verfahren bekannt geworden.

Dem Angeschuldigten wurde aus dem Bericht des Jüdischen historischen Instituts die dort niedergelagte historische Entwicklung des Ghettos in Lublin im Jahre 1941 und Anfang 1942 vorgehalten (Seite 29 und 30 des Berichtes).

Der Angeschuldigte erklärte : Ich nehme zur Kenntnis, daß alle Maßnahmen zur Bildung und Verkleinerung des Ghettos von zivilen Stellen getroffen wurden. Ich habe darüber keine konkrete Kenntnis.

Wenn mir vorgehalten wird, daß die Aufteilung des Ghettos in A und B im Dezember 1941 erfolgt ist, so kann ich dazu heute wirklich nichts mehr sagen; es ist mir nicht in Erinnerung. Ich kann beim besten Willen für die Gründe, die für diese Aufteilung maßgebend waren, aus eigenem Wissen nichts sagen.

Wir ist über die in dem Bericht erwähnte Aussiedlung von einer großen Zahl von Juden im Jahre 1941 nichts mehr in Erinnerung; jedenfalls war ich in keiner Form damit befaßt.

Besüglich der Aufgaben, die die Bediensteten der Dienststelle des RfM bei der Ghettoreinigung zu erfüllen hatten, verweise ich auf meine richterliche Vernehmung vom 12.7.1962 (Band 40, Bl. 3927), die ich aufrecht erhalte.

Ich bleibe dabei, daß ich in keiner Vorbesprechung innerhalb des RfM teilgenommen habe, und auch keine Kenntnis hatte von dem der Blausungsaktion zugrunde liegenden Befehl.

Wir ist die Aussage der Eugénie Hochadel vom 12.8.1963 (Band , Bl.) bekannt. Ich weiß von einem schriftlichen Befehl des Reichssicherheitshauptamtes nichts.

Wenn ich nach der uns zugewiesenen Marschrichtung gefragt werde, so kann ich über Art und Weise, wie ich unterrichtet wurde und wann, nichts mehr sagen. Bekannt war mir, daß Juden ausgesiedelt werden sollten, daß damit das Ghetto verkleinert wurde, und daß ein Teil der Juden zurückbleiben soll. Unsere Aufgabe war es, die Personenkontrolle durchzuführen; darüber hinaus, wie ich bereits ausgesagt habe, die Abtempelung der Arbeitsweise. Der Personenkreis der bleibenden Juden bestand aus denjenigen, die den Stempel der Sicherheitspolizei in ihrem Arbeitsausweis hatten. Nach meiner Erinnerung hatten auch die jüdischen Funktionäre im Ghetto und die Angestellten der jüdischen Selbstverwaltung Arbeitsausweise. Wie bereits in früheren Vernehmungen dargelegt, hatten wir bei der Abtempelung

keinen Ermessensspielraum. Das trifft auch auf die Kontrolle zu, wo wir uns stets nach dem Vorhandensein des Steerpals richteten.

Mir ist die richterliche Aussage des Angeeschuldigten Stöcker vom 5.2.1963 (Band 47, Bl. 4973) über die mir zugewiesenen Aufgaben bekannt. Ich kann die Aussage nicht verstehen. Ich hatte keinerlei Anhaltspunkte damals anzunehmen, daß ich in meinem Aufgabengebiet gegenüber den anderen Mitgliedern des bei der Ausführung eingeteilten Kommandos des KdF beschränkt war.

Wenn ich noch einmal nach dem Befehl der Erschießung der nichtgehfähigen Juden gefragt werde, und mir in diesem Zusammenhang die richterlichen Aussagen der

Angeschuldigten Stöcker (Band 47 Bl. 4975pp,

Hoffmann (Band 46 Bl. 4893),

Kirsch (Band 49 Bl. 5350)

vorgehalten werden, so erkläre ich, daß ich mich wirklich an diesen Befehl nicht erinnere. Ich kann sein Vorhandensein nicht ausschließen. Auch wenn mir vorgehalten wird, daß meine mangelnde Erinnerung auf die schwerwiegenden Folgen des Befehls unwahrscheinlich klingt, so kann ich beim besten Willen dazu nicht mehr sagen. Ich weise allerdings in diesem Zusammenhang auf den Inhalt des Protokolls 14/138 der Plenarsitzung des Judenrates in Lublin vom 17.3.1942 hin, wonach für Schwerkranke und Nichttransportfähige die Einrichtung eines Krankenhauses vorgesehen war, was gegen die Existenz eines derart umfassenden Befehls zu Beginn der Aktion spricht. mindestens

Frage | Herr Dr. Sturm, ich frage Sie nunmehr, ob Sie zu Beginn oder im Verlauf der Umsiedlungsaktion Kenntnis von dem wehren Schicksal der abtransportierten Juden hatten.

Vermerk: Der Angeeschuldigte wurde im wesentlichen Punkt mit dem Inhalt der Zeugenprotokolle aus dem Verfahren Oberbauer u.a. (Belzec-Verfahren) Landgericht München I - IV 58/63- bekanntgemacht, aus dem sich ergibt, daß Mitte März 1942 die ersten Transporte aus der Stadt Lublin in Belzec zur Vernichtung ankamen.

Antwort : Ich bleibe dabei, daß ich über die geplante und tatsächlich auch durchgeführte Vernichtung der ausgesiedelten Juden in Belzec oder einem sonstigen Ort wirklich keine Kenntnis hatte und mir erst, wie ich es in meiner früheren richterlichen Vernehmung im einzelnen dargelegt habe, gegen Ende der ~~Räumung~~ ^{ghettos} des Westzweifel kamen. Mir wird vorgehalten, daß dies im Hinblick auf meine Stellung als Angehöriger des SD unwahrscheinlich klingt, zumal das Lager Belzec nicht übermäßig weit von Lublin entfernt lag.

Ich muß demgegenüber erklären, daß diejenige Stelle, die die verschiedenen Lager unter sich hatte -ich weiß nicht, ob es der SS- und Polizeiführer war-, tatsächlich sehr dicht gehalten hat und auch in unserem Kameradenkreise davon nichts bekannt war. Sollte es der SS- und Polizeiführer gewesen sein, so bemerke ich, daß zwischen seiner Dienststelle und dem SD, wie bereits im einzelnen dargelegt, ein gespanntes Verhältnis bestand, das eine Absicherung in dieser Hinsicht ^{verständnis-} ~~erforderlich~~ war.

Auf Vorhalt der richterlichen Aussagen des Zeugen Kirsch vom 24.4.1963 (Band 49, Bl. 5350/13): Ich kenne die Aussage des Zeugen Kirsch; ich habe das Protokoll gelesen. Ich kann mir nicht erklären, wie er zu der Behauptung kommt, daß er von vornherein von der Vernichtung der nicht-arbeitsfähigen Juden wußte; selbst wenn er behauptet, daß er in vielen Dingen, die Juden betrafen, von mir Informationen erhalten hat, so kann ich dies im allgemeinen nicht bestreiten; ich bestreite es jedoch, soweit es sich um die Kenntnis des wahren Schicksals der nichtarbeitsfähigen Juden ~~handelte~~ ^{handelte}. Woher Kirsch diese Informationen hatte und wie es kommt, daß er und nicht ich davon wußte, kann ich nicht erklären. Möglicherweise beruht seine Kenntnis auf der zugegebenen persönlichen Verbindung zu Angehörigen der Dienststelle des SS- und Polizeiführers.

Auf Vorhalt der Aussage des Angeeschuldigten Stöcker vom 5.2.1962 (Band 47 Bl. 4971) : Ich stelle fest, daß auch Stöcker zunächst nichts von der Vernichtung der Juden gewußt hat.

Frage : Herr Dr. Sturm, schildern Sie nun im einzelnen, welche Tätigkeit Sie und die Bediensteten des Kommandos des Lds im Zuge der Räumungsaktion zu erfüllen hatten.

Antwort : Nach meiner sicheren Erinnerung wickelte sich die Räumung straßenweise ab. Es war also nicht so, daß jede Nacht sämtliche Juden heraus mußten. Es waren jeweils nur Häuserblocks oder Straßenzüge betroffen. Die Räumung selbst wurde durch Ukrainer durchgeführt. Die Juden ohne Arbeitstempel wurden nach meiner Erinnerung direkt an oder in die Synagoge getrieben. Der Rest mit Stempel im Ausweis mußte sich nach meiner Erinnerung in der Regel auf dem Platz vor dem Judenratsgebäude versammeln, wo unsere Tätigkeit der Überprüfung dieser Legitimationen einsetzte. Dort hielt ich mich in aller Regel auf. Ich weiß, daß einige Leute von uns jeweils in den Straßenzügen, wo sich die jeweilige Räumung abspielte, anwesend waren, deren Aufgabe es war, die Juden, die ihre Ausweise zeigten, auf den Platz vor dem Judenratsgebäude zu schicken. An der Synagoge hielt ich mich nur vereinzelt auf.

Die Schilderung einiger jüdischer Zeugen, daß alle Juden, also die mit und ohne Legitimation, an uns hätten vorbeimarschieren müssen, ist nach meiner Erinnerung unrichtig, *ich* räume aber ein, daß sich die Aktionen in ihrem Verlauf im Laufe der nächsten Wochen etwas änderten, sodaß die Schilderung der Zeugen möglicherweise auf die letzte Phase der Räumung zutreffen kann.

Wenn ich danach gefragt werde, wer oder welche Dienststelle denn nun örtlich innerhalb des Ghettos maßgebend für die Frage war, welche Straßenzüge geräumt werden,

wie im einzelnen der Verlauf der Räumung zu geschehen habe und wie groß die jeweilige Zahl der abzutransportierenden Juden sein soll, so erkläre ich, daß ich darüber auch bei gründlichem Nachdenken und trotz Vorhalt, daß diese Antwort unwahrscheinlich klingt, nichts sagen kann. Ich jedenfalls schließe meine Person vollkommen aus und habe auch keinerlei Anhaltspunkte anzunehmen, daß dies auf Worthoff oder die anderen im Ghetto anwesenden Kollegen zutrifft.

Wenn mir demgegenüber die Schilderungen in dem Bericht des Jüdischen historischen Institut und die mir bekannten Schilderungen der jüdischen Zeugen vorgehalten werden, so bleibe ich dennoch bei meiner Aussage und erkläre, daß die mir zugeschriebene leitende Funktion für das Gesamtgeschehen falsch war. Vor allem ist unzutreffend, wie es in dem Bericht heißt, ich hätte am ersten Tage die Leitung inne gehabt. Ich gehörte gerade am ersten Tage nicht zu dem Kommando. Ich verweise auf meine bisherige Aussage zu diesem Punkt. Die von uns kontrollierten Juden mit Legitimation blieben nach meiner Erinnerung so lange noch ^{auf} dem Platz vor dem Judenrategebäude, bis die Räumung in der entsprechende Straße beendet war. Ich weiß nun nicht mehr, ob diese Juden wieder in ihre alten Unterkünfte zurück durften oder ob ihnen andere Unterkünfte zugewiesen wurden. Auch in diesem Zusammenhang kommt mir keine Erinnerung an eine scharfe Trennung in zwei Ghatteteile, nämlich A und B.

Maßgebend für unsere Kontrolle war unser Stempel.

Ich erinnere mich, daß auch laufend Juden mit obengenannter Legitimation in den Sog der Aussiedlungsmaßnahmen gerieten, besonders am Ende einer jeweiligen Aktion, offenbar wenn die bestimmte Zahl der Aussiedelnden nicht erreicht war. Soweit wir davon von der jüdischen Polizei erfuhren, sind wir dagegen eingeschritten und haben sie herausgeholt. Ich bleibe auch bei nochmaliger Befragung dabei, daß meine Tätigkeit und die Tätigkeit der übrigen Bediensteten des KdS nur ein Teiletück der Räumung umfaßte und daß in uns keinesfalls die leitenden Persönlichkeiten der Aktionen mit umfassendem Bestimmungsrecht gesehen werden können.

ges. Tallarek

Dr. Harry Sturn

Haas
zugl. f. d. Richtigkeit
der Stenübertragung.

* Selbst gelesen, g. u. u.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Tallarek
als Untersuchungsrichter

Just. Angest. Hahn
als Urk. Beamter der Geschäftsstelle

Fortsetzung der Vernehmung des Angeeschuldigten Dr. Harry
S t u r n am 30. 11. 1963 um 9.15 Uhr.

Frage: Herr -Dr. Sturn, ich komme nunmehr zu den Protokollen über die Plänersitzungen des Judenrates und die Sitzungen des Judenrates und gebe Ihnen Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Vermerk: Dem Angeeschuldigten wurden die Ablichtungen der in polnischer Sprache abgefaßten Protokolle Nr. 14/138, 16/140, 17/141 und 22/146 zur Einsicht vorgelegt. Er wurde ~~er~~ fernerhin mit dem diesen Punkt betreffenden Inhalt des in jüdischer Sprache verfaßten Buches von Lublin bekannt gemacht.

Antwort: Mir sind die deutschen Übersetzungen der Protokolle den Wortlaut nach genau bekannt. Ich habe sie in meinem Besitz. Ganz allgemein möchte ich zu diesen Protokollen sagen, daß sie nach meiner Ansicht nicht einen völlig sicheren Beweis für die in ihnen enthaltenen Tatbestände liefern, und zwar vor allen deshalb, weil ich mich nicht daran erinnere, daß bei den von mir mit Mitgliedern des Judenrates geführten Besprechungen überhaupt protokolliert wurde. Mir ist noch nicht einmal in Erinnerung, daß es sich bei den Besprechungen um eine Form gehandelt hat, die man als eine Sitzung ansprechen kann. Ich kann zwar nicht mit völliger Sicherheit ausschliessen, daß in meiner Gegenwart protokolliert wurde, es muß aber mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Protokolle erst nach den Besprechungen als sogenannte Gedächtnisprotokolle angefertigt wurden, wobei es auf der Hand liegt, daß hierbei Irrtümer vorgekommen sein können. Ich möchte zur Frage der Echtheit oder Unechtheit der Ablichtungen keine Stellung nehmen. Wenn mir

vorgehalten wird, daß für den Judenrat kein Grund ersichtlich gewesen wäre, die Protokollierung nicht unmittelbar bei der Besprechung, sondern erst später vorzunehmen und daß der äußere Schein gegen meine geäußerte Ansicht spricht, so kann ich dazu eine erschöpfende Erklärung im Augenblick nicht abgeben. Zu dem Protokoll Nr. 14/138 vom 17. 3. 1942 habe ich zu sagen, daß es sich hier seinem Inhalt nach augenscheinlich um keine Gedächtnisprotokoll handelt, daß jedoch bei dieser Sitzung kein deutscher Vertreter anwesend war. Wenn ich danach gefragt werde, ob mir etwas über die in dem Protokoll wiedergegebene Tatsache, insbesondere über die Verordnung "in der Umsiedlungsfrage" bekannt ist, so erkläre ich, daß ich erst nachträglich etwas darüber erfahren habe. Von der nach dem Inhalt des Protokolls in der Nacht stattgefundenen Eröffnung dieser Verordnung gegenüber dem Präsidium des Judenrates ist mir ursprünglich auch nichts bekannt gewesen. Ich kann mit Bestimmtheit sagen, daß ich weder bei der inhaltlichen Abfassung dieser Verordnung, noch bei der Bekanntgabe dieser Verordnung gegenüber den jüdischen Funktionären in irgend einer Form beteiligt war. Wenn ich nach dem Verfasser dieser Verordnung und danach gefragt werde, wer diese Verordnung den Funktionären der Juden bekannt gab, so weisse ich darüber nichts, vermute aber, daß hierfür die Dienststelle des SS- und Polizeiführers mit Sicherheit in Betracht kam. Ob es sich bei der in dem Protokoll wiedergegebenen Verordnung um den tatsächlichen deutschen Wortlaut handelt, möchte ich verneinen und begründe dies mit den gebrauchten Formulierungen, die nicht der deutschen Amtssprache entsprechen. Zum Vergleich mag die mir bekanntgegebene Verordnung über die Klüftung des Warschauer Ghettos dienen.

Wenn ich danach gefragt werde, ob mir gelegentlich meiner Abkommandierung zu dem im Rahmen der Klüftung eingesetzten Kommando des KdS der wesentliche Inhalt der in dem Protokoll 14/138 enthaltenden Verordnung bekannt gemacht wurde, so trifft dies zu. Einen schriftlichen Befehl habe ich jedoch niemals gesehen. Wie die Bekanntgabe mir gegenüber erfolgt ist, und ob ich mit allen Punkten der Verordnungen vertraut gemacht wurde, kann ich heute nicht mehr

sagen. Es kommt auch hinzu, daß ich nachträglich von einem der jüdischen Funktionären über den Inhalt dieser Verordnung und auch die Eröffnung durch deutsche Vertreter informiert wurde, wobei dieser nach meiner dunklen Erinnerung erwähnte, daß die Person, die ihnen diese Verordnung eröffnet hätte, ihm nicht bekannt war. Wer von meinen Vorgesetzten mich, wie oben erwähnt, mit den wesentlichsten Punkten dieser Verordnung vertraut machte, ob es B t ö c k e r oder W o r t h o f f war, kann ich nicht mehr sagen. Die oben wiedergegebene Information durch einen Funktionär des Judenrates erfolgte anläßlich einer Befragung durch mich am ersten Tage der Muzzung, die ich in Wahrnehmung meines Auftrages, der Berichterstattung für den SD, vorgenommen habe.

Zum Inhalt dieser in dem Protokoll wiedergegebenen Verordnung erkläre ich, daß mir nichts darüber bekannt war, daß die Erschiessung der Juden angeordnet worden war, die das Ghetto zum Zwecke des Schutzens oder des Verbreitens irgendwelcher Nachrichten verlassen hatten. Daß Juden, die sich versteckt hatten und den Muzzungsanordnungen nicht Folge leisteten, erschossen worden waren, war mir ansich bekannt. Ich erinnere mich jedoch nicht daran, daß dies von vornherein, wie es in der Verordnung heißt, in dieser Form befohlen worden war.

An die in der Verordnung wiedergegebene Bestimmung über die Einrichtung eines Krankenhauses habe ich keine Erinnerung. Ich war damit nach meiner Erinnerung nicht befaßt.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

ges.: Hr. Harry Stura

ges.: Tallarek

ges.: Halm

zugl. für die Richtigkeit
der Stenogramübertragung

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Tallarek
als Untersuchungsrichter

Just. Angestellter Hahn
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Fortsetzung der Vernehmung des Angeeschuldigten Dr. Harry
S t u r m am 2. 12. 1963 um 14.30 Uhr.

Der angeschuldigte übergibt den ihm am 30. 11. 1963 zur
Einsicht überlassenen Band Übersetzungsheft V (Bericht des
jüdischen historischen Instituts) zurück.

Frage: Herr Dr. Sturm, die Protokolle Nr. 16/140, 17/141
und 22/146 lassen im Gegensatz zu der von ihnen gegebenen
Darstellung erkennen, daß Sie doch in einem wesentlich
weiteren und entscheidenderem Umfang an der Räumungsaktion
des Ghettos beteiligt waren. Was haben Sie dazu zu sagen?

Antw.: Mir ist der Inhalt der Protokolle bekannt und ich
verweise auf das, was ich im allgemeinen zu den Protokollen
in den letzten Vernehmungen erklärt habe. Ich bestreite mit
Entschiedenheit, daß ich im Rahmen der Aussiedlungsaktionen
eine so entscheidende Rolle gespielt haben soll, wie es nach
dem Inhalt der Protokolle angenommen werden könnte und bleibe
dabei, daß ich nur auf einem Teilsektor der Räumung, nämlich
dem Gebiet der Personenkontrolle und der Garantie für die
Juden, die zurückbleiben sollten, eingesetzt war. Aus dieser
Tätigkeit ergab sich auch die Notwendigkeit, bestimmte Maß-
nahmen für die zurückbleibenden Juden zu treffen und ins-
besondere ^{Auch} ~~zur~~ Verhandlungen mit dem Judenrat zu führen.
Unter diesem Aspekt muß nach meiner Ansicht der Inhalt
aller Protokolle gewertet werden. Ich muß einräumen, daß
ich mich an im Gebäude des Judenrates geführte Besprechungen
mit dem Judenrat erinnere. Über die weiteren Teilnehmer unseres
Kommandos kann ich nichts mehr sagen. Ob W o r t h o f f ,
wie es im Protokoll steht, dabei war, weisse ich nicht mehr.
K n i t z k y war wahrscheinlich bei allen Besprechungen
dabei. An das im Protokoll niedergelegte Thema der sogenannten
J-Ausweise kann ich mich im Besonderen nicht mehr erinnern.

Die Einführung der J-Ausweise ansich ist mir noch für einen späteren Zeitpunkt bekannt. Ich kann die in diesem Zusammenhang (J-Ausweise) im Protokoll wiedergegebenen Tatsachen nicht bestreiten, erkläre jedoch, daß ich mich daran nicht mehr erinnere.

Die Reduzierung des Judenrates von 24 auf 12 Mitglieder ist mir als Thema der Besprechung nicht mehr erinnerlich. Ich weise aber, daß ich seitlich vor der Sitzung ^{als deklarierter Besprechung} von Dr. A l t e n selbst darüber etwas erfahren habe. Woher die Anweisung kam, kann ich nicht sagen. Ich bestreite entschieden, daß sie von mir gekommen ist oder über mich gelaufen ist. Zu der Frage, welche Rolle W o r t h o f f in dieser Angelegenheit gespielt hat, kann ich nichts sagen. Mein Wissen über das, was ich von Dr. A l t e n erfahren habe, ist mir in Erinnerung gekommen, nachdem ich Kenntnis von dem letzten Teil des Protokolls ^{16/140} und von dem Protokoll 17/141 bekommen habe.

Meine Erinnerung über den Inhalt der Besprechung mit dem Judenrat setzt erst mit dem letzten Teil des Protokolls, ^{16/140} in dem ich allein etwas bekannt gegeben habe und mit dem Inhalt des Protokolls 17/141 ein. Ich meine auch, daß ich in dem letzten Teil der Sitzung (16/140) von den deutschen Bediensteten alleine, möglicherweise nur mit K n i t s k y zusammen war.

Ich räume den letzten, mich betreffenden Teil des Protokolls 16/140 in seinen Verlauf ein. Es trifft zu, daß ich tatsächlich diese Bekanntgabe gemacht habe. Ich hatte jedoch dazu nicht etwa, wie es nach dem Protokoll den Anschein hat, einen Befehl meiner vorgesetzten Stelle und habe auch nicht etwa aus eigenem Ermessen gehandelt, sondern meine ganze Mitwirkung geht auf eine Bitte des mir bekannten Dr. A l t e n zurück. Dieser unterrichtete mich vor der Sitzung über die bevorstehende Reduzierung, die ohne meine Kenntnis und ohne meine Mitwirkung erfolgte. Wer oder welche Dienststelle hierfür maßgebend war, weisse ich nicht. Ich hatte damit nichts zutun. Dr. A l t e n hat mich wegen dieser Sache in meiner Dienststelle aufgesucht. Ich sollte ihn praktisch bei der Installierung des neuen Judenrates unterstützen.

wobei er schon eine fertige Liste der neuen Zusammensetzung im Besitze hatte und mir übergab. Befragt nach den Gründen dieser Bitte des Dr. A l t e n und danach, wie ich dazu komme, etwas derartiges für den Judenrätältesten zu tun, erkläre ich, daß dies auf das vertraute Verhältnis zwischen mir und Dr. A l t e n zurückgeht und auf sein Bestreben, wenn irgend möglich, der Bitte des Dr. A l t e n oder auch anderer Judenratsmitglieder zu entsprechen. Offenbar wollte Dr. A l t e n hier nicht alleine handeln. Ich stelle in Zweifel, daß ich ohne die Bitte des Dr. A l t e n bei dieser Angelegenheit dabei gewesen wäre.

Ich bestreite mit Entschiedenheit, daß ich das Organ war, das im Rahmen der dienstlichen Belange derartige Anweisungen dem Judenrat zu erteilen hatte, oder daß ich mir solche Kompetenzen eigenmächtig angeeignet habe. Es war nichts mehr als ein Akt der Unterstützung des Dr. A l t e n, der auf seine ausdrückliche Bitte zurückging. Die Gründe, warum Dr. A l t e n mich gebeten hat, versag ich heute im einzelnen nicht mehr zu erklären.

Zurückkommend auf den Anfang des Protokolls 16/140 erkläre ich auf Befragen, daß ich jedenfalls bei der Einberufung des Judenrates nicht mitgewirkt habe. Ich kann nichts darüber sagen, wer den Judenrat einberufen hat.

Zu dem Protokoll 17/141 habe ich folgendes zu sagen: In meiner Erinnerung fließen die Vorgänge beider Protokolle, nämlich 16/140 u. 17/141, ineinander. Ich bestreite mit Entschiedenheit, wie es nach dem Inhalt des Protokolls den Eindruck macht, daß ich ~~als~~ der Befehlsgeber oder Befehlsübermittler in den Themen war, die das Protokoll zum Gegenstand hat. Die Art der Zusammenkunft zwischen dem Judenrat und mir hatte vielmehr die Form einer Besprechung, einer Rede und Gegenrede. Auch wenn mir vorgehalten wird, daß dies im Hinblick auf meine Stellung als SD-Untersturmführer im Verhältnis zu den damals weitgehend rechtlosen Juden unwahrscheinlich klingt, so bleibe ich dennoch bei meiner Behauptung. Ich war für ^{einige Mitglieder} ~~den~~ Judenrat weitgehend eine Informationsquelle, einer der wenigen Personen, die bereit waren,

die den Judenrat interessierenden Fragen möglichst erschöpfend und nach Einholung von Informationen zu beantworten. Ich habe an alle Einzelheiten der Themen dieses Protokolls keine Erinnerung, halte ihre Richtigkeit für durchaus möglich. Ich bestreite auch in diesem Zusammenhang für Anweisungen, wie sie in dem Protokoll enthalten sind, kompetent gewesen zu sein, oder solche Anweisungen in der wiedergegebenen Form erteilt zu haben. Ich muß einräumen, daß ich über die Themen, soweit sie besprochen wurden, informiert war, und zwar habe ich mir die Informationen auf Bitten des Br. A l t e n bzw. der sonstigen Funktionären eingeholt.

Auf Vorhalt erkläre ich, daß ich nicht sehr weiss, wo ich die Informationen eingeholt habe. Es kommt ^{als Quelle} nur die Dienststelle des SS- und Polizeiführers in Betracht. ^{die Dienststelle des KdS.} und als Informant
Auf Vorhalt erkläre ich, daß dies auch auf Punkt 4 des Protokolls zutrifft, wo es heißt, ich hätte die Reduzierung des jüdischen Ordnungsdienstes bekanntgegeben. Richtig ist lediglich, daß ich den Judenrat darüber informiert habe. Ich kann mich erinnern, daß ich eigens um Einholung dieser Information ^{Mitgliedern} vom Judenrat gebeten worden war.

Selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben

ges.: Dr. Harry Stern

ges.: Mallarek

ges.: Bahn

zugl. für die Richtigkeit
der Stenogramübertragung

Gegenwärtige:

Landgerichtsrat Tallarek
als Untersuchungsrichter

Just. Angest. Hahn
als Urk. Beamt. der Geschäftsstelle

Fortsetzung der Vernehmung des Angeeschuldigten Dr. Harry
S t u r m am 3. Dezember 1963 um 9.15 Uhr.

Auf Vorhalt der richterlichen Aussage des Angeeschuldigten
S t ö c k e r (Bd. 47 Bl. 4956 ff.): Es ist unzutreffend,
daß ich S t ö c k e r gegenüber geäußert hätte, wir
hätten das Krankenhaus geräumt. Er muß sich hier verhört
haben. Seine Bekundungen über seine Eindrücke im Ghetto
beruhen nach seinen eigenen Angaben auf einem einmaligen
Besuch und lassen somit derart weitreichende Schluß-
folgerungen, wie er sie hinsichtlich der Art meiner Tätig-
keit zieht, nicht zu. Der von ihm beobachtete Vorfall der
Auswahl einiger Personen durch mich, ist offenbar mit dem
von mir geschilderten Vorfall über das Aussuchen einiger
Handwerkern identisch. Die mir angelastete Äußerung, daß
ich wieder einmal "Ehen geschieden hätte", ist in dieser
Form ~~zu~~ unzutreffend. Diese Äußerung mag auf einen Vorfall
zurückgehen, den ich ihm einmal geschildert haben kann,
wobei es sich aber darum handelte, daß ein Jude, wie mir
G o l d f a r b erzählt hat, sich absichtlich deshalb zur
Arbeitsleistung gemeldet hat, um von seiner Frau wegzukommen.

Auf Vorhalt der richterlichen Aussage des Zeugen K i r s c h
vom 24. 4. 1963 (Bd. 49 Bl. 5350): Es trifft zu, daß ich
über die Aussiedlungsmaßnahmen in Dienstbesprechungen berichtet
habe. Das bezieht sich aber nur auf das von mir erlebte,
gesehene und gehörte. Meine Berichte umfaßten nicht das
Zusammenspiel der Kräfte bei den Aussiedlungsaktionen. Hier-
bei handelte es sich um eine Ebene, die mir verschlossen war.
Meine Information versagte auch, soweit es sich um die Folgen
der Aussiedlung, d.h. das Schicksal der ausgesiedelten Juden
handelte. Hier war der Vorhang offenbar so dicht, daß ich

darüber nichts erfuhr. Es muß bei der Aussage K i r s c h berücksichtigt werden, daß ich damals nicht nur feststehende Tatsachen, sondern auch Gerüchte mitgeteilt habe, was ja auch im Rahmen meiner Aufgaben lag. Kirsch wird heute nicht mehr entscheiden können, was ~~ich~~ in die eine oder andere Kategorie gehörte.

Vermerk: Mit dem Angeschuldigten wurde der Bericht des jüdischen historischen Instituts (Übersetzungsheft V) durchgesprochen, soweit er seine Tätigkeit betrifft.

Er erklärt: Mir ist der Bericht vom Untersuchungsrichter zugänglich gemacht worden. Ich habe ihn gelesen. Ich beaufe mich im wesentlichen hinsichtlich der mich belastenden Einzelheiten auf die bisher gegebenen Darstellungen. Ich ~~verweise~~ verweise auf die Stelle dieses Berichtes hin (Seite 35 - 36), wo es heißt, daß die Aussiedlungsmansschaft von Lublin nach den ersten 7 Tagen der Räumung des Ghettos mit Räumungsaufgaben in andere Provinzstädte fuhr. Tatsache ist aber, daß ich und K n i t z k y bestimmt nicht Lublin verlassen haben. Ich glaube auch nicht, daß dies auf die übrigen Mitglieder unseres Kommandos zutrifft. Zu der in dem Bericht wiedergegebenen Zahl von 10.000 ausgesiedelten Juden während der ersten 7 Tagen, kann ich keine Angaben machen.

Vermerk: Der Angeschuldigte wurde mit der Existenz der polnischen Protokolle und den entsprechenden Übersetzungen aus dem Verfahren gegen O b e r h a u s e r u.a. wegen Beihilfe zum Mord (Belzec-Verfahren), 4. Strafkammer LG München I, Az.: IV 58/63, bekannt gemacht.

Er wurde darauf hingewiesen, daß nach den protokollierten Zeugenaussagen um den 16. 3. 1942 herum die ersten Transporte aus der Stadt Lublin ankamen.

Er erklärt: Ich nehme dies zur Kenntnis, bleibe ~~ich~~ aber dabei, daß ich von der Existenz und Art dieses Lagers damals nichts gewußt habe.

Frage: Herr Dr. S t u r m, wie erklären Sie sich, daß die jüdischen Zeugen in Ihnen einen der führenden, entscheidenden und maßgebenden Männer im Rahmen der Aussiedlungsaktion

gesehen haben? Es tauchen hier die Wort "Herr über Leben und Tod", "allmächtig" und "führend" auf. In gleicher Weise äußert sich der Ihnen zur Kenntnis ~~bege~~ gebrachte Bericht des jüdisch historischen Instituts.

Antw.: Ich verweise hinsichtlich dieses Punktes auf meine zu Anfang der Veruntersuchung gemachten richterlichen Aussage. Das von den Zeugen über mich gezeichnete Bild ist objektiv falsch. Es konnte nur entstehen, weil ich einer der wenigen war, die den Juden bekannt waren und weil die Juden - objektiv ~~se~~ falsch - unsere Tätigkeit als die entscheidende angesehen haben. Es kommt auch hinzu, daß man heute nicht mehr feststellen kann, inwieweit die jüdische ~~Bevölkerung~~ ^{von} Mitgliedern des Judenrates, mit denen ich zugegebenermaßen zusammengearbeitet habe, über mich und meine Kollegen ein falsches Bild ~~gezeichnet~~ ^{erhalten} haben, das ^{wiederum} zu falschen Eindrücken der jüdischen Bevölkerung führte.

Vermerk: Der Angeschuldigte wurde mit den wesentlichsten Punkten der Aussage des Hermann H ü f l e ab 19. 7. 1961 (Sonderheft, Vernehmungsniederschriften des Hermann Hüfle über seine Angaben bezüglich der Räumung des Lubliner Ghettos) bekannt gemacht. Die Behauptung H ü f l e s , daß seine Dienststelle im Rahmen der Räumung des Lubliner Ghettos nur mit Absperrmaßnahmen zutun hatte, ist mit Sicherheit falsch. Er räumt ja auch selbst ein, daß G l o b e n i k die Aktion persönlich geleitet hat. Nach meinem Gesamteindruck lag in den Händen der Dienststelle des SS- und Polizeiführers die Planung, die Festlegung des auszusiedelnden Personenkreises, die Absperrung, die Räumung selbst und die Organisation des Abtransportes. Ich weiß auch, daß H ü f l e mehrmals im Ghetto ~~wa~~ anwesend war.

Vermerk: Dem Angeschuldigten wurden folgende Urkunden bekannt gemacht: Urkunde Nr. 211, 212, 215, 216 u. 217.

Der Angeschuldigte erklärt: Der in der Urk. 217 erwähnte Polizeidirektor beim Stadthauptmann, der die Umsiedlung nach Majdan-Tatarski bekannt gegeben haben soll, ist mir

kein Begriff. Ich weiss auch über eine solche Bekanntmachung nichts. Wenn mir in diesem Zusammenhang der Name H o f - m a n n vorgehalten wird, so erinnere ich mich, daß es einen Bediensteten dieses Namens beim Stadthauptmann gab, weiss aber über dessen Funktion nichts.

Urk. Nr. 223: Ich kann zu dem angeblich an W o r t h o f gerichteten Schreiben der örtlichen Stapo-Stelle Piaski und Sicherstellung von jüdischer Habe nichts sagen.

Urk. Nr. 225:

Urk. Nr. 229:

Urk. Nr. 230:

Urk. Nr. 231:

Urk. Nr. 232: Zu der Urkunde Nr. 232 erkläre ich, daß mir über die Organisation der Judentransporte auf dem Bahnwege niemals etwas bekannt geworden ist.

Urk. Nr. 236:

Urk. Nr. 101:

Urk. Nr. 109:

Vermerk: Dem Angeschuldigten wurde das "Dokument 109, betr. die Entstehungsgeschichte und Entwicklung des KZ Majdanek vorgelesen.

Der Angeschuldigte wurde auch mit dem Dokument 110 (Schwarzbuch über Polen) in den wesentlichsten Teilen bekannt gemacht.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez.: Dr. Harry Stura

gez.: Fallarek

gez.: Hahn

zugl. für die Richtigkeit
der Stenogramübertragung

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Tallarek
als Untersuchungsrichter

Just. Angest. Hahn
als Urk. Beamter der Geschäftsstelle

Fortsetzung der Vernehmung des Angeeschuldigten Dr. Harry
S t u r m am 3. 12. 1963 um 15.00 Uhr.

Der Angeeschuldigte wurde mit der Existenz des Buches
"Faschismus, Ghetto, Massenmord", Dokumentation über
Ausrottung und Widerstand in Polen während des 2. Welt-
krieges, herausgegeben vom jüdischen historischen
Institut Warschau, bekannt gemacht.

Es wurden ihm folgende abgedruckte Dokumente zur Kenntnis
gebracht:

- Nr. 202 (Aktenermerk Heiter v. 17. 3. 1942),
- Nr. 204 (Bericht des Türk vom 7. 4. 1942),
- Nr. 206 (Aussage eines polnischen Bauern über Erschiessung
von jüdischen Kindern),
- Nr. 209 (Notiz über Telefongespräch zwischen Dr. Alten
und JSS Krakau),
- Nr. 211 (Schreiben des Kreishauptmannes Lublin Land an
Unterabteilung für Bevölkerungswesen und Fürsorge
vom 19. 5. 1942),
- Nr. 225 (Protokollauszug vom 18. 6. 1942).

Dem Angeeschuldigten wurde die Aussage des Roman P i t r o w
vom 29. 10. 1962 (Bl. 46 Sl. 4938 ff.), 4940-4942) vorge-
lesen, soweit sie die Beteiligung der Trawniki-Leute an der
Räumung des Lubliner Ghettos betrifft.

Der Angeeschuldigte erklärt: Der Zeuge bestätigt u.a. meine
Angaben, daß die Absperrung und die Räumung durch ukrainische
Kräfte unter deutschem Befehl vorgenommen wurde. Der Name
B a s e n e r, der angeblich Führer dieser Ukrainer in Lublin
gewesen sein soll, ist mir nicht in Erinnerung.

Der Angeschuldigte wurde mit dem Inhalt des Auslieferungs-
ersuchens des Justizministeriums der Republik Polen vom
6. 8. 1949 betr. den Kommandeur Johannes M U L L E R
(Bl. 29 der Auslieferungsakten Johannes Müller) bekannt
gemacht.

Der Angeschuldigte erklärt: Ich kann etwas konkretes zu der
Frage, ^{welche} wer die technischen, die Räumung betreffenden An-
ordnungen M U L L E R ₂ im einzelnen getroffen hat, nichts
sagen.

Der Angeschuldigte wurde mit der Existenz der polnischen
Strafakten gegen Walter Hans L i s k a bekannt gemacht
und es wurden ihm die wesentlichsten Punkte der deutschen
Übersetzung des Bandes II verlesen.

Auf Verhalt der richterlichen Aussage des Zeugen Erwin
K o n o p k a vom 15. 5. 1963 (Bd. 48 Bl. 5238): Mir ist
die Aussage des Zeugen bekannt. Ich habe das Protokoll
gelesen. Was der Zeuge über meine angebliche Tätigkeit
und Kenntnisse sagt, beruht auf Vermutungen, die, wie ich
bereits wiederholt dargelegt habe, nicht in dieser Form
zutreffen. Daß das Kommando nicht eine geschlossene Einheit
im Einsatz bildet, war eine gegenseitige Anwesenheit nicht
swingend.

Auf Verhalt der richterlichen Aussage der Zeugin Margarete
H o c h a d e l vom 12. 8. 1963 (Bd. Bl.): Ich
weiss über einen, der Räumung zu Grunde liegenden schrift-
lichen Befehl des Reichssicherheitshauptamtes nichts.

Auf Verhalt der richterlichen Aussage des Zeugen Heinrich
B u c h a l vom 12. 7. 1963 (Bd. Bl.): Mir ist über
die Überführung von 40 jüdischen Handwerkern aus dem Ghetto
in eine Baracke der Dienststelle nichts bestimmtes bekannt.

Frage: Herr Dr. Stura, haben Sie zu dem Komplex der
Liquidierung des jüdischen Kinderheimes in Lublin im Rahmen
der Räumungsaktion noch etwas zu sagen?

Vermerk: Mit dem Angeschuldigten wurden die diesen Punkt
betr. Stellen des Berichtes des jüdischen historischen
Instituts (Übersetzungsheft V S. 36), sowie die diesbe-

züglichen Aussagen der Zeugen Bronowski, Rapaport u. Turkeltaub und die Urkunde Nr. 206 des Buches "Paschissus, Ghetto, Massenmord", besprochen.

Der Angeschuldigte erklärt: Ich verweise hinsichtlich dieses Punktes auf meine frühere Darstellung vor dem Untersuchungsrichter (Bd. 40 Bl. 3951). Ich bestreite jede Teilnahme und Mitwirkung. Eine Erklärung darüber, wie es die jüdischen Zeugen Rapaport u. Turkeltaub dazu kommen, mich in dieser konkreten Form zu belasten, vermag ich nicht zu geben.

Frage: Herr Dr. Stura, haben Sie zu dem Komplex der Liquidierung der jüdischen Krankenhäuser noch etwas zu sagen?

Vermerk: Die diesen Komplex betr. Stellen des Berichtes des jüdischen historischen Instituts (Übersetzungsheft V Seite 36), sowie die Aussagen der Zeugen Ruere und Rapaport, wurden mit dem Angeschuldigten durchgesprochen.

Antw.: Auch hier verweise ich auf meine in den früheren Vernehmungen vor dem Untersuchungsrichter abgegebenen Darstellung und bestreite jede Mitwirkung und Teilnahme (Bd. 40 Bl. 3951).

Ich kenne die Aussage der Zeugin Ruere vor dem Untersuchungsrichter zu diesem Punkt genau und habe sie selbst mit angehört. Ich kann den Vorgang ansich nicht bestreiten, bestreite aber mit absoluter Entschiedenheit eine Mitwirkung oder Teilnahme. Die Zeugin muß sich irren ob bewußt oder unbewußt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die früheren Schilderungen der Zeugin, insbesondere ihre - Darstellung in dem Buch "Zublin während der Besatzungszeit" (Übersetzungsheft IV Seite 76 (62)), wo ich mit keinem Wort erwähnt worden bin. Vor der israelischen Polizei hat die Zeugin selbst erklärt, daß sie sich an die Namen der beteiligten SS-Männer nicht erinnern könne (Übersetzungsheft II).

Selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben:

gez.: Dr. Harry Stura

gez.: Tallarek

gez.: Mahn

zugl. für die Richtigkeit
der Stenogramübertragung

7. VII 3/62

62 Wiesbaden, 4. Dezember 1963.

Gegenwärtig:

LObat Tallerek als U-Richter,
Jängent. Wass als UE d. Geschäftsstelle.

In der VII-Sache ./.. Hoffmann u.a. erscheint vorgeführt
der Angeeschuldigte Dr. S t u r m . Er erklärte :

Burdenkommend auf die Erinnerung des jüdischen Kinderheimes
und die sich belastenden Angaben des Zeugen Turkeltaub
weise ich daraufhin, daß Turkeltaub in seinen Vernehmungen
vor der israelischen Polizei als Quelle seiner Informationen
über die Ereignisse einen polnischen Bauer angab, wohingegen
er bei der Vernehmung vor dem U-Richter glaubte, er habe
seine Wissen aus dem Munde der Leiterin des Kinderheimes.
Auffallend ist die wörtliche Übereinstimmung der Aussage
des Zeugen Turkeltaub mit dem abgedruckten Bericht dafür,
nämlich Urkunde 206 des Buches "Faschismus, Cetto, Massen-
mord" und Seite 75 (60/61) des Buches "Lublin während der
Besetzung" ¹⁹⁴¹ (Übersetzungsheft IV).

Frage : Herr Dr. Sturm, ich komme nun zu dem Komplex der
Erzeugung und Liquidierung des jüdischen Ghettoheimes.
haben Sie dazu noch etwas zu sagen ?

Antwort : Ich stelle fest, daß die mir zugänglich gemachte
Literatur, nämlich das Buch "Lublin während der Besetzungs-
zeit" und auch der Bericht des Jüdischen Historischen
Instituts einen derartigen Vorfall überhaupt nicht erwähnt,
wohingegen Sie in die gleichezeit fallende Erinnerung des
Kinderheimes und der Krankenhäuser dort erwähnt wird.
Im Übrigen verweise ich bezüglich der Belastungen des Zeugen
Turkeltaub auf meine richterliche Aussage vom 26.7.1962
(Band 40, Bl.3949).

Nächste Frage : Ich komme nun zur Gründung des Restghettos
Bajdan-Rataraki und den sich anschließenden Geschehnissen.

Vermerk: Mit dem Angeeschuldigten wurde die Literatur zu
diesem Punkt ("Lublin während der Besetzungszeit"
- Übersetzungsheft IV, Seite 64- und Bericht des
Jüdischen Historischen Instituts - Übersetzungsheft
7, Seite 38) durchgesprochen. Desweiteren der Inhalt
des Protokolls 22/146 der Plenarsitzung des Juden-
rates in Lublin vom 14.4.1942.

Antwort : Ich bleibe bei der von mir in meiner richterlichen Aussage vom 1.8.1962 zu diesem Punkt gegebenen Darstellung (Band 40, Bl. 3954). Ich bin zwar nach Kenntnisnahme der Literatur über die Erschießung im Walde von Krevice in zeitlicher Hinsicht nicht mehr so sicher.

Zu dem Protokoll 22/146 vom 14.4.1942 erkläre ich folgendes: Das Protokoll gibt den äußeren Geschehensablauf nach meiner sicheren Erinnerung unrichtig wieder. Es war nicht so, wie es nach dem Inhalt des Protokolls den Anschein hat, daß ich der Befehlsübermittler oder Befehlsgeber über die Einrichtung des Restghettos war. Wo der zugrundeliegende Befehl der Errichtung dieses Ghettos herstammte, ist mir aus eigenem Wissen nicht mehr bekannt; ich entnehme der Literatur, daß er auf Hörner zurückging. Richtig ist, daß ich an einer Besprechung mit Mitgliedern des Judenrates teilgenommen habe und ihnen die wesentlichsten und näheren Einzelheiten des Umzuges bekanntgab und erläuterte, nachdem ich vorher -meiner Erinnerung nach- auf Bitten des Judenrates entsprechende Informationen eingeholt habe. Die Quelle vermag ich nicht mehr anzugeben. Wenn mir auch vorgehalten wird, daß der Inhalt des Protokolls gegen meine Darlegung spricht, so bleibe ich doch dabei, daß meine Mitwirkung lediglich darin bestand, den Juden auf ihre Bitte hin zu einem zeitlich früheren Zeitpunkt, als dies ohne meine Mitwirkung der Fall gewesen wäre, Kenntnis über Einzelheiten des Umzuges vermittelt zu haben.

Ich bestreite, daß ich ein Organ bei der Bestimmung, Einrichtung und Befehlsgebung bezügl. des Restghettos Wajdan-Tatarski war. Ich kann mich an die Einzelheiten des Protokolls nur insoweit erinnern, als es sich um Gestellung der Pferdefuhrwerke und die Einrichtung eines Telefonates handelt.

Auf Verhalt erkläre ich, daß meine Legitimation zu der von mir eingeräumten Tätigkeit im Rahmen der Einrichtung des Restghettos Wajdan-Tatarski auf den ursprünglichen Befehl zurückgeht, da das Kommando des EdS noch bestand.

Auf Verhalt der Aussage des Angeeschuldigten Stöcker (Band 47, Bl. 4976): Ich bin sicher, daß ich über alle Ereignisse, die

die Einrichtung des Ghettos Majdan-Tatarski betreffen, sowohl mit Stöcker als auch mit Worthoff gesprochen habe.

Auf Verhalt der Urkunde 227 (Judenausweis vom 20.4.1942) : Ich kann nichts darüber sagen, ob und inwieweit die Juden mit dem ~~Arbeits~~^{Arbeits}Stempel im Ausweis nun sämtlich in Besitz des neuen Ausweises kamen. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß hierbei die Zahl der von der Auslieferung verschonten Juden reduziert worden ist. Ich weiß, daß ~~nicht~~^{kein} Jude aus dem einen oder anderen Grund von der Ausweisausstellung ausgeschlossen wurde, sofern er einen Stempel in seinem Arbeitsausweis hatte.

Ich bleibe nach wie vor bei meiner Behauptung, daß ich an einer Erschießung der zeitlich um die Gründung des Restghettos Majdan-Tatarski festgestellten ausweislosen Juden nicht beteiligt war, auch nichts darüber weiß.

Mit dem Angeeschuldigten wurde in diesem Zusammenhang die richterliche Aussage des Zeugen Eronowski vom 6.12.1962 (Band 45, Bl. 4650) durchgesprochen, desgleichen die richterlichen Aussagen des Zeugen Turkeltaub vom 12.12.1962 (Band 45, Bl. 4684), sowie die Aussagen des Zeugen Rosen (Band 45, Bl. 4783). Der Angeeschuldigte erklärte : Ich bestreite die Schilderung des Zeugen Turkeltaub, daß ich zu den Bediensteten gehörte, die die ausgesonderten Juden nach Majdan-Tatarski überführten und sich auch dort aufgehalten hatten.

Auf Verhalt der richterlichen Aussage der Zeugin Margarete Hochadel vom 12.8.1963 (Band , Bl.) : Mir ist nichts darüber bekannt, daß die Dienststelle des KdS im Ghetto Majdan-Tatarski weitgehendere Befugnisse als im Ghetto Lublin hatte.

Auf Verhalt der richterlichen Aussagen der Zeugin Rapsport (Band 45, Bl. 4730) vom 7.12.1962 und der Zeugin Ruer (Band 45, Bl. 4684) vom 5.12.1962: Ich bestreite eine allgemeine Funktion im Ghetto Majdan-Tatarski innegehabt zu haben und bestreite auch die mir von der Zeugin Ruer in den Mund gelegte Bemerkung über die kleinen Kinder.

Höchste Frage Herr Dr. Sturm, die Aussage aller israelischen Zeugen ergeben im Zusammenhang über die Ereignisse im Ghetto Majdan-Tatarski ein Bild von Ihnen und über Ihre Tätigkeit, die von dem abweicht, was Sie einräumen. Wie stehen Sie zu diesen Behauptungen der israelischen Zeugen?

Antwort: Ich kann die Aussagen der israelischen Zeugen vor dem U-Richter. Ich erkläre in aller Deutlichkeit, daß die im allgemeinen über mich und meine Tätigkeit geschilderten Bilder objektiv falsch sind, wie sie entstehen konnten, entspringt sich letztlich meiner Kenntnis. Es hängt mit der Art der Auswertung zusammen, die -wie bereits erwähnt- in den Augen der Juden maßgeblich waren für das Bleiben oder Wegkommen. Ich kann auch nicht erklären, wie die jüdischen Zeugen dazu kommen, mich und Wertheff als die Ersten im Ghetto zu beschreiben. Ich jedenfalls habe in dieser Hinsicht keinen Anlaß gegeben.

Wenn mir in diesem Zusammenhang vorgehalten wird, daß zwischen der von mir immer wieder behaupteten menschlichen Verhaltensweise im Ghetto und den Aussagen der Zeugen im allgemeinen eine unüberbrückbare Kluft besteht, so sehe ich dies ein, es bedrückt mich sehr, und ich habe letztlich dafür keine plausible Erklärung.

Ich kann nur eine Vermutung zum Ausdruck bringen, die auf das etwas vertraute Verhältnis zwischen mir und einigen Mitgliedern des Judenrates zurückgeht. Es ist möglich, daß der Judenrat sich der Bevölkerung gegenüber als der "böse" Mann dargestellt hat, um sich selbst von der Verantwortlichkeit in den Selbstverwaltungsangelegenheiten freizumachen.

ges. Fallerk

selbst gelesen,
gesehen und
unterschrieben
Dr. Harry Sturm

Haas
zugl. f. d. Richtigkeit d.
Stenogrammübertragung.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Tallarek
als Untersuchungsrichter

Just. Angest. Hahn
als Urk. Beamter der Geschäftsstelle

Fortsetzung der Vernehmung des Angeeschuldigten Dr. Harry
S t u r n a am 5. Dezember 1963, 10.00 Uhr.

Zurückkommend auf die mir vorgehaltenen Aussagen des
Hermann H ö f l e aus den Vernehmungsniederschriften
vor den österreichischen Gerichten erkläre ich nachtragend,
daß nach meiner Ansicht seine Behauptung, nicht er, sondern
G l o b e c n i k selbst habe die Umsiedlungsaktionen per-
sönlich geleitet, zutrifft. Ich erinnere mich, daß
G l o b e c n i k sich sogar um konkrete Einzelheiten
gekümmert hat und in Einzelfällen bestimmte Anweisungen
darüber getroffen hat, welche Personengruppen zur Aus-
siedlung kommen sollen. Ich kann mich allerdings an Besuche
des G l o b e c n i k im Ghetto nicht erinnern. Meine
obige Aussage über die Tätigkeit des G l o b e c n i k
beruht nicht auf eigenem Erlebnis, sondern auf dem, was
ich von meinen Kollegen gehört habe. Es hieß z.B., daß
G l o b e c n i k selbst diese oder jene Anträge gewisser
deutscher Stellen um Freistellung von Juden von der Aus-
siedlung abgelehnt hätte.

Auf Vorhalt der Aussage des Angeeschuldigten W o r t h o f f,
daß die Dienststelle des KdS zur Bearbeitung derartiger
Anträge kompetent gewesen sei: Ich kann dazu Bestimmtes
nicht sagen, nehme aber an, daß der KdS eingeschaltet war.
Die Auswahl der deutschen Betriebe und deutschen Dienst-
stellen, denen jüdische Arbeitskräfte zugebilligt wurden,
lag, wie oben geschildert, bei G l o b e c n i k selbst.
Die Abt. IV des KdS war nach meiner dunklen Erinnerung zu-
ständig für die Annahme solcher Anträge.

Zurückkommend auf die Frage des Untersuchungsrichters nach
den Gründen für die völlig unterschiedliche Darstellung meiner
Tätigkeit durch die jüdischen Zeugen erkläre ich noch

folgendes: Ich muß einräumen, daß ich mich gelegentlich auch in befehlender Form an die bei der Räumung beteiligten ukrainischen Hilfswilligen gewandt habe, jedoch nur dann, wenn es sich um entstandene Streitigkeiten zwischen diesen und dem jüdischen Ordnungsdienst handelte. In diesen Fällen kann mich der jüdische Ordnungsdienst oder auch Knitsky zur Hilfe geholt haben. Ich habe aber dann immer nur solche Befehle erteilt, die sich zugunsten des jüdischen Ordnungsdienstes auswirkten, und zwar soweit es die Zurückhaltung von Juden mit entsprechenden Legitimationen oder beispielsweise um Eigentumsübergänge der Ukrainer betraf. Ich habe hier nicht etwa in der mir gar nicht zustehenden Funktion eines Vorgesetzten der Ukrainer gehandelt, sondern *K*raft meiner Autorität als deutscher Uniformträger. Derartige Zwischenfälle mögen bei beobachtenden Juden den von ihnen wiedergegebenen falschen Eindruck gemacht haben. So mag auch der Eindruck der jüdischen Zeugen entstanden sein, daß ich bei den Aktionen immer hin und her gelaufen sei und angeblich aktiver als *W o r t h o f f* gewesen sei. Daß die jüdischen Zeugen in uns die obersten Dienstgrade bei den Räumungsaktionen gesehen haben, mag im wesentlichen zutreffen, da das Erscheinen gleichrangiger oder höherrangiger Bediensteter, sowohl unserer Dienststelle als auch der Dienststelle des SS- und Polizeiführers, Ausnahmen waren. Dies lag daran, weil das Aufgabengebiet der die eigentliche Räumung und den Abtransport der Juden durchführenden Einheiten - ukrainische Hilfswillige mit deutschen Unterführern - auf Grund der Anweisungen des *G l e b o c n i k* so klar umrissen war, daß die Hinzuziehung höherer Dienstgrade offenbar ihm nicht notwendig erschien. Ich hatte den Eindruck, daß es ihm im wesentlichen darauf ankam, die eingetroffenen Eisenbahnzüge mit der erforderlichen Zahl der Juden zu füllen. Die Maßnahmen, die die in Lublin verbleibenden Juden betrafen, waren ihm unter diesem Gesichtspunkt gleichgültig.

Wenn mir vorgehalten wird, daß es bei der von mir gegebenen Darstellung merkwürdig erscheint, daß nicht eine die Aufgaben ~~ke~~ koordinierende Persönlichkeit der Dienststelle des

G l o b e c n i k im Ghetto laufend anwesend war, so kann ich dazu sagen, daß ich von der Existenz einer solchen Persönlichkeit nichts weiss. Es hat sie sicherlich auch nicht gegeben, was allein auf die Beurteilung durch G l o b e c n i k und seinen Arbeitsstil zurückgeht. Man muß nur Beurteilung dieser Frage auf die Persönlichkeit des G l o b e c n i k näher eingehen, für den es bei allen Maßnahmen grundsätzlich keine Schwierigkeiten gab und der im allgemeinen auch willfährige Untergebene hatte. Ich selbst habe seinen Arbeitsstil bei ein oder zwei Dienstbesprechungen im Rahmen seiner Eindeutschungsmaßnahmen kennengelernt.

Frage: Herr Dr. Stura, haben nach Ihrer Kenntnis während des Bestehens des Restghettos Majdan-Tatarski Aussiedlungen stattgefunden und nach welchen Grundsätzen wurden diese im einzelnen vorgenommen? Was sagen Sie zu den diesen Punkt betr. Aussagen der jüdischen Zeugen und zu den Ausführungen in dem Bericht des jüdischen historischen Instituts (Übersetzungsheft V)?

Antw.: Ich habe nur noch eine schwache Erinnerung, daß im Herbst, vor der Auflösung des Restghettos, eine oder mehrere Aussiedlungsaktionen stattgefunden haben. An zeitlich frühere Aussiedlungsaktionen erinnere ich mich nicht und kann auch zu einer Mitwirkung meiner Person nichts sagen. Einzelheiten darüber, nach welchen Grundsätzen die im Herbst stattfindenden Aussiedlungsaktionen durchgeführt wurden, d.h., ob man nur ausweislose Juden aussiedelte oder etwa den Kreis der Ausweis-Juden reduzierte, kann ich nicht sagen.

Auf die Frage, ob mir während des Bestehens des Rest-Ghettos Klarheit über das wahre Schicksal der ausgesiedelten Juden kam, kann ich keine Antwort geben. Ich bestreite, daß unter meiner Mitwirkung oder Kenntnis während des Bestehens des Restghettos in gleicher Weise wie vor-dem in Lublin, laufend Aussiedlungsaktionen stattgefunden haben.

Frage: Können Sie weitere Einzelheiten über die Vorgänge anlässlich der Raummung des Restghettos Majdan-Tatarski angeben

Antw.: Ich verweise auf meine erschöpfende Darstellung in der Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter vom 3. 8. 1962 (Bd. 40 Bl. 3963 ff.) u. vom 9. 8. 1962 (Bd. 40 Bl. 3977 ff.).

Auf Verhalt der richterlichen Aussagen der Zeuginnen Margarete Hochadel und Hildegard Schneider vom 12. 8. 1963 u. 12. 7. 1963 (Bd. Bl.):
Mir sind die Aussagen der Zeuginnen bekannt. Ich bestreite mit Entschiedenheit, in irgendeiner Form bei der Räumung des Restghettos mitgewirkt zu haben. Ich kann mich auch nicht erinnern, Müller und die beiden Zeuginnen bei irgend einer Gelegenheit einmal in der Nähe des Restghettos gesehen zu haben. Ich kann auch nichts darüber sagen, ob und in welcher Form sie sich die Dienststelle des KdS an der Auflösung des Restghettos beteiligt hat.

Zu meiner vor dem Untersuchungsrichter in der Vernehmung vom 9. 8. 1962 abgegebenen ausführlichen Darstellung über die Vorgänge der Erschiessung der jüdischen Funktionäre Dr. Altan, Goldfarb und Grajer habe ich nichts mehr hinzuzufügen. Ich habe diese Aussage noch einmal gründlich durchgelesen, einschliesslich der Aussagen der israelischen Zeugen zu diesem Punkt und erkläre, daß ich meine Aussage in vollem Umfang aufrecht erhalte.

Die Vernehmung wurde um 11.35 Uhr unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeeschuldigten Dr. Harry Sturm am 5. 12. 1963 um 15.15 Uhr.

Dem Angeeschuldigten wurde die den Komplex Dr. Altan, Goldfarb und Grajer betr. richterliche Aussage des Angeeschuldigten Hermann Worthoff vom 13. 11. 1963 (Bd. Bl.) vorgelesen.

Er erklärt: Ich habe die Aussage des Angeeschuldigten Worthoff genau verstanden und bleibe in vollem Umfang bei der von mir gegebenen Darstellung, auch wenn Worthoff sie in den wesentlichsten Punkten bestreitet. Diese Vorgänge gehören zu den wenigen, mit denen ich mich wiederholt seit der damaligen Zeit gedanklich befaßt und beschäftigt habe; im wesentlichen mit der damit

verbundenen Schuldfrage, soweit es meine Person betrifft.

Auf Vorhalt der richterlichen Aussage des Zeugen K o n o p k a vom 15. 5. 1963 (Bd. 48 Bl. 5238): Ich stelle fest, daß der Zeuge hinsichtlich dieses Komplexes nur etwas vom Hörensagen wiedergibt.

Auf Vorhalt der richterlichen Aussage der Zeugin R a p a p o r t vom 7. 12. 1962 (Bd. 45 Bl. 4723): Ich kenne die Aussage der Zeugin und habe sie selbst miterlebt. In den wesentlichen Punkten gibt die Zeugin nur Gehörtes wieder. Ich kann mich an Ereignisse der Art, wie sie die Zeugin aus eigenem Erleben schildert, nicht erinnern.

Auf Vorhalt der richterlichen Aussage des Zeugen F u r k e l - t a u b vom 12. 12. 1962 (Bd. 45 Bl. 4797): Ich kenne auch die Aussage dieses Zeugen, habe sie selbst miterlebt und auch nachgelesen. Ich stelle fest, daß auch er nur Gehörtes wiedergibt. Mir ist von den Verhältnissen des Restghettos nach der Räumung, wie sie der Zeuge F u r k e l t a u b vorgefunden hat, selbst nichts bekannt. Nach meiner Erinnerung war das Restghetto z.Zt. des Todes der drei jüdischen Funktionären bis auf eine ukrainische Wache und einen deutschen Posten leer. Von der Existenz einer größeren Gruppe von Juden, wie es W o r t h o f f und auch F u r k e l t a u b schildern, ist mir nichts bekannt. Mir ist lediglich bekannt, daß zu irgend einem Zeitpunkt jüdische Handwerker aus dem Restghetto ins Gefängnis übersiedelt wurden. Ich glaube, dies geschah im Zuge der letzten Räumung.

Auf Vorhalt der richterlichen Aussage des Zeugen R o s e n vom 10. 12. 1962 (Bd. 45 Bl. 4759): Ich bestreite, daß ich die Juden im Zuge der Räumung des Restghettos nach Majdanek überführt habe. Daß ich kurz nach der Räumung des Restghettos einmal im KZ Majdanek war, trifft, wie ich in meiner früheren richterlichen Vernehmung im einzelnen geschildert habe, zu. Möglicherweise hat ^{Rosen in} mich der Zeuge ⁵ F u r k e l - t a u b bei dieser Gelegenheit gesehen.

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Georg W e r k vom 14. 2. 1963 (Bd. 47 Bl. 5013):

Ich bestreite, daß ich bei den der jüdischen Polizei gemachten Auflagen in irgendeiner Form mitgewirkt habe und daß die jüdische Polizei bei mir die Befehle in Empfang nahm. Ich hatte keine Stellung, die der eines Kommandanten der jüdischen Polizei in irgendeiner Form nahe kommt. G o l d f e r b , der Leiter des jüdischen Ordnungsdienstes, kam selten zu mir, meistens jedoch zu K n i t z k y .

Frage: Herr Dr. S t u r m , ich komme nunmehr zu den Vorwürfen Ziffer 7 a, b, c, d u. e) der Antragschrift der Staatsanwaltschaft, und ich gebe Ihnen Gelegenheit, ~~ich~~ noch einmal dazu unter Berücksichtigung Ihrer bisher gegebenen Einlassung und der erhobenen Beweise, insbesondere der Aussagen der israelischen Zeugen, Stellung zu nehmen (Jude Sturm, jüdischer Flüchtling, Jude Kleawir, Jude Bronstein und weitere Juden sowie Siennastraße).

Zu dem Vorfall Siennastr. verweise ich auf meine bisherige Darstellung. Ich bestreite jede Kenntnis und Teilnahme.

Was die Vorwürfe der Erschlagung eines jüdischen Flüchtlings betrifft (richterliche Aussage der Zeugin R u e r {Bd. 45 Bl. 4691}), habe ich folgendes zu sagen: Ich bestreite mit aller Entschiedenheit diesen Vorfall. Diese Aussage der Zeugin R u e r hat mich, das möchte ich an dieser Stelle betonen, seelig^{dy} fast an den Rand des Ruins gebracht. Ich denke immer wieder darüber nach. Es gibt nicht den geringsten Zweifel, daß diese Schilderung, soweit sie meine Person betrifft, unwahr ist. Es ist nicht etwa so, daß mich hier, das weisse ich genau, das Gedächtnis im Stich läßt, sondern ich erkläre in aller Form, daß ich eine solche Tat nicht begangen habe. Sie widerspricht allen meinen menschlichen Grundsätzen.

Wenn ich danach gefragt werde, wie ich mir die Aussage der Zeugin, die ich selbst miterlebt habe, erkläre, so ist dies für mich natürlich schwer. Eine Möglichkeit, wie es zu der Vorstellung eines Kindermordes in Verbindung mit meiner Person gekommen sein kann, ist folgende: Wie bereits in meiner früheren richterlichen Aussage erwähnt (Bd. 40. Bl. 3968),

wurde im Verlauf der Räumung des Lubliner Ghettos einmal ein jüdischer Flüchtling elternlos aufgefunden. Ich habe dafür gesorgt, daß es in die Obhut des jüdischen Ordnungsdienstes kam, wobei ich mich nicht mehr erinnere, ob ich den Flüchtling auch selbst auf dem Arm gehabt habe. Es kann nun sein, daß sich aus diesem Geschehnis ^{heraus} Gerüchte über meine Person in Verbindung mit einem Kinde bildeten, was auch der Aussage des Zeugen K o r e n (Übersetzungsheft III Bl. 25) in etwa entspricht. Hier kann, das ist meine einzige Erklärung, der Grund für die weitere Ausschmückung des Tatbestandes liegen, der schliesslich zu einem völlig falschen Bild in der jüdischen Bevölkerung beiführt hat. Was die Glaubwürdigkeit der Zeugin R u e r anbelangt, so verweise ich auf die diesen Vorfalle betreffende Stelle in dem Bericht des Buches "Lublin während der Besatzungszeit" (Übersetzungsheft IV Seite 59). Dieser Bericht stammt ^l sicherlich von der Zeugin R u e r, weicht aber in erheblichem Umfange von der Schilderung der Zeugin vor dem Untersuchungsrichter ab und entspricht mehr der Darstellung des Zeugen E s r a h i.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

ges.: Dr. Harry Sturz

ges.: Tallarek

ges.: Hahn

zugl. für die Richtigkeit
der Stenogrammlübertragung

1- wie die Protokollnummer aufzeigt -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Tallarek
als Untersuchungsrichter

Just. Angestellter Mahn
als Urk. Beamter der Geschäftsstelle

Fortsetzung der Vernehmung des Angeeschuldigten Dr. Harry
S t u r m an 6. Dez. 1963 um 9.30 Uhr.

Frage: Herr Dr. Sturm, haben Sie noch etwas zu dem Komplex der Tötung des Juden S t u r m zu sagen und wie stellen Sie sich zu den diesbezüglichen Behauptungen der israelischen Zeugen vor dem Untersuchungsrichter?

Antw.: Auch diesen Vorfall muß ich mit aller Entschiedenheit nach wie vor bestreiten. Ich kenne die diesbezüglichen Aussagen der israelischen Zeugen T u r k e l t a u b , R u e r , R o s e n u. B r o n o w s k i , da ich dieselben mitangehört habe. Mir ist auch die Protokollabschrift über die Aussagen dieser Zeugen in vollem Umfang zugänglich gemacht worden. Der Zeuge B r o n o w s k i weist hierüber nur etwas vom Hörensagen (Bd. 45 Bl. 4661). Die Zeugen T u r k e l t a u b , R u e r u. R o s e n behaupten, Augenzeugen dieses Vorfalls und meiner Täterschaft zu sein (Bd. 45 Bl. 4796, 4635 u. 4755 ff.). Ich weise darauf hin, daß in der Schilderung der Einzelheiten durch die Zeugen Widersprüche und Ungleichheiten enthalten sind. Der Zeuge T u r k e l t a u b legt diesen Komplex auf einen Sonntag im Ghetto Majdan-Tatarski, ohne daß dabei irgend eine Aktion stattgefunden habe. Demgegenüber legen die Zeugen R u e r u. R o s e n den Vorwurf in den Rahmen der sogenannten Aktion "Kollege steh auf", wobei jedoch innerhalb der beiden Schilderungen erhebliche Widersprüche in den Verlauf der Einzelheiten enthalten sind. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die weiteren Einzelheiten, die T u r k e l t a u b in seinen Vernehmungen vor der israelischen Polizei am 4. 5. 1960 und 24. 9. 1961 schildert (Übersetzungsheft II und III), aus denen sich u.a. ergibt, daß nach der Erinnerung des T u r k e l t a u b die Erschiessung des Juden S t u r m keinesfalls mit der von Zeugen ~~le~~ selbst erlebten

Aktion "Kollege steh auf" zusammenfällt. Dafür, wie es zu der wahrheitswidrigen Anschuldigung der Zeugen kommt, habe ich nur eine vage Vermutung dergestalt, daß es wohl tatsächlich ein Jude dieses Namens im Ghetto gegeben hat, daß dieser mir bei irgendeiner Gelegenheit - nicht bei einer Aktion - von Judenratsmitgliedern als Kuriosum präsentiert worden ist und daß sich an dieses Geschehnis Gerüchte knüpften.

Frage: Herr Dr. Stura, haben Sie zu dem Komplex der Erschiessung des Juden K-lawir unter Berücksichtigung der dazu von den israelischen Zeugen gemachten Aussagen noch etwas zu sagen?

Antw.: Auch diesen Vorfall bestreite ich mit aller Entschiedenheit. Ich bitte mir zu glauben, daß ich einer solchen niederträchtigen Handlungsweise niemals fähig war. Ich bin selbst das einzige Überlebende Kind einer Witwe und würde schon deshalb niemals etwas derartiges tun. Ich habe die dahingehenden Aussagen der israelischen Zeugen vor dem Untersuchungsrichter ebenfalls selbst mit angehört und kenne auch die Niederschriften der Protokolle. Der Zeuge B r o n o w s k i kann insoweit auch nur etwas vom Hörensagen sagen. Der sonst allwissende Zeuge T u r k e l t a u b weiss darüber nichts. Die Augenzeugenberichte der Zeugen R u e r, R a p a p e r t und R o s e n sind, worauf ich hinweisen möchte, doch in sich sehr unterschiedlich und lassen schon deshalb Zweifel aufkommen. Ich weise insbesondere auf die Widersprüche in der Tageszeit des Geschehnisses hin. Ich kann hinsichtlich dieses Vorfalls auch nicht die Spur einer vagen Vermutung angeben, wie es zu dieser falschen Anschuldigung der Zeugen kommen kann. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch zu der Aussage des Zeugen G a r t e n k r a u t vom 17. 1. 1961 (Bd. 11 Bl. 1767), die wiederum im Gegensatz der Darstellung der übrigen Zeugen steht.

Frage: Haben Sie hinsichtlich des Vorwurfs der Erschiessung des Juden B r o n s t e i n unter Berücksichtigung der dazu von den israelischen Zeugen gemachten Aussagen noch etwas zu erklären?

Antw.: Auch diesen Vorfall bestreite ich mit allem Nachdruck. Ich kenne die dahingehenden Aussagen der angeblichen Augenzeugen R a p a p o r t und T u r k e l t a u b. Ich habe auch keine Erinnerung, daß sich rein äußerlich gesehen eine Aktion in der Form abspielte, wie die beiden Zeugen dies in diesem Falle schildern, daß nämlich die zwei jüdischen Gruppen, nämlich die bleibende und die auszusiedelnde in nicht allzuweiter Entfernung sich gegenüberstanden und wir uns in der Mitte aufgehhalten hätten. Wenn die Zeitangabe des Zeugen T u r k e l t a u b hinsichtlich des 20. 4. 1942 stimmen sollte, so weise ich daraufhin, daß ich bei dieser Aktion erst zu einem späteren Zeitpunkt hinzugekommen bin, als die Juden mit dem J-Ausweis bereits wieder im Ghetto zurück waren und sich bereits wieder verteilt hatten. Diese standen also nicht mehr, wie es die Zeugen behaupten, bei meiner Ankunft in einer Gruppe zusammen. Ich habe auch für diese Beschuldigung nicht die Spur einer Erklärung.

Ich bestreite auch mit Entschiedenheit die Beschuldigung des Zeugen R o s e n in seiner richterlichen Aussage vom 10. 12. 1962 (Bd. 45 Bl. 4754) ^{über die angebliche Erschiessung des Juden Silberlicht/} und weise auf die auffallende Ähnlichkeit im äußeren Geschehensablauf dieser Schilderung mit den Schilderungen der übrigen Zeugen über die Erschiessung des B r o n s t e i n hin.

Frage: Herr Dr. S t u r m, haben Sie noch etwas zu dem von dem Zeugen B e r a h i in seiner richterlichen Aussage vom 6. 12. 1962 geschilderten Vorfall über die Erschiessung eines jüdischen Säuglings durch Sie zu sagen (Bd. 45 Bl. 4706 ff.)?

Antw.: Ich habe die Aussage diese Zeugen ebenfalls selbst miterlebt und muß mit allem Nachdruck die Richtigkeit der Belastung, was meine Person betrifft, bestreiten. Auch diese Aussage hat mich außerordentlich bedrückt, und ich kann nur immer wieder darauf hinweisen, daß ich einer solchen Handlungsw^{eise} tatsächlich niemals fähig war. Ich bin überzeugt davon, wenn sich ^{überhaupt} ein solcher Vorfall zugetragen hat, daß eine Personenverwechslung des Täters vorliegt. In einzelnen weise ich zur Unterstützung dieser Behauptung daraufhin, daß ich im

Gegensatz zu der Behauptung des Zeugen über die Person des Täters

- 1) in den ersten 8 Monaten des Jahres 1942, d.h. ^{Während} ~~unter~~ dem letzten Teil der Dienstzeit **S t ü c k e r s**, niemals in der Dienststelle des SS- und Polizeiführers gewesen war. Das ~~muß~~ ^{muß} der Angeeschuldigte **S t ü c k e r** und auch die von Zeugen bekannten Bediensteten des SS- und Polizeiführers bezeugen können. Mithin kann sich **E s r a h i** dort auch in dieser Zeit nicht gesehen haben;
- 2) die Verhältnisse im Ghetto so gut kannte, daß ich gar nicht nötig gehabt hätte, mir von einem fremden den Weg zu einem Schneider im Ghetto zeigen zu lassen. Ich habe mich während der Lubliner Zeit lediglich zweier Schneider bedient, nämlich des **L e d e r m a n n** und eines gewissen **G r ü n w a l d e s**. Der Täter muß mithin ein Mann gewesen sein, der mit den Verhältnissen im Ghetto so gut wie nicht vertraut war;
- 3) Alkohol nur in normalem Masse, und zwar abends nur im Kasino oder Familienkreise genossen zu haben und keineswegs, wie der Zeuge behauptet, oft betrunken war.

Auf Vorhalt muß ich einräumen, daß die Behauptung des Zeugen über meine allgemeine Tätigkeit im Rahmen der Judenausweise zutrifft, und ich insofern für diese Behauptung des Zeugen keine Erklärung habe.

Frage: Herr Dr. Stura, was sagen Sie zu dem von Zeugen **B r o n o w s k i** in der richterlichen Vernehmung vom 3. 12. 1962 (Bd. 45 Bl. 4650) geschilderten Vorfall über die Erschiessung einer Frau im Hofe des Hauses Grodzka 16?

Antw.: Ich kann mich an eine Situation, wie Sie der Zeuge in Verbindung mit meiner Person schildert, nicht erinnern, halte aber den äußeren Geschehensablauf nicht für vollkommen ausgeschlossen. Auf Vorhalt erkläre ich, daß ich nicht ausschliessen kann, daß ich auch gelegentlich einmal, wenn ich durch eine einsame Gegend des Ghettos ohne jede Begleitung ging, die Pistole in der Hand hatte. Das von Zeugen ge-

schilderte Bild ist mir jedoch überhaupt nicht in Erinnerung. Ich bestreite bei dieser oder einer ähnlichen Gelegenheit eine Frau erschossen zu haben und weise daraufhin, daß letztlich die Aussage des Zeugen hinsichtlich der Tötung der Frau durch mich auf einer Vermutung beruht.

Auf Vorhalt ^{des} ~~der~~ von den israelischen Zeugen R u e r ,
R o b e n u . T u r k e l t a u b geschilderten Geschehens-
~~ablauf~~ ^{nach der} sogenannten Aktion "Kollege steh auf":
Ich kenne die diesbezüglichen Aussagen der Zeugen und weise
auf die jeweiligen Widersprüche in dem äußeren Geschehens-
ablauf hin. Ich bestreite mit Entschiedenheit, an einem
solchen oder ähnlichen Geschehensablauf direkt oder indirekt
beteiligt gewesen zu sein. Es gab nach meiner Kenntnis
niemals eine solche schikandöse Aktion, bei der die j Juden,
um sie zu demütigen, stundenlang auf dem Bauch liegen
mußten, und wir uns von einem weiß gedeckten Tisch versorgten.
Ich habe nur einmal erlebt, daß sich eine größere Gruppe
von Juden auf die Erde setzen mußten, und zwar die auszu-
siedelnde Gruppe bei der Aktion am 20. 4. 1942 in Majdan-
Tatarski. Für die Behauptung in Zusammenhang mit dem weiß
gedeckten Tisch habe ich eine gewisse Erklärung. Bei der
sich über Stunden erstreckende Aktion am 20. 4. 1942
wandten sich, wie ich mich erinnere, wegen Verpflegung
einige Bedienstete an G r a j e r , der ihnen innerhalb
des Ghettos einen Tisch mit Broten herausstellte. Ob er
ein weißes Tischtuch hatte, weiß ich nicht mehr. Ich
rügte das Essen in der Öffentlichkeit und forderte die
Beteiligten auf, den Tisch wieder hereinzunehmen, was auch
geschah.

Auf Vorhalt der richterlichen Aussage der Zeugin
K a p a p o r t vom 7. 12. 1962 (Bd. 45 Bl. 4734) bezüglich
des Juden F r a n z o s : Ich bestreite, an der Festnahme
eines Juden überhaupt jemals teilgenommen zu haben. Der
Vorfall mag sich abgespielt haben, jedoch nicht unter meiner
Mitwirkung. Der Name des Juden ist mir kein Begriff. An
eine Gruppe von hochqualifizierten jüdischen Handwerkern
unter der Leitung eines jüdischen Architekten, die Arbeiten

für Globocnik ausführten, erinnere ich mich.
Im Gegensatz zu den übrigen Handwerkern lebten und arbeitete
diese Gruppe im Ghetto.

Ich bleibe nach wie vor dabei, daß, wenn ich solche Verbrechen,
wie sie mir zur Last gelegt werden, am laufenden Band be-
gangen hätte, dies in jedem Fall, sowohl bei meiner Dienst-
stelle als auch in meinem Kameradenkreise mit Sicherheit
bekannt geworden wäre. Die Aussagen der Angeeschuldigten
Stöcker und Biegelmeier sowie einiger
Zeugen, daß das Ghetto Majdan-Tatarski ein hermetisch
abgeschlossenes Lager gewesen wäre, aus dem so gut wie
nichts herausdringen hätte können, ist unrichtig. Die Un-
richtigkeit ergibt sich schon aus der Tatsache, daß die
arbeitenden Juden zum Überwiegenden Teil täglich aus dem
Lager in die Stadt zu ihrer Arbeitsstelle gingen und mithin
mit vielen Deutschen und auch Polen engen Kontakt hatten.
Der Dienststelle des AdS hätte, wenn die vielen Beschuldigungen
richtig seien, die Vorfälle durch ihr Spitzelnetz bekannt
werden müssen. Ich bin sicher, daß man sich schon damals
dann zur Rechenschaft gezogen hätte.

Dem Angeeschuldigten wurde auf seine Bitte hin das Über-
setzungsheft V (Bericht des jüdischen historischen Instituts)
noch einmal zur Einsicht überlassen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez.: Dr. Harry Stura

gez.: Fallarek

gez.: Hahn

sugl. für die Richtigkeit
der Stenogrammübertragung

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Tallarek
als Untersuchungsrichter

Just. Angest. Mahm
als Urk. Beamter der Geschäftsstelle

Fortsetzung der Vernehmung des Angeeschuldigten Dr. Harry
S t u r m am 10. 12. 1963 um 11.00 Uhr.

Der Angeeschuldigte reicht das ihm zur Einsicht überlassene
Übersetzungsheft V zurück.

Es erscheint nunmehr eine weitere Person im Vernehmungszimmer (es handelt sich um den Angeeschuldigten Hermann
W o r t h o f f).

Beide Angeeschuldigte erklären: Wir kennen uns.

Der Angeeschuldigte Dr. Sturm erklärt: Es handelt sich um
den mir bekannten Herrn Worthoff.

Der Angeeschuldigte Worthoff erklärt: Es handelt sich um den
mir bekannten Herrn Dr. Sturm.

Auf Befragen erklärt der Angeeschuldigte Worthoff, daß ihm
das richterliche Vernehmungsprotokoll des Angeeschuldigten
Dr. S t u r m , beginnend mit dem 3. 7. 1962, bekannt sei.

Der Untersuchungsrichter richtete an den Angeeschuldigten
Dr. Sturm die Frage, ob er auch bei Anwesenheit des
Angeeschuldigten Worthoff seine Darstellung über den Tat-
komplex "Dr. Alten, Goldfarb und Grajer" aufrecht erhalte.

Dr. Sturm erklärt: Ich halte auch in Gegenwart des Ange-
eschuldigten Worthoff meine Aussage zu diesem Komplex
in vollem Umfange aufrecht.

Der Angeeschuldigte Worthoff stellte die Frage, ob Dr. Sturm
ausschliessen könne, auch mit einer anderen Person vor der
Fahrt nach Majdan-Tatarski über den Plan gesprochen zu haben.

Der Angeeschuldigte Dr. Sturm erklärt: Ich habe zwar keine
Erinnerung daran, mit einer anderen Person außer mit dem
Angeeschuldigten Worthoff darüber gesprochen zu haben, kann
dies jedoch mit Sicherheit nicht ausschliessen.

Der Angeschuldigte Worthoff stellte weiterhin die Frage, ob die Einbeziehung seiner Person in den Tatkomplex nicht bloß auf einer Kombination des Angeschuldigten Dr. Stura beruht.

Dr. Stura erklärte: So wie ich es geschildert habe, ist meine Erinnerung. Ich glaube nicht, daß die Einbeziehung der Person des Angeschuldigten Worthoff eine Kombination ist.

Der Angeschuldigte Worthoff stellte die Frage, ob Dr. Stura behaupten könne, daß er - Worthoff - einen Befehl zum Erschiessen dieser 3 Juden ~~jet~~ jemandem erteilt oder selbst eine Verteilung der Rollen bei dieser Erschiessung vorgenommen habe.

Der Angeschuldigte Dr. Stura erklärte: Das kann ich nicht sagen. Was ich über den Verfall weiss, habe ich ausgesagt. Ich kann mich an einen Befehl, den Herr Worthoff mir oder einem anderen bei dem Tatkomplex gegeben hat, nicht erinnern.

Der Angeschuldigte Worthoff stellte die Frage, ob Dr. Stura mit eigenen Augen gesehen habe, daß er, Worthoff, einen der 3 jüdischen Funktionäre oder alle erschossen hat.

Der Angeschuldigte Dr. Stura erklärte: Nein.

Aus dem Stenogramm vorgelesen, genehmigt und
im Stenogramm selbst unterschrieben

gez.: Hermann Worthoff

gez.: Dr. Stura.

Der Angeschuldigte Hermann Worthoff verliess sodann das Sitzungszimmer.

Dem Angeschuldigten Dr. Stura wurde das "Protokoll über die am 22. 4. 1946 beim SS- und Polizeiführer stattgefundene Besprechung betreffend den Einsatz jüdischer Zwangsarbeiter" vorgelesen (Ablichtung aus dem Verfahren 45 Js 14/62 StA. Dortmund, Abt. Bevölkerungswesen und Fürsorge).

Er erklärt: Die im Protokoll enthaltenen Namen Dr.

H o f b a u e r , Dr. H e i n e , SA-Sturabannführer
K a i s e r , Baurat M u t h und Oberforstmeister
K r a i n e r besagen mir so gut wie nichts. An T u r k
kann ich mich erinnern. Ich habe an die dem Protokoll
zu Grunde liegende Besprechung ~~Besprechung~~ keine Erinnerung,
räume jedoch den Geschehensablauf und meine Beteiligung
ein. Die Besprechung erfolgte, wie der Zeitpunkt des
Protokolls zeigt, kurze Zeit nach meinem Eintreffen in
Lublin. Wenn mir vorgehalten wird, daß nach der Themen-
stellung der Besprechung die Wahrscheinlichkeit dafür
spricht, daß ich schon damals etwas mit Judenangelegenheiten
zutun hatte, so muß ich dies mit allem Nachdruck bestreiten.
Ich weis mit Bestimmtheit, daß zu dieser Zeit der Kollege
A s c h e innerhalb des SB die Judenangelegenheiten
bearbeitete. Wenn ich danach gefragt werde, aus welchen
Gründen ich nach meiner Meinung von meinem damaligen Vor-
gesetzten Dr. B u c h h a r d t zu dieser Besprechung
geschickt worden bin, so geht dies sicher darauf zurück,
daß dem B u c h h a r d t klar war, daß bei dieser
Besprechung auch Belange von Polen und Ukrainer berührt
wurden. Dies ergibt sich ja auch eindeutig aus dem Inhalt
des Protokolls und insbesondere aus meinem geringen Bei-
trag zu diesem Thema. Ich bitte zu diesem Punkt gegebenen-
falls Dr. B u c h h a r d t als Zeugen zu vernahmen,
der meine Darstellung bestätigen wird.

Aus dem Stenogramm vorgelesen, genehmigt und in
Stenogramm selbst unterschrieben

ges.: Dr. Stura

ges.: Fallarek

ges.: Hahn

zugl. für die Richtigkeit
der Stenogramübertragung

Dr. Stura bittet um Überlassung des Übersetzungsheftes IV
(Lublin während der Besatzungszeit).
Dieses wird ihm mit der Auflage um Rückgabe übergeben.

8 Js 1145/60

Vfg.

H a f t 1

- I. Mit diesem Blatt beginnt Band 36 (Blatt 3251) der Akten.
- II. Die Ermittlungsverfahren 8 Js 370/60, 8 Js 1145/60 und 8 Js 1230/60 werden miteinander verbunden. Führendes Aktenzeichen 8 Js 1145/60.
- III. Die bisherigen Akten 8 Js 370/60 und 8 Js 1230/60 sind mit neuen Aktenumschlägen zu versehen und wie die übrigen Akten zu beschriften. Die bisherigen Vorgänge 8 Js 370/60 werden als Band 22 bis 31 und die bisherigen Vorgänge 8 Js 1230/60 als Band 32 bis 35 an Band 21 angeschlossen. Die Beschriftungen auf Band 1 bis 21 sind zu vervollständigen.
- IV. Der Vorgang 8 Js 1145/60 besteht nunmehr aus folgenden Bänden und Blattzahlen:

Band	1	=	Blatt	1	-	171
	2			172	-	399
	3			400	-	503
	4			604	-	800
	5			801	-	1000
	6			1001	-	1185
	7			1186	-	1396
	8			1397	-	1417
	9			1418	-	1463
	10			1464	-	1665
	11			1666	-	1800
	12			1801	-	1950
	13			1951	-	2100
	14			2101	-	2250
	15			2251	-	2400
	16			2401	-	2550
	17			2551	-	2700
	18			2701	-	2850
	19			2851	-	2950
	20			2951	-	3100

Band 21	= Blatt	5101	-	3250
22		1	-	203
23		204	-	399
24		400	-	654
25		655	-	800
26		801	-	950
27		951	-	1100
28		1101	-	1250
29		1251	-	1400
30		1401	-	1550
31		1551	-	1650
32		1	-	279
33		280	-	450
34		451	-	599
35		600	-	700
36		3251	-	

V. Die Haftmerkzettel aus den bisherigen Akten Schubert und Heß sind nunmehr im Band 1 der Akten einzuheften. Alle Haftmerkzettel sind auf den neuesten Stand zu ergänzen.

VI. Das Verfabren richtet sich gegen folgende Beschuldigte:

- a) 1.) Lothar Hoffmann,
2.) Hermann Worthoff,
3.) Fritz Stücker,
4.) Dr. Harry Sturm,
5.) Ewald Biegelmeier,
6.) Gotthard Schubert,
7.) Bruno Meiert,
8.) Walter Heß,

- b) 9.) Black, Hans, 13.7.1898, + 29.3.1944 (Bd. 24 Bl. 462),
10.) Dittlich, Louis, 2.6.1898, + 9.9.1953 (S I Bl. 109),
11.) Domnik, Paul, 21.12.1895, + 7.10.1954 (Bd. 4 Bl. 736),
12.) Dreier, Ernst, 26.9.1892, + 1.9.1949 (Bd. 28 Bl. 1243),
13.) Fühning, Otto, 4.3.1907, + 7.9.1952 (S I 109),
14.) Gielow, Johannes, 3.6.1886, + 14.12.1945 (Bd. 23 Bl. 345),

- 15.) Hasselberg, Alfred, 30.8.1908, + 3.4.1950 (Bd.24 Bl.457),
 - 16.) Krämer Horst, 28.5.1909, + 3.8.1961 (Bd.35 Bl.612),
 - 17.) Kemper, Eugen, 10.4.1908, + 4.1.1958 (Bd.16 Bl.2527b),
 - 18.) Krischel, Wilhelm, 27.8.1906, + 29.3.1953 (Bd.3 Bl.434),
 - 19.) Kubin, Franz, 30.9.1893, + Dez.1944 (Bd.33 Bl.447),
 - 20.) Liaka, Walter, 11.12.1899, + 1949 (in Polen hinger.),
 - 21.) Marschel, Kurt, 10.8.1904, + 21.6.1951 (Bd.7 Bl.1299),
 - 22.) Müller, Johannes, 30.7.1895, + 24.3.1961 (Bd.15 Bl.2298),
 - 23.) Müseler, Josef, 8.12.1904, + 23.2.1945 (Bd.7 Bl.1299),
 - 24.) Nehr, Franz, 11.12.1909, + 1.6.1959 (Bd.1 Bl.157),
 - 25.) Osterfeld, Kurt, 15.3.1903, +(für tot erkl.) Bd.6 Bl.1176),
 - 26.) Pinkowsky, Johannes, 12.3.1912, + 1950 (Bd.15 Bl.2306),
 - 27.) Pressl, Leo, + 5.8.1944 (Bd.11 Bl.1781),
 - 28.) Pütz, Karl, 7.2.1911, + 6.5.1945 (Bd.24 Bl.458),
 - 29.) Rohlfing, Hermann, 27.8.1900, + 1.2.1961 (Bd.13 Bl.2033),
 - 30.) Sölich, Rudolf, 23.9.1913, + 27.9.1944 (Bd.53 Bl.437),
 - 31.) Stanzig, Johann, 6.4.1911, + 1944 (Bl.5 Bl.891),
 - 32.) Stoffel, Willy, 1.3.1916, + 1959 (Bd.7 Bl.1299),
 - 33.) Tanzhaus, Vorname nicht bekannt, + 1944 (Bd.10 Bl.1500),
 - 34.) Trautwein, Walter, 21.11.1910, + 1944 (Bd.14 Bl.2255),
- a) 35.) Achterberg, 36.) Achtermaier, 37.) Ackermann,
38.) Apelt, 39.) Arndt, 40.) Asche, 41.) Augustin,
42.) Auracher, 43.) Baach, 44.) Balk, 45.) Bartsch,
46.) Büssler (Franz), 47.) Bessler (Fritz), 48.) Bauer,
49.) Beer, 50.) Behr, 51.) Bender (Benda), 52.) Berger,
53.) Bernero, 54.) Bertmer, 55.) Bisher, 56.) Biehlisch,
57.) Bigalke, 58.) Birk, 59.) Blankenhorn, 60.) Blüsel,
61.) Bohmann, 62.) Böhm, 63.) Boehnke, 64.) Böhringer,
65.) Böhrisch, 66.) Bojda, 67.) Born, 68.) Borsch,
69.) Brand, 70.) Braumüller, 71.) Braun, 72.) Brinkmann,
73.) Briore, 74.) Brüggemann, 75.) Buchal, 76.) Buchardt,
77.) Buchholz, 78.) Bügger, 79.) Bückle, 80.) Büttner,
81.) Christ, 82.) Clausen, 83.) Gramer, 84.) Demant,
85.) Daxnbocher, 86.) Dietrich, 87.) Dobrutski, 88.) Dailony,
89.) Ebenteck, 90.) Eckert, 91.) Eckhardt, 92.) Edelbrauch,
93.) Eder, 94.) Ege, 95.) Ehrentraut, 96.) Eichler,

- 97.) Eisenburger, 98.) Ellen, 99.) Emmersleben,
100.) Endelmann, 101.) Engl, 102.) Escherich, 103.) Essel,
104.) Faulhaber, 105.) Feike, 106.) Felsch, 107.) Fischer,
(Vorn.nicht bekannt, 108.) Fischer (Albert), 109.) Fischer
(Fritz), 110.) Fischotter, 111.) Fritz, 112.) Frommeyer,
113.) Fuchs, 114.) Gaiduschek, 115.) Gangl, 116.) Gebel,
117.) Gegenwarth, 118.) Gehrman, 119.) Geisler, 120.) Georg,
121.) Gertig, 122.) Glett, 123.) Globisch, 124.) Glück,
125.) Gnatzy, 126.) Gogg, 127.) Gogol, 128.) Goska,
129.) Gottwald, 130.) Grabowsky (Gramoski), 131.) Graf,
132.) Greinert, 133.) Grother, 134.) Greuling, 135.) Grosser,
136.) Gruber, 137.) Grünenberger, 138.) Gudatt, 139.) Hackl,
140.) Hackmann, 141.) Hagge, 142.) Hallermayer, 143.) Hämmerle,
144.) Harenberg, 145.) Hartmann, 146.) Hauck, 147.) Hausstein,
148.) Hauschild, 149.) Heckl, 150.) Heidelberger, 151.) Heilig,
152.) Hein, 153.) Hellblau, 154.) Herbasch, 155.) Herk,
156.) Herzberger, 157.) Heufelder, 158.) Hegmann, 159.) Hilde-
mann, 160.) Hins, 161.) Hirler, 162.) Hoch, 163.) Hochsattel,
164.) Hoffmann (Andreas), 165.) Hoffmann (Karl), 166.) Hofmann
(Heinrich), 167.) Hofmann (Karl), 168.) Högner, 169.) Hühle,
170.) Horn, 171.) Huber, 172.) Hübner, 173.) Hundertmark,
174.) Huppenkothen, 175.) Imhof, 176.) Iselt, 177.) Jakubzik,
178.) Jenker, 179.) John, 180.) Jung, 181.) Jungnickel,
182.) Kahlenberg, 183.) Kaiser, 184.) Kalisch, 185.) Kamelaki,
186.) Kamm, 187.) Karger, 188.) Kargohl, 189.) Käser,
190.) Kaufmann, 191.) Kaussen, 192.) Kiel, 193.) Kilchenstein,
194.) Kirsch, 195.) Kirste, 196.) Klaus, 197.) Kiehr,
198.) Klein, 199.) Kleinschmidt, 200.) Klemm, 201.) Klensch,
202.) Kleppar, 203.) Kleyer, 204.) Klumpel, 205.) Kloth,
206.) Knaack, 207.) Knackendöffel, 208.) Knippel, 209.) Knitzky,
210.) Knuhr, 211.) Kohlsdorf, 212.) Köhne, 213.) Koll,
214.) König, 215.) Konopka, 216.) Kosche, 217.) Koschig,
218.) Koken, 219.) Kralie, 220.) Kramer, 221.) Kraus,
222.) Krause, 223.) Krauß, 224.) Krüsseling, 225.) Krautinger,
226.) Kronberger, 227.) Krüger, 228.) Kühlborn, 229.) Kuhlmann,
230.) Kuba, 231.) Kurth, 232.) Kütke, 233.) Kütter,
234.) Lächler, 235.) Lampe, 236.) Lange, 237.) Langenkämper,

238.) Lausegger, 239.) Lautenbach, 240.) Lochler, 241.) Lehl,
242. Leideritz, 243.) Lombach, 244.) Lengederf, 245.) Leuchsen-
ring, 246.) Levermann (Ledermaan), 247.) Liebkopf, 248.) Liebl,
249.) Löhndorf, 250.) Loska, 251.) Ludwig, 252.) Machabaneki,
253.) Malicke, 254.) Marsinkowski, 255.) Marschel,
256.) Matzken, 257.) Masurgk, 258.) Meding, 259.) Meier,
260.) Meisel, 261.) Meissner, 262.) Melcher, 263.) Mesulak,
264.) Metzeltin, 265.) Meyer, 266.) Miedbrecht, 267.) Müller,
268.) Mittlacher, 269.) Müller (Bruno), 270.) Müller (Oswald),
271.) Mzyk, 272.) Nagel, 273.) Neubauer, 274.) Nicklaus,
275.) Nitschke, 276.) Noa, 277.) Ohrnar, 278.) Otte, 279.) Otto,
280.) Papendorf, 281.) Parchen, 282.) Paulsit, 283.) Pirk,
284.) Prückner, 285.) Pukall (Bukal), 286.) Pütz (Werner),
287.) Raschendorfer, 288.) Regor, 289.) Reichelt, 290.) Reichen-
wallner, 291.) Reichwein, 292.) Rein, 293.) Reussner,
294.) Rheindorf, 295.) Riefel, 296.) Riske, 297.) Rollauer,
298.) Roscher, 299.) Röner, 300.) Ross, 301.) Rottler,
302.) Sachse, 303.) Saax, 304.) Sedlmayer, 305.) Sens,
306.) Sisk, 307.) Senkowski, 308.) Soosten, 309.) Spalthoff,
310.) Späth, 311.) Spieckermann, 312.) Spiller, 313.) Sunkel,
314.) Schade, 315.) Schäfer (Horst), 316.) Schäfer (Willy),
317.) Scharvogel, 318.) Scheffel, 319.) Schick, 320.) Schlenzog,
321.) Schlesinger, 322.) Schlosing, 323.) Schmale, 324.) Schmer,
325.) Schmid (Karl), 326.) Schmidt (Alfred), 327.) Schmidt
(Walter Hubert), 328.) Schneider (Hollenth), 329.) Scholz,
330.) Schönborn, 331.) Schönfelder, 332.) Schenk, 333.) Schulte
(Adolf), 334.) Schupp, 335.) Stadelmeyer, 336.) Stank,
337.) Steffen, 338.) Stein, 339.) Steiner, 340.) Steinbarr,
341.) Steinweg, 342.) Stelsel, 343.) Strack, 344.) Theimer,
345.) Thewerkau, 346.) Thiel, 347.) Thoms, 348.) Thunak,
349.) Uhlschmidt, 350.) Ulrich, 351.) Urmoneit, 352.) Vach,
353.) Venn, 354.) Von Alvensleben, 355.) Von Bernikowski,
356.) Von Braunschweig, 357.) Von Dorpski, 358.) Von Schulz,
359.) Voss, 360.) Wälde, 361.) Walldorf, 362.) Walther,
363.) Walts, 364.) Weber, 365.) Wegener, 366.) Wendland,
367.) Wendorf, 368.) Werk, 369.) Willkomm, 370.) Windhövel,
371.) Winterstein, 372.) Witt, 373.) Wittkowski, 374.) Wnuk,

375.) Woelke, 376.) Wullbrandt, 377.) Wullekopf, 378.) Wynen,
379.) Wüst, 380.) Wutke, 381.) Wutschko, 382.) Zaun,
383.) Zehetner, 384.) Ziehmänn.

VII. Die Beschuldigten unter VI. b) Nr. 9-34 sind verstorben.
Das Verfahren hat sich insoweit erledigt.

VIII. Bezüglich der Beschuldigten unter VI. c) Nr. 35-384 wird das
Verfahren abgetrennt. Die Ermittlungen werden an Hand der bis-
herigen Nebenakten O durchgeführt. Hauptbeschuldigter des
neuen Verfahrens ist der Oberst der Schutzpolizei a. D. Leo Karl
Albert Otto von Braunschweig, geboren am 4.3.1897 in Lamsig-
Neufahrwasser, wohnhaft in Bad Wildungen, Strassemannstraße 1 1/2.

IX. Begehrte Abschrift fertigen von Ziffer I bis IX dieser Ver-
fügung und zusammen mit den bisherigen Nebenakten O in Abtei-
lung 7 als neue Ja-Sache gegen von Braunschweig u. a. wegen
Mordes eintragen.

X. Vernerk für den Herrn Untersuchungsrichter zur Aktenführung:

Die bisherigen Akten S Js 1145/60 bestanden aus 21 Bänden
Ermittlungsakten, die, beginnend mit Band 1 Blatt 1 bis Band 21
Blatt 320, durchfolliert sind. Am Band 21 schließen sich die
10 Bände der bisherigen Akten S Js 370/60 und an diese die
4 Bände S Js 1250/60 an. Die zuletzt genannten beiden Vorgänge
sind in sich durchfolliert, so daß dieser Band 36 mit Blatt 384
beginnt. Um das Auffinden von Aktenstellen zu erleichtern, ist
die Übersicht zu IV auch als loses Blatt beigelegt. In dem be-
sonders beigelegten Vernerk (Übersicht über das Verfahren) und
in Voruntersuchungsentrag sind alle Zitate nach der jetzt gül-
tigen Band- und Blattzahl angegeben. Es werden außer den Haupt-
akten noch Duplikatsakten (Ablichtung der Hauptakten) geführt.
Ich wäre dankbar, wenn mir von Zeit zu Zeit die dort erstehen-
den Vorgänge kurzfristig zur Herstellung von Ablichtungen über-
lesen werden könnten. Sollten in dem abgetrennten Verfahren
(vgl. Ziffer VIII dieser Verfügung) Vorgänge entstehen, die für
das Verfahren von Bedeutung sein können, so werden sie nach-
gereicht.

Auf folgendes darf ich noch hinweisen:

- a) 2 Leitz-Ordner mit den Aufschriften Biegelmeyer - Meiert und Schubert bis Worthoff enthalten die SS-Personalakten der Beschuldigten und sonstige Hinweise zur Person.
 - b) In 4 weiteren schmalen Leitz-Ordner mit den Aufschriften Ü I und II, Ü III und IV, Ü V und VI, Ü VII und VIII sind die Vernehmungen von ausländischen Zeugen nebst Übersetzungen abgeheftet.
 - c) 2 Leitz-Ordner mit der Aufschrift Ü I und II enthalten Urkunden. Auf die Urkunden ist eine Nummer geklebt. Im Ordner 1 haben die Urkunden die Ordnungszahl 100, im Ordner 2 die Ordnungszahl 200, weiter anfallende Urkunden werden entsprechend gekennzeichnet.
 - d) Auf das gesondert angelegte Kostenheft darf ich hinweisen.
 - e) Schließlich werden hier noch 2 Sonderhefte (Zitierweise: S I und S II) geführt. Sie enthalten Verfügungen zu Aufenthaltsermittlungen und zu Vernehmungen von Zeugen sowie Schriftwechsel mit anderen Behörden (Aktanübersendungsersuchen, Aktenanforderungen usw.).
- 2) Beiakten und weitere Urkunden werden in nächster Zeit nachgereicht.

XI. Vermerk:

Die nach der MiStra erforderlichen Mitteilungen sind in einem besonderen Mitteilungsheft verfügt.

XII. Herrn Abteilungsleiter I mit der Bitte um Gegenseichnung.

XIII. Herrn OStA I mit der Bitte um Zeichnung.

XIV. Reinschrift des anliegenden Vermerks und dieser Verfügung (bis einschl. XV auf Matritze fertigen (je 70). Nach Fertigung des 1. ist dieser Herrn OStA zur Unterschrift vorzulegen. Alle übrigen sind mit "gez. Dr. Rahn" herzustellen.

XV. Urschriftlich

mit 36 Bänden Akten und 9 Leitz-Ordnern

den

Herrn Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht

in Wiesbaden

H a f t !

=====

unter Bezugnahme auf vorstehende Verfügung und den
besonders beigefügten Vermerk mit dem

A n t r a g

=====

Übersandt, die Voruntersuchung gemäß § 178 StPO gegen die
folgenden Angeeschuldigten zu eröffnen und zu führen.

- Bd. 2 Bl. 232 1.) Der Kriminaloberkommissar Georg Lothar Hoffmann,
geboren am 29.6.1905 in Pösch,
wohnhaft in Limburg/Lahn, Marktstraße 19,
verheiratet, Deutscher,
in dieser Sache festgenommen am 21.11.1960 aufgrund
des Haftbefehls des Amtsgerichts in Wiesbaden vom
11.11.1960 - 71 Gs 3178/60 - und in Untersuchungshaft
gewesen bis 4.12.1961 und seit diesem Tage unter
Auflage mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft
verschont
- Bd. 7 Bl. 1345
Ed. 7 Bl. 1345
Bd. 20 Bl. 3041
Bd. 20 Bl. 3048
- Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Dr. Hans Weinland,
Limburg/Lahn, Dioger Straße 13,
- Vollmacht 36.2 Bl. 3240 - ;
- Ed. 7 Bl. 1321 2.) der Handelsvertreter Hermann Josef Wörthoff,
geboren am 23.3.1910 in Bergisch-Gladbach,
wohnhaft in München-Gladbach, Bahnstraße 95,
verheiratet, Deutscher,

Bd.7 Bl.1322

in dieser Sache festgenommen am 9.11.1960 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Wiesbaden vom 8.11.1960 - 71 Ga 3178/60 - und seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der Straf- und Untersuchungshaftanstalt in Wiesbaden;

Wahlverteidiger: Rechtsanwältin Dr.M.Thuraw-Trost und
Rüdiger Zilcken,
Wiesbaden, Rheinstraße 48,
- Vollmacht Bd.12 Bl.1837 - ;

Bd.21 Bl.3209

- nächster Haftprüfungstermin am 16.Mai 1962 -;

Bd.13 Bl.1958

- 3.) der Chemiefachwerker Fritz S t ü c k e r ,
geboren am 10.5.1899 in Braunschwieg,
wohnhaft in Goslar, Thomasstraße 5,
verheiratet, Deutscher,
- noch ohne Verteidiger -;

Bd.12 Bl.1911

- 4.) der Geschäftsführer Dr.Harry Georg S t u r m ,
geboren am 9.12.1912 in Pernau/Estland,
wohnhaft in Frankfurt/Main, Anne-Frank-Straße 85,
verheiratet, Deutscher,

Bd.13 Bl.1976

Bd.12 Bl.1890/
1891

in dieser Sache festgenommen am 10.2.1961 aufgrund
des Haftbefehls des Amtsgerichts in Wiesbaden vom
7.2.1961 - 71 Ga 494/61 - und seit diesem Tage in
Untersuchungshaft in der Straf- und Untersuchungshaft-
anstalt in Wiesbaden;

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Lothar G.Voigtmann,
Wiesbaden, Wilhelmstraße 30,
- Vollmacht Bd.17 Bl.2569 - ;

Bd.21 Bl.3212

- nächster Haftprüfungstermin am 1.Mai 1962 -;

Bd.11 Bl.1785

- 5.) der Kaufmann und Diplom-Volkswirt Ewald Heinrich
B i e g e l m e y e r ,
geboren am 21.7.1911 in Parsberg/Oberpfalz,
wohnhaft in Marktleugast/Oberfranken, Gründleinsweg 3,
verheiratet, Deutscher,

Bd.12 Bl.1862

Bd.11 Bl.1772

Bd.15 Bl.2400

in dieser Sache festgenommen am 27.1.1961 aufgrund
des Haftbefehls des Amtsgerichts in Wiesbaden vom
19.1.1961 - 71 Ga 267/61 - und in Untersuchungshaft

Bd.15 Bl.2338

gewesen bis 2.5.1961, Haftbefehl seit diesem Tage aufgehoben;

Wahlverteidiger: Rechtsanwälte Dr.Hans Laternser und Fritz Steinacker, Frankfurt/Main, Schumannstraße 1-3, - Vollmacht Bd.14 Bl.2201 -;

Bd.22 Bl.125

- 6.) der Kaufmann Gotthard S c h u b e r t , geboren am 1.8.1913 in Hönigern Krs.Namslau/Schlesien, wohnhaft in Wiesbaden, Rückertstraße 6, verheiratet, Deutscher, in dieser Sache festgenommen am 6.12.1960 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Wiesbaden vom 9.11.1960 - 71 Gs 3177/60 - und in Untersuchungshaft gewesen bis 17.8.1961, seit diesem Tage wegen Krankheit unter Auflagen mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont;

Bd.25 Bl.754

Bd.25 Bl.712

Bd.28 Bl.1227

Bd.28 Bl.1223

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Dr.Kurt Kauffmann, Wiesbaden, Rheinstraße 17, - Vollmacht Bd.25 Bl.777 -;

Bd.28 Bl.1158

- 7.) der Polizeihauptkommissar Bruno Wilhelm M e i e r t , geboren am 4.3.1917 in Königsberg/Ostpreußen, wohnhaft in Eutin-Fissau/Schleswig-Holstein, Wolfsberg¹², verheiratet, Deutscher, in dieser Sache festgenommen am 29.6.1961 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Wiesbaden vom 26.6.1961 - 71 Gs 2353/61 - und seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der Straf- und Untersuchungs- haftenstalt in Wiesbaden;

Bd.28 Bl.1175

Bd.28 Bl.1155

Bd.28 Bl.1174

Wahlverteidiger: Rechtsanwälte Dr.Hans Laternser und Fritz Steinacker, Frankfurt/Main, Schumannstraße 1-3; - Vollmacht Bd.30 Bl.1544 -;

Bd.30 Bl.1512

- nächster Haftprüfungstermin am 10.4.1962 -;

8.) der Kriminalkommissar Walter H e ß ,
Bd.32 Bl.66 geboren am 12.1.1908 in Frankfurt/Main,
wohnhaft in Wiesbaden, Weisenburgstraße 12,
verheiratet, Deutscher,
Bd.33 Bl.407 in dieser Sache festgenommen am 13.4.1961 aufgrund
Bd.33 Bl.405 des Haftbefehls des Amtsgerichts in Wiesbaden vom
Bd.35 Bl.647 11.4.1961 - 71 Gs 1290/61 - und in Untersuchungshaft
gewesen bis 17.10.1961, seit diesem Tage wegen Krank-
Bd.35 Bl.631 heit unter Auflagen mit dem weiteren Vollzug der
Untersuchungshaft verschont;

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Günther Wagner,
Wiesbaden, Adelheidstraße 28,
- Vollmacht Bd.34 Bl.546 -;

werden angeschuldigt,

in Distrikt Lublin des ehemaligen Generalgouvernements
in der Zeit von Oktober 1941 bis Ende Juli 1944
durch mehrere selbständige Handlungen,
gemeinschaftlich mit anderen

aus Mordlust und aus sonst niedrigen Beweggründen heimtückisch
und grausam Menschen getötet oder hierzu durch Rat und Tat
wissentlich Hilfe geleistet zu haben,

indem sie

Juden, Polen und russische Kriegsgefangene erschossen,
vergasten, erschlugen oder bei diesen Tötungshandlungen
mitwirkten.

- Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 47, 49, 74 Straf-
gesetzbuch -

I. Der Angeschuldigte HOFFMANN hat:

in Lublin und Umgebung als Kriminalkommissar mit dem
Angleichungsdienstgrad eines SS-Obersturmführers, später
als Kriminalrat mit dem Angleichungsdienstgrad eines

SS-Hauptsturmführers und Leiter der Unterabteilung IV b innerhalb der Abteilung IV (Gestapo) der Dienststelle des KdS Lublin

1.) in der Zeit vom 16. März 1942 bis 20. April 1942 in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen im Ghetto von Lublin als Vorgesetzter der Ingeschuligten Werthoff und Dr. Sturm die dort durchgeführte "Aussiedlung" von 30.000 jüdischen Menschen mitgeleitet und mitüberwacht, obwohl ihm bekannt war, daß jeweils zahlreiche, nicht transportfähige Menschen während des Abtransportes erschossen und die übrigen den Gaskammern des Konzentrationslagers Belzes zugeführt und dort getötet wurden;

Belastungen: Bd. 5 Bl. 963, 965, Bd. 6 Bl. 1031, 1099, 1121, 1123, 1127, 1129, 1131, 1141, 1170/71, Bd. 7 Bl. 1261, 1266, 1273, 1294, 1313, 1324-1337, Bd. 9 Bl. 1415, Bd. 10 Bl. 1527, 1628, Bd. 11 Bl. 1693, 1724, 1763/1764, Bd. 12 Bl. 1805, 1837, 1914 ff, Bd. 13 Bl. 1963 ff, Bd. 14 Bl. 2191 ff, Bd. 19 Bl. 2932 ff, Bd. 21 Bl. 3185 ff, Bd. 23 Bl. 396, 408

Einlassung: Bd. 7 Bl. 1383 ff, Bd. 9 Bl. 1418 ff, Bd. 16 Bl. 2517 ff,

2.) um dieselbe Zeit anlässlich der Ghettoräumung in Lublin an die Angehörigen des ihm unterstellten Räumungskommandos, insbesondere an die Angeschuligten Werthoff und Dr. Sturm, den Befehl zur Erschießung der nicht transportfähigen Menschen erteilt, der Ende März 1942 die Tötung der 90 Greise des jüdischen Altersheimes, der 400 Kranken der beiden jüdischen Krankenhäuser und am 10. April 1942 die Erschießung von 150 Waisenkindern des jüdischen Waisenhauses zur Folge hatte;

Belastungen: Bd. 11 Bl. 1763/1764, Ü II Bl. 9-11, Ü II Bl. 29, Ü II Bl. 39, Ü III Bl. 1ff, Ü III Bl. 21,

Einlassung: Bd. 7 Bl. 1383 ff, Bd. 9 Bl. 1418 ff, Bd. 16 Bl. 2517 ff,

- 3.) am 3. November 1943 oder um diese Zeit in Lublin als Exekutionsleiter 1000 oder mehr jüdische Arbeiter eines Teilbetriebes der "Deutschen Ausrüstungswerke" erschossen;

Belastungen: Bd.6 Bl.1031.

Einlassung: Bd.7 Bl.1388/1389, Bd.9 Bl.1419, Bd.16 Bl.2522.

- 4.) am 22. Juli 1944 oder um diese Zeit in Lublin Majdanek als Exekutionsleiter etwa 30 jüdische Arbeiter, die sogenannten Hofjuden, erschossen, zumindest aber an der Erschießung in der Weise mitgewirkt, daß er die Menschen an den Exekutionsort brachte und sich während der Erschießungen als höchster Dienstgrad am Exekutionsort aufhielt;

Belastungen: Bd.7 Bl.1327, 1332,

Einlassung: Bd.7 Bl.1387.

II. Der Angeeschuldigte WORTHOFF hat:

in Lublin und Umgebung

als Kriminalkommissar mit dem Angeleichungsdienstgrad eines SS-Obersturmführers und Leiter des Judenreferates innerhalb der Abteilung IV (Gestapo) der Dienststelle des KdS Lublin

- 1.) in der Zeit vom 16. März bis 20. April 1942 in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen in Ghetto von Lublin die dort durchgeführte "Aussiedlung" von 30.000 jüdischen Menschen mitgeleitet und mitüberwacht, obwohl ihm bekannt war, daß jeweils zahlreiche, nicht transportfähige Menschen während des Abtransportes erschossen und die übrigen den Gaskammern des Konzentrationslagers Belzec zugeführt und dort getötet wurden;

Belastungen: Bd.3 Bl.532, Bd.4 Bl.780, Bd.5 Bl.804/805, 855, 878, 957, 963, 970/971, Bd.6 Bl.1009, 1021, 1099, 1118, 1129/1130, 1141, 1144, 1170/1171, Bd.7 Bl.1313, 1383, Bd.12 Bl.1827, 1895, 1914, 1942, 1948, Bd.13 Bl.1963, Bd.14 Bl.2190 ff, Bd.16 Bl.2517, Bd.19 Bl.2932, Bd.21 Bl.3155, 3185 ff, Ü II Bl.4, Ü II Bl.9,

Ü II Bl.22, ÜÜ II Bl.29, Ü II Bl.33, Ü II Bl.38, Ü III Bl.20
Ü III Bl.24/25, Bd.24 Bl.487,

Einlassung: Bd.7 Bl.1325, Bd.7 Bl.1337, Bd.9 Bl.1415,
weitere Einlassung verweigert Bd.14 Bl.2207,
Bd.18 Bl.2702;

- 2.) sich Ende März 1942 an der Tötung der 90 Greise des jüdischen
Alterheimes im Ghetto in der Weise beteiligt, daß er an
Angehörige des ihm unterstellten Sonderkommandos den Er-
schießungsbefehl gab und die Tötungen am Exekutionsort
leitete;

Belastungen: Bd.19 Bl.2893, Ü II Bl.9/10, Ü II Bl.23, Ü II
Bl.29, Ü II Bl.39, Ü III Bl.3 ff, Ü III Bl.21,

Einlassung: Bd.7 Bl.1329, Bd.9 Bl.1416, weitere Einlassung
verweigert Bd.14 Bl.2207, Bd.18 Bl.2702;

- 3.) etwa um dieselbe Zeit als einer der Exekutionsleiter die
Erschießung der rund 400 Kranken aus den beiden Kranken-
häusern des Ghettos in der Nähe des Dorfes Dysy bei Lublin
durchgeführt;

Belastungen: Bd.6 Bl.1129/1130, Bd.11 Bl.1763, Bd.19
Bl.2893 ff, 2933, Bd.21 Bl.3155, Ü II Bl.10/11,
Ü II Bl.23/24, Ü II Bl.29, Ü II Bl.39,

Einlassung: Bd.7 Bl.1325, Bd.9 Bl.1415/1416, Bd.11 Bl.1693
weitere Einlassung verweigert Bd.14 Bl.2207,
Bd.18 Bl.2702;

- 4.) am 10. April 1942 oder um diese Zeit bei der Erschießung der
150 Waisenkinder und der mehreren tausend Einwohner des
Vorortes Kalinowskozyzna mitgewirkt, und zwar bei den
Waisenkindern mindestens dadurch, daß sie auf seinen Befehl
und in seinem Beisein zur Exekutionsstätte transportiert
wurden;

Belastungen: Bd.6 Bl.1129/1130, Bd.11 Bl.1768, Bd.19
Bl.2893, Ü II Bl.11, Ü II Bl.23, Ü II Bl.29,
Ü III Bl.7 ff, Ü III Bl.21,

Einlassung: Bd.7 Bl.1329, Bd.9 Bl.1416, weitere Einlassung verweigert Bd.14 Bl.2207, Bd.18 Bl.2702;

- 5.) am 20. April 1942 oder um diese Zeit eine Selektion von rund 4000 jüdischen Menschen im Vorort Majdan-Tatarski durchgeführt, wobei an Ort und Stelle etwa 120 Menschen erschossen und die Übrigen mit Ausnahme von etwa 200 unter seiner Leitung im Wald von Krepice am nächsten Tage durch Erschießen getötet wurden;

Belastungen: Bd.6 Bl.1129/1130, Bd.11 Bl.1764 ff, Bd.12 Bl.1910 ff, Bd.21 Bl.3185 ff, U II Bl.11/12, U II Bl.29, U II Bl.33/34, U II Bl.39,

Einlassung: Bd.7 Bl.1330, Bd.9 Bl.1417, Bd.16 Bl.1694, weitere Einlassung verweigert Bd.14 Bl.2207, Bd.18 Bl.2702;

- 6.) Anfang November 1942 anlässlich der Räumung des Restghettos in Majdan-Tatarski die Erschießung von 30 Kranken und 14 Häftlingen durchgeführt;

Belastungen: U II Bl.14, U II Bl.39/40, U III Bl.2/9,

Einlassung: Bd.7 Bl.1326, weitere Einlassung verweigert Bd.14 Bl.2207, Bd.18 Bl.2702;

- 7.) im Herbst 1942 nach einem von ihm vorher gefassten Plan den Ältesten des Judenrats Dr. Marek Altan, den Kommandanten des jüdischen Ordnungsdienstes Goldfarb und den Juden Grajer erschossen;

Belastungen: Bd.7 Bl.1302, Bd.11 Bl.1767, Bd.12 Bl.1918, Bd.14 Bl.2194 ff, Bd.19 Bl.2894, U II Bl.15, U II Bl.40, U III Bl.1 ff,

Einlassung: Bd.7 Bl.1329, Bd.7 Bl.1333, weitere Einlassung verweigert Bd.14 Bl.2207, Bd.18 Bl.2702;

- 8.) am 22. Juli 1944 anlässlich der Räumung der Stadt Lublin durch die deutschen Truppen eine unbestimmte Zahl jüdischer und polnischer Gefangener im Burggefängnis Zamek durch Erschießen getötet;

Belastungen: Bd. 21 Bl. 3153, Bd. 30 Bl. 529.

Einlassung: Bd. 7 Bl. 1327, weitere Einlassung verweigert.
Bd. 14 Bl. 2207, Bd. 18 Bl. 2702;

III. Der Angeschuldigte STÖCKER hat:

in Lublin

als SS-Hauptsturmführer und Leiter der Abteilung II der Dienststelle des KdS Lublin

in der Zeit vom 16. März bis 20. April 1942 mehreren Angehörigen seiner Abteilung, insbesondere dem Angeschuldigten Dr. Sturm, befohlen, an der im Ghetto von Lublin durchzuführenden "Aussiedlung" von 30.000 jüdischen Menschen teilzunehmen, obwohl ihm bekannt war, daß die nicht transportfähigen Menschen durch das Räumungskommando sofort erschossen und die übrigen den Gaskammern des Konzentrationslagers Belzec zugeführt und dort getötet werden sollten, was auch geschah. Von den im Ghetto selbst oder auf dem Weg zur Verladestelle erfolgten Tötungen hat sich der Angeschuldigte persönlich überzeugt.

Belastungen: Bd. 12 Bl. 1895, 1914, Bd. 13 Bl. 1992, Bd. 14 Bl. 2193, Bd. 21 Bl. 3185,

Einlassung: Bd. 13 Bl. 1958 ff.

IV. Der Angeschuldigte Dr. STURM hat:

in Lublin und Umgebung

als SS-Untersturmführer und Angehöriger der Abteilung III der Dienststelle des KdS Lublin

- 1.) in der Zeit vom 16. März bis 20. April 1942 in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen im Ghetto von Lublin die dort durchgeführte "Aussiedlung" von 30.000 jüdischen Menschen mitgeleitet und mitüberwacht, obwohl ihm bekannt war, daß jeweils zahlreiche, nicht transportfähige Menschen während des Abtransportes erschossen und die übrigen den Gaskammern des Konzentrationslagers Belzec zugeführt und dort getötet

Belastungen: Bd.3 Bl.532, Bd.4 Bl.780, Bd.5 Bl.804/805, 957,
963, 970/971, Bd.6 Bl.1099, 1129/1130, 1141,
Bd.7 Bl.1325, 1383 ff, Bd.11 Bl.1749, 1763 ff, Bd.12 Bl.1827,
1883, 1895, 1948, Bd.13 Bl.1963/1964, Bd.15 Bl.2363, Bd.17
Bl.2670, Bd.19 Bl.2932, Bd.21 Bl.3155, Ü II Bl.4, Ü II Bl.9,
Ü II Bl.22, Ü II Bl.29, Ü II Bl.33, Ü II Bl.38, Ü III Bl.20,
Ü III Bl.24, 124, Bd.24 Bl.487,

Einlassung: Bd.12 Bl.1914 ff, Bd.14 Bl.2190 ff, Bd.21 Bl.3185
ff

- 2.) sich Ende März 1942 an der Tötung der 90 Greise des jüdischen Altersheimes im Ghetto in der Weise beteiligt, daß er auf die Menschen, die sich auf die Erde legen mußten, selbst mitschoß;

Belastungen: Bd.6 Bl.1129/1130, Bd.19 Bl.2893, 2933, Ü II
Bl.9/10, Ü II Bl.23, Ü II Bl.29, Ü II Bl.39,
Ü III Bl.3 ff, Ü III Bl.21,

Einlassung: Bd.21 Bl.3190,

- 3.) etwa um dieselbe Zeit als einer der Exekutionsleiter die Erschießung der rund 400 Kranken aus den beiden Krankenhäusern des Ghettos in der Nähe des Dorfes Dyey bei Lublin durchgeführt;

Belastungen: Bd.6 Bl.1129/1130, Bd.7 Bl.1325, Bd.11 Bl.1703,
Bd.19 Bl.2893, 2933, Bd.21 Bl.3155, Ü II Bl.10/1
Ü II Bl.23/24, Ü II Bd.29, Ü II Bl.39,

Einlassung: Bd.12 Bl.1915/1916, Bd.21 Bl.3190,

- 4.) am 10. April 1942 oder um diese Zeit bei der Erschießung von 150 Waisenkindern des jüdischen Waisenhauses und der mehreren tausend Einwohner des Vorortes Kalinowskozyzna mitgewirkt, und zwar bei den Waisenkindern zumindest in der Weise, daß er bei ihrem Abtransport zur Exekutionsstätte mithalf;

Belastungen: Bd.6 Bl.1129/1130, Bd.11 Bl.1768, Bd.19 Bl.2893,
2933, Ü II Bl.11, Ü II Bl.23, Ü II Bl.29,
Ü II Bl.39, Ü III Bl.7 ff,

Einlassung: Bd.12 Bl.1916, Bd.21 Bl.3190 ff,

- 5.) am 20. April 1942 oder um diese Zeit im Vorort Majdan-Tatarski eine Selektion von rund 4000 jüdischen Menschen durchgeführt, wobei an Ort und Stelle etwa 120 Menschen erschossen und die übrigen mit Ausnahme von etwa 300 unter seiner Beteiligung im Wald von Krepice am nächsten Tage durch Erschießen getötet wurden;

Belastungen: Bd.6 Bl.1129/1130, Bd.7 Bl.1326, 1333, Bd.11 Bl.1764 ff, Bd.18 Bl.2831, Ü II Bl.11/12, Ü II Bl.29, Ü II Bl.33/34, Ü II Bl.39.

Einlassung: Bd.12 Bl.1916/1917, Bd.21 Bl.3187 ff,

- 6.) sich Anfang November 1942 anlässlich der Räumung des Restghettos in Majdan-Tatarski an der Erschießung von 30 Kranke und 14 Säuglingen mindestens in der Weise beteiligt, daß er sich während der Erschießungen als Angehöriger der Erschießungsgruppe im Krankenhaus aufhielt;

Belastungen: Bd.6 Bl.1129/1130, Ü II Bl.14, Ü II Bl.40, Ü III Bl.8 ff,

Einlassung: Bd.21 Bl.3185 ff,

- 7.) in der Zeit vom 16.März 1942 bis 30.November 1942

- a) den Juden Lejzor Sturm nur deshalb erschossen, weil er den gleichen Namen trug;

Belastungen: Bd.7 Bl.1330, Ü II Bl.13, Ü II Bl.22, Ü II Bl.30, Ü II Bl.34, Ü III Bl.9, Ü III Bl.21,

Einlassung: Bd.12 Bl.1917, Bd.14 Bl.2197,

- b) während der Ghettoräumung in Lublin einen jüdischen Säugling durch Zerschmetterung des Kopfes oder durch Erschießen getötet;

Belastungen: Bd.7 Bl.1330, Ü II Bl.22, Ü III Bl.17/18,

Einlassung: Bd.21, Bl.3193,

c) in Majdan-Tatarski den Sohn Izio des jüdischen Apothekers Klavier erschossen;

Belastungen: Bd.7 Bl.1330, Bd.11 Bl.1767, Ü II Bl.23,
Ü II Bl.30, Ü II Bl.34, Ü II Bl.41,

Einlassung: Bd.21 Bl.3191,

d) ebenfalls in Majdan-Tatarski den 17- oder 18-jährigen Alexander Bronstein und kurz darauf einen weiteren Juden durch Pistolenschüsse getötet;

Belastungen: Bd.7 Bl.1330, Ü II Bl.12, Ü II Bl.41,
Ü III Bl.39/40,

Einlassung: Bd.21 Bl.3191,

e) im Oktober 1942 auf der Alt- und Rohstoffverfälschungsstelle in Lublin, Siennastraße, mehrere jüdische Menschen, darunter eine Frau Friedman mit ihren Zwillingen, ein junges Mädchen mit Vornamen Elsa, 2 weitere Juden namens Majzels und Diner sowie ein Ehepaar aus Warschau erschossen;

Belastungen: Ü III Bl.40,

Einlassung: Bd.21 Bl.3192,

f) sich im Herbst 1942 in Majdan-Tatarski nach einem vorher gefaßten Plan an der Erschießung des Ältesten des Judenrates Dr. Marek Altan, des Kommandanten des jüdischen Ordnungsdienstes Goldfarb und des Juden Grajor beteiligt

Belastungen: Bd.7 Bl.1329, 1333, Bd.11 Bl.1765, Bd.13
Bl.1965, Bd.19 Bl.2894/2895, Ü II Bl.15,
Ü II Bl.40, Ü III Bl.1 ff.,

Einlassung: Bd.12 Bl.1918, Bd.14 Bl.2194 ff.,

V. Der Angeeschuldigte BIEGEMEYER hat:

in Lublin und Lublin-Majdanek

als SS-Hauptsturmführer und Leiter der Abteilung II/der

Dienststelle des KdS Lublin am 3. November 1943 oder um diese

Zeit mehreren Angehörigen seiner Abteilung, insbesondere dem damaligen SS-Hauptscharführer Georg Werk, die Teilnahme an der Tötung von mindestens 17.000 Juden befahlen, wobei jene mit-schossen und er selbst bei den Erschießungen in einem von mehreren Exekutionskommandos mitwirkte;

Belastungen: Bd.6 Bl.1323, Bd.11 Bl.1751 ff, Bd.12 Bl.1898,

Einlassung: Bd.11 Bl.1798 ff, Bd.12 Bl.1930 ff, Bd.13 Bl.1982, Bd.13 Bl.2011.

VI. Der Angeeschuldigte SCHIBERT hat:

im Distrikt Lublin

als Kriminalkommissar mit dem Angleichungsdienstgrad eines SS-Obersturms-, später SS-Hauptsturmführers

1.) am 1.11.1941 oder um diese Zeit als Leiter der Außenstelle Zamose der Dienststelle des KdS Lublin in einem Waldstück zwischen Zamose und Kwanobrod, etwa 6 Kilometer von Zamose entfernt, die Erschießung von 780 russischen Kriegsgefangenen geleitet, wobei er sich selbst am Exekutionsort aufhielt;

Belastungen: Bd.25 Bl.743, Bd.26 Bl.801, Bd.27 Bl.971 ff, 1008 ff, 1059 ff, Bd.28 Bl.1188 ff, Bd.29 Bl.1321, 1347, Bd.30 Bl.1433, 1407 ff, 1408 ff,

Einlassung: Bd.26 Bl.821, Bd.27 Bl.1019 ff, Bd.28 Bl.1191/1192,

2.) am 11.April, 27.Mai und 11.August 1942 oder jeweils zu diesen Zeiten in gleicher Eigenschaft in Zamose die "Aussiedlung" von insgesamt etwa 6000 jüdischen Menschen geleitet und überwacht, obwohl ihm bekannt war, daß jeweils zahlreiche, insbesondere nicht transportfähige Menschen während des Abtransportes erschossen und die übrigen den Gaskammern des Konzentrationslagers Belsee, ein kleiner Teil auch den Gaskammern des Konzentrationslagers Sobibor zugeführt und dort getötet wurden;

Belastungen: Bd. 22 Bl. 191, Bd. 23 Bl. 232, 304 ff, Bd. 24
Bl. 639, Bd. 25 Bl. 704 ff, 761 ff, Bd. 26
Bl. 811 a ff, 849 ff, 860 ff, 867 ff, 874 ff, Bd. 27 Bl. 995,
1081, Bd. 28 Bl. 1103, 1198, Bd. 29 Bl. 1329 ff, 1358 ff,
Bd. 30 Bl. 1487 ff, 1524 ff, 1549, Bd. 31 Bl. 1551 ff,
Einlassung: Bd. 25 Bl. 754, Bd. 26 Bl. 815 ff, Bd. 27
Bl. 1094 ff, Bd. 28 Bl. 1131,

- 3.) am 3. und 4. November 1941 oder um diese Zeiten in Lublin-
Majdanek und Poniatowa jeweils als einer von mehreren
(4 oder 5) Exekutionsleitern an der Erschießung von
- a) in Lublin-Majdanek mindestens 17.000 (siebzehntausend),
 - b) in Poniatowa 17.000 (vierzehntausend) jüdischen
Menschen mitgewirkt;

Belastungen: Bd. 23 Bl. 395 ff, Bd. 25 700 ff, Bd. 29
Bl. 1358 ff, Bd. 30 Bl. 1487 ff, 1524 ff, Bd. 31
Bl. 1551 ff,

Einlassung: Bd. 25 Bl. 754, Bd. 26 Bl. 820, Bd. 28 Bl. 1131 ff,
1224,

VII. Der Angeklagte MEIERT hat:

in Zamose und Umgebung im Distrikt Lublin

als Leutnant der Schutzpolizei und SS- Untersturmführer, später
als Oberleutnant der Schutzpolizei und SS-Obersturmführer

- 1.) am 1.11.1941 oder um diese Zeit als Führer des Reiterzuges
Zamose des Pol. Rgt. 25, garniert Pol. Rgt. Lublin, in einem
Waldstück zwischen Zamose und Kraasobrod, etwa 6 km von
Zamose entfernt, die Erschießung von 780 russischen Kriegs-
gefangenen durchgeführt, wobei er selbst mitwirkte;

Belastungen: Bd. 26 Bl. 802/803, Bd. 27 Bl. 973 ff, 987, 1005,
1027, 1059 ff, Bd. 28 Bl. 1129, Bd. 29 Bl. 1347,
Bd. 30 Bl. 1443 ff, 1465-1481, 1535 ff, 1549, 1579 ff, 1598,
Einlassung: Bd. 28 Bl. 1150 ff, 1184 ff, Bd. 30 Bl. 1473 ff,
1481 ff,

2. am 11. April 1942 oder um diese Zeit in gleicher Eigenschaft in Zamoss bei der Aussiedlung von etwa 3000 jüdischen Menschen mitgewirkt, obwohl ihm bekannt war, daß zahlreiche, insbesondere nicht transportfähige Menschen während des Abtransportes erschossen und die übrigen den Gaskammern des Konzentrationslagers Belzen zugeführt und dort getötet wurden;

Belastungen: Bd. 30 Bl. 1446, 1534, 1549, Bd. 31 Bl. 1579, 1580

Einlassung: Bd. 23 Bl. 1182 ff;

3.) in der Zeit von Herbst 1941 bis Mai 1942 in gleicher Eigenschaft in Chetta von Zamoss in einer unbestimmten Zahl, jedoch in mindestens 5 Fällen, jeweils mehrere Juden (8 - 12), darunter auch Frauen, teilweise innerhalb und teilweise außerhalb der Wohnungen erschossen;

Belastungen: Bd. 29 Bl. 1380, Bd. 30 Bl. 1446, 1535/1534, Bd. 31 Bl. 1596/1597,

Einlassung: Bd. 31 Bl. 1569,

VIII. Der Angeeschuldigte HESS hat:

in Chelm und Umgebung im Distrikt Lublin

als Kriminalkommissar mit dem Angleichungsdienstgrad eines SS-Hauptsturmführers und Leiter der Außenstelle Chelm der Dienststelle des KdS Lublin,

1.) in November 1943 oder um diese Zeit die etwa 400 jüdischen Menschen des sogenannten "Bauhofes" in Chelm in das Waldlager des Sonderkommandos 1005 in der Nähe von Chelm verbracht, wo sie unter seiner Leitung erschossen wurden;

Belastungen: Bd. 32 Bl. 269 ff, Bd. 33 Bl. 329, 334 ff, Bd. 35 Bl. 670, U VIII Bl. 1, 11,

Einlassung: Bd. 33 Bl. 407 ff, Bd. 34 Bl. 471 ff, 476 ff,

2.) Anfang 1944 oder zu dieser Zeit etwa 500 jüdische Häftlinge des Gefängnisses in Chelm in der Weise ums Leben gebracht, daß er sie teilweise mittels Lastkraftwagen in das Waldlager des Sonderkommandos 1005 transportieren ließ, wo sie durch Angehörige dieses Sonderkommandos erschossen wurden, und teilweise dadurch, daß er sie auf der Fahrt in das Waldlager des Sonderkommandos 1005 im Gaswagen töten ließ.

Belastungen: Bd. 32 Bl. 63, Bd. 33 Bl. 325 ff, 334 ff, 342 ff, Bl. 35 Bl. 670, Bd. 12 Bl. 1819/1820, U VIII Bl. 1 ff,

Einlassung: Bd. 33 Bl. 407 ff, Bd. 34 Bl. 471 ff, 476 ff,

ferner wird beantragt,

dem Angeeschuldigten Fritz Stöcker (III) gemäß § 140 Abs. 1 Ziff. 1 StPO einen

Pflichtverteidiger

zu bestellen,

sowie

hinsichtlich der Angeeschuldigten

Hermann Vorhoff (II)

Dr. Harry Stum (IV) und

Ernst Meiert (VII)

Häftfortdauer

zu beschließen.

Wiesbaden, den 23. März 1962

DER OBERSTAATSANWALT
bei dem Landgericht

gez. Dr. R a h n

V e r m e r k :

=====

I n h a l t s ü b e r s i c h t :

I. Einleitung

A Gegenstand des Verfahrens und die Beschuldigten

- 1) Lothar Hoffmann
- 2) Hermann Werthoff
- 3) Fritz Stöcker
- 4) Dr. Harry Sturm
- 5) Ewald Biegelmeier
- 6) Gotthard Schubert
- 7) Bruno Meiert
- 8) Walter Heß

B Vorbemerkung

C Die Entwicklung der Judenfrage bis Kriegsbeginn

D Die "Endlösung" der Judenfrage

E Die "Politruk"-Erlasse

II. SS und Polizei im "Dritten Reich"

A Historische Entwicklung

- 1) Gründung und Ziele der SS
- 2) Die deutsche Polizei
- 3) Die Verbindung von SS und Polizei

B Gliederung und Befehlswege

- 1) Das Hauptamt Persönlicher Stab
- 2) Das SS-Führungshauptamt
- 3) Das Hauptamt Ordnungspolizei
- 4) Das Reichssicherheitshauptamt
- 5) Das SS-Hauptamt
- 6) Das Wirtschaftsverwaltungshauptamt
- 7) Die Höheren SS und Polizeiführer

III. Das Generalgouvernement und der Distrikt Lublin

A Das Generalgouvernement

B Der Distrikt Lublin

- 1) Die Stadthauptmannschaft Lublin
- 2) Die Kreishauptmannschaft Cholm
- 3) Die Kreishauptmannschaft Zamosc

IV. SS und Polizei im Generalgouvernement und im Distrikt Lublin

A Der Höhere SS und Polizeiführer

- 1) Der Befehlshaber der Ordnungspolizei
- 2) Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei

B Der SS und Polizeiführer für den Distrikt Lublin

- 1) Der Kommandeur der Ordnungspolizei
- 2) Der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD

V. Die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung in Polen und im Distrikt Lublin

A Antijüdische Gesetzgebung, Ghettobildung und Deportierungen

B "Aussiedlungen" und Massenerschießungen im Distrikt Lublin

VI. Allgemeine rechtliche Würdigung

Literaturverzeichnis

- 1) Léon Poliakov - Josef Wulf
Das Dritte Reich und die Juden.
Verlag arani Berlin-Grünwald. Zweite Aufl. 1955
(Zitiert: Pol.-Wulf S...)

- 2) Gerald Reitlinger
Die Endlösung.
Colloquium - Verlag Berlin. Dritte Aufl. 1960
(Zitiert: Reitl.S....)

- 3) Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem
Internationalen Militärgerichtshof.
Veröffentlichung des amtlichen Textes von 1948/1949
(Zitiert: IMT Bd.....S oder Dok.Nr.....)

- 4) Neufeldt, Huck, Tessin
Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936-1945,
Schriften des Bundesarchivs, Koblenz 1957
(Zitiert: Neufeldt, Huck, Tessin S...)

Abkürzungsverzeichnis

BdO	Befehlshaber der Ordnungspolizei
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei
Dulag	Durchgangslager
Gestapo	Geheime Staatspolizei
HAO	Hauptamt Ordnungspolizei
HSSPf	Höherer SS- und Polizeiführer
IdO	Inspekteur der Ordnungspolizei
IdS	Inspekteur der Sicherheitspolizei
KdG	Kommandeur der Gendarmerie
KdO	Kommandeur der Ordnungspolizei
KdS	Kommandeur der Sicherheitspolizei
KL	Konzentrationslager
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
RFSSuChdtdPol	Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
SD	Sicherheitsdienst
Sipo	Sicherheitspolizei
SS-FHA	SS-Führungshauptamt
SS-HA	SS-Hauptamt
SSPf	SS- und Polizeiführer
Stalag	Stammlager
U	Übersetzungsheft
WVHA	Wirtschaftsverwaltungshauptamt

I. Einleitung

=====

A. Gegenstand des Verfahrens und die Beschuldigten.

Das vorliegende Ermittlungsverfahren richtete sich gegen 384 Beschuldigte, die im Verdacht stehen, in der Zeit von Januar 1940 bis Juli 1944 im Distrikt Lublin des ehemaligen Generalgouvernements an der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung und sonstiger "potentieller Gegner" beteiligt gewesen zu sein (Ziffer VI der Begleitverfügung).

Das Verfahren gegen 26 Beschuldigte hat sich durch deren Tod erledigt (Ziffer VII der Begleitverfügung).

Gegen 350 Beschuldigte ist das Verfahren abgetrennt worden (Ziffer VIII der Begleitverfügung).

Vorstehender Voruntersuchungsantrag richtet sich deshalb gegen 8 Angeschuldigte, nämlich:

1. Lothar Hoffmann,
2. Hermann Worthoff,
3. Fritz Stöcker,
4. Dr. Harry Sturm,
5. Ewald Biegelmeier,
6. Gotthard Schubert,
7. Bruno Meiert,
8. Walter Heß,

über deren Lebenslauf folgendes bekannt geworden ist:

1.) Lothar Hoffmann

Der Angeschuldigte ist der Sohn eines Polizeibeamten aus Posen. Er hat die Volks- und später die Mittelschule in Breslau besucht und diese 1922 mit dem Zeugnis der mittleren Reife verlassen. Anschließend war er bis 1926 zunächst als Lehrling, später als kaufmännischer Ange-

stellter in einer Maschinenfabrik in Breslau tätig. Am 1.4.1927 wurde er in den Polizeidienst eingestellt und war in der Folgezeit, zuletzt mit dem Dienstgrad eines Polizeioberwachtmeisters, auf verschiedenen Polizeidienststellen in Breslau und Frankenstein tätig (Bd.2 Bl.232, Bd.5 Bl.847, Bd.20 Bl.5039 d.A.).

Im Oktober 1934 wurde der Angeschuldigte in Breslau als Kriminalassistentenanwärter zur Kriminalpolizei übernommen. Bereits nach einigen Monaten, Anfang 1935, wechselte er, nach seinen Angaben ohne eigenes Zutun, zur Staatspolizei über. Bei der Staatspolizeistelle Breslau, die 1935 oder 1936 zur Staatspolizeileitstelle erhoben wurde, verblieb er bis September 1937. Von Oktober 1937 bis Juni 1938 besuchte er auf der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg einen Kommissarlehrgang. Nach dessen Abschluß wurde er zum Kriminalkommissar ernannt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1.7.1938 zum SS-Untersturmführer befördert. Im Anschluß an den Kommissarlehrgang wurde der Angeschuldigte, nach kurzer Verwendung bei der Staatspolizeileitstelle Breslau, nach Liegnitz versetzt. Dort blieb er bis August 1939 (Bd.2 Bl.233, Bd.5 Bl.848). Mit dem Einsatzkommando 1 der Einsatzgruppe III, das unter der Führung des Regierungsrats Scharpwinkel stand, rückte der Angeschuldigte hinter der kämpfenden Truppe in Polen ein. Er gelangte mit dem Einsatzkommando Ende September 1939 nach Lublin. Aus dem Einsatzkommando 1 der Einsatzgruppe III und dem Einsatzkommando 3 der Einsatzgruppe I wurde im Spätherbst 1939 die Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei Lublin gebildet. Ihr gehörte der Angeschuldigte bis zum Einmarsch der russischen Truppen in Lublin im Juli 1944 an. In Lublin wurde der Angeschuldigte nach Beförderung zum SS-Obersturmführer zum Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer ernannt (SS-Personalakt, Bd.5 Bl.853).

In Lublin leitete der Angeschuldigte innerhalb der Abteilung IV (Gestapo) die Unterabteilung b, die während des Bestehens der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei Lublin mehrmals ihre buchstabenmäßige Bezeichnung wechselte, jedoch

als Sachgebiet in wesentlichen unverändert blieb. Zu der Unterabteilung IV b gehörte u.a. mit der Bezeichnung IV b 4 das Judenreferat.

Nach der Aufgabe der Stadt Lublin durch die deutschen Truppen wurde der Angeschuldigte der Dienststelle des KdS Radom zugeteilt und übernahm bis etwa Weihnachten 1944 das polnische Kriminalkommissariat in Przedporz. Später setzte sich die Dienststelle des KdS Radom nach Schlesien ab, wo der Angeschuldigte bei Kriegsende von den Tschechen gefangen genommen wurde. Von den Tschechen wurde der Angeschuldigte in Prag den Russen übergeben und in ein Gefangenenlager nach Rußland verbracht. Wegen seiner Zugehörigkeit zur Deutschen Polizei verurteilte ihn am 19.12.1949 ein russisches Gericht - der Angeschuldigte behauptet, es sei ein NKWD-Tribunal gewesen - zu 25 Jahren Zwangsarbeit, die er zu einem Teil und zwar bis zum 6.10.1953 verbüßte (Bd.2 Bl.232, Bd.5 Bl.852).

Am 5.9.1954 wurde der Angeschuldigte in den Dienst der Hessischen Polizei eingestellt und leitete zuletzt, bis zu seiner Festnahme in dieser Sache, als Kriminaloberkommissar das Staatliche Kriminalkommissariat in Limburg/Lahn. Inzwischen ist der Angeschuldigte fristlos aus dem Polizeidienst entlassen worden; die Entlassungsverfügung ist noch nicht rechtskräftig (Bd.2 Bl.252, Bd.20 Bl.3039).

Der Angeschuldigte ist seit dem 8.4.1933 mit Marie geborene Berneis verheiratet. Aus seiner Ehe sind 3 Söhne hervorgegangen, die jetzt 27, 25 und 21 Jahre alt sind (Bd.20 Bl.3039).

Ausweislich des Strafregisterauszuges ist der Angeschuldigte nicht bestraft.

2.) Hermann W o r t h o f f

Der Angeschuldigte ist der Sohn eines kaufm. Angestellten aus Bergisch-Gladbach. Sein Vater ist verstorben, seine Mutter lebt in Bergisch-Gladbach. Er hat die Volksschule und anschließend in seinem Geburtsort Bergisch-Gladbach das Progym-

nasium besucht. Er wechselte dann auf das Realgymnasium nach Köln-Deutz über. 1929 verließ er die Schule aus der Oberprima, ohne die Reifeprüfung abgelegt zu haben. Nach der Schulentlassung arbeitete er zunächst als Praktikant in einer Maschinenfabrik in Köln-Buchheim und später, ab 1.2.1934, als Angestellter bei den Bergischen Licht- Kraft- und Wasserwerken in Bergisch-Gladbach (Bd.7 Bl.1323 ff, Bd.20 Bl.2951 ff d.A.).

Am 1.5.1933 trat der Angeschuldigte in die NSDAP und am 1.6.1933 in die Allgemeine-SS ein. In den Jahren 1936, 1937, 1939 nahm er an Reserveübungen der Wehrmacht teil. Er ging als Unteroffizier der Reserve und Reserveoffizieranwärter ab (SS-Personalakten Bd.20 Bl.2951 ff d.A.).

Ab 1.2.1937 wurde der Angeschuldigte zunächst als Angestellter bei der Gestapo-Stelle in Köln beschäftigt und am 1.4.1937 als Kriminalassistentenanwärter übernommen. Im August 1938 wurde er nach Klagenfurt versetzt und nach Absolvierung eines Kommissar-Lehrgangs im Mai oder Juni 1941 zur Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei Lublin kommandiert. Dort wurde er als Kriminalkommissar mit dem Angleichungsdienstgrad eines SS-Untersturm-, später SS-Obersturmführers innerhalb der Abteilung IV (Gestapo) in dem Referat IV a, der Spionageabwehr, eingesetzt. Das Referat wurde zu dieser Zeit von dem Angeschuldigten Heß geleitet. Mit Beginn des Rußlandfeldzuges wurde der Angeschuldigte, ebenso wie die Angeschuldigten Heß und Dr.Sturn, für etwa 2 Monate hinter der kämpfenden Truppe in Rußland eingesetzt (Bd.7 Bl.1323 ff, Bd.2 ff d.BA 3 Js 649/53 StA Kassel).

Sicher ist, daß der Angeschuldigte spätestens im September 1941 wieder nach Lublin zurückkehrte und dort, entgegen seinen Angaben in der Vernehmung vom 24.7.1953 vor der Kriminalinspektion in Kassel (Bl.2 d.BA 3 Js 649/53 StA Kassel), die Leitung des Referats IV b 4 (Judenreferat) übernahm. Die Leitung dieses Referats behielt er bis Herbst 1943, um dann in der umbenannten Abteilung IV 1 a (Bekämpfung der Widerstandsbewegung) eingesetzt zu werden (Urk. 106). Während seiner

Tätigkeit als Judenreferent beim KdS Lublin wurde er im Juli 1942 für kurze Zeit nach Warschau abgeordnet, um dort bei der Räumung des Ghettos mitzuwirken (Bd.14 Bl.2163 ff). Der Angeeschuldigte blieb bis zum Einmarsch der russischen Truppen bei der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei Lublin. Anschließend war er kurze Zeit stellvertretender Leiter der Außenstelle Tomaszow im Bezirk des KdS Radom und schließlich bis Kriegsende Verbindungsoffizier zwischen Sicherheitspolizei und Wehrmacht. Bei Kriegsende gelang es ihm, sich unter dem Namen Hermann Schmitz, geboren am 14.1.1910 in Köln, den er bis 1953 führte, der Gefangennahme oder Internierung zu entziehen (BA. 3 Js 649/53 StA Kassel).

Nach dem Kriege arbeitete er zunächst etwa 2 Jahre als Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft, um sich dann bis zu seiner Festnahme in dieser Sache für wechselnde Firmen als Vertreter, und zwar zuletzt in der Süßwarenbranche zu betätigen (Bd.20 Bl.2951 ff).

Der Angeschuldigte ist seit dem 20.5.1944 mit Charlotte geborene Graments verheiratet. Aus seiner Ehe ist ein jetzt 17-jähriger Sohn hervorgegangen, der in München-Gladbach die Oberschule besucht (SS-Personalakt Bd.20 Bl.2951 ff).

Ausweislich des Strafregisterauszuges ist der Angeschuldigte nicht bestraft.

3.) Fritz S t ö c k e r

Der Angeschuldigte ist 1899 als Sohn eines Kaufmanns in Braunschweig geboren. Nach seiner Schulentlassung erlernte er den Kaufmannsberuf. Am 1.Januar 1931 wurde der Angeschuldigte SA-Mitglied in Göttingen, nachdem er bereits am 1.Dezember 1930 in die NSDAP eingetreten war. Kurz vor der Machtübernahme verzog er nach Berlin, wurde jedoch bereits 1933 in Duderstadt als Führer eines SA-Sturmabannes eingesetzt. Ab Oktober 1933 war er hauptamtlich beim Chef des Ausbildungswesens der SA in den SA-Ausbildungslagern Senne-Lager, Munster-Lager und Blankenburg tätig. Im Sommer 1935, nach Auflösung der Dienststelle des

Chefs des Ausbildungswesens der SA, schied er aus seiner hauptamtlichen Tätigkeit in der SA aus und arbeitete etwa 1 Jahr lang als Angestellter bei der Klinikverwaltung in Göttingen. 1936 bewarb er sich um Einstellung in den Sicherheitsdienst und wurde zum 1.9.1936 beim SD Oberabschnitt Rhein in Frankfurt/Main eingestellt. Nach einjähriger Ausbildung ließ er sich im Herbst 1937 in den SD-Abschnitt Braunschweig versetzen. Am 30.1.1938 wurde er zum SS-Hauptsturmführer befördert. Diesen Dienstrang bekleidete der Angeschuldigte bis zum 30.1.1944, an dem er zum SS-Sturmbannführer befördert wurde (SS-Personalakten Bd.6 Bl.1093, Bd.13 Bl.1958 ff).

Am Jahresende 1938 leitete der Angeschuldigte die SD-Hauptaußenstelle Hannover. Etwa bei Beginn des Frankreichfeldzuges (10.5.1940) wurde er erneut zum SD-Abschnitt Braunschweig und kurze Zeit später zum SD-Hauptamt nach Berlin versetzt. Bereits im Juni oder Juli 1940 übernahm der Angeschuldigte bei der Dienststelle des KdS Lublin das Wirtschaftsreferat innerhalb der Abteilung III (SD) und führte es bis Februar oder März 1941. Anschließend übernahm er die Gesamtleitung des SD beim KdS Lublin. Im Sommer 1942 wurde er zum SD-Hauptamt nach Berlin zurückversetzt, um dann etwa ab September 1942 bis Frühjahr 1944 den SD bei der Dienststelle des KdS Simferopol zu führen. Nach erneuter Tätigkeit beim SD-Hauptamt in Berlin war er ab 30.Juli 1944 bis gegen Jahresende ^{als} Leiter des Sonderkommandos B A innerhalb der Einsatzgruppe B eingesetzt. Nach wechselnder Tätigkeit beim SD in den folgenden Monaten wurde der Angeschuldigte bei Kriegsende von den Amerikanern interniert. Mit Hilfe falscher Personalpapiere, die auf den Namen Theodor Fricke, geboren am 9.4.1898 in Braunschweig, lauteten, gelangte er bereits im August 1945 zur Entlassung. In den folgenden Jahren verrichtete er unter den angegebenen falschen Personalien Gelegenheitsarbeiten. Nach Durchführung eines Personenfeststellungsverfahrens lebt er seit 1951 wieder unter seinen richtigen Personalien und ist als Chemiefachwerker bei der Firma Gebrüder Borchers AG. in Goslar beschäftigt (Bd.13 Bl.1958 ff, SS-Personalakten, BA 1 Js 866/51 STA Braunschweig).

Der Angeschuldigte ist seit dem 23.12.1924 mit Elfriede geborene Thürlings kinderlos verheiratet. Ausweislich des Strafregisterauszuges ist er nicht bestraft.

4.) Dr. Harry Sturm

Der Angeschuldigte ist der Sohn eines Magistratssekretärs, der vor dem ersten Weltkrieg die Stadtverwaltung in Pernau/Estland leitete und der seit den Wirren der russischen Revolution verschollen ist. Die Mutter des Angeschuldigten lebt heute in Tübingen. In Pernau/Estland besuchte der Angeschuldigte ab 1920 die deutsche Schule und legte dort 1930 die Reifeprüfung ab. In den folgenden Jahren studierte er an den Universitäten Dorpat, Freiburg und Berlin Germanistik und osteuropäische Geschichte. 1936 bestand er das Referendarexamen und erlangte in Dorpat den Magister-phil., einen akademischen Grad, der dem deutschen Doktorgrad entspricht. An der Universität Berlin promovierte er im Februar 1939 zum Dr.phil. Anschließend war er bis Kriegsausbruch als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Heimatforschung in Dorpat tätig (SS-Personalakten, Bd.12 Bl.1911 ff).

Während seiner Studentenzzeit in Deutschland nahm der Angeschuldigte mit dem Club der Auslandsdeutschen Verbindung auf, in dessen Reihen sich auch SD-Mitglieder befanden. Ab Juli 1938 arbeitete der Angeschuldigte zunächst ehrenamtlich für den SD. Am 1.9.1939 trat er der SS bei und wurde vorläufig als Untersturmführer übernommen. Am 20.4.1941 wurde der Angeschuldigte offiziell zum SS-Untersturmführer, am 9.11.1942 zum SS-Obersturmführer und am 9.11.1943 zum SS-Hauptsturmführer befördert (SS-Personalakten).

Mit Beginn des Polenfeldzuges schloß sich der Angeschuldigte endgültig dem SD an und wurde unter der Führung des Zeugen Dr. Friedrich Buchardt in Polen eingesetzt. Seine Dienststelle hatte zunächst die Aufgabe, polnische Ostinstitute in Thorn und Gdingen auszuwerten. Als im Spätherbst 1939 die Umsiedlung der Baltendeutschen einsetzte, wurde aus der Dienststelle des

Angeschuldigten die sogenannte Einwandererzentrale Nord-Ost gebildet. In der Einwandererzentrale war der Angeschuldigte anfangs in Gdingen, später in Posen und schließlich bis Frühjahr 1940 in Berlin eingesetzt (SS-Personalakten, Bd.12 Bl.1911 ff).

Etwa im März 1940 wurde der Angeschuldigte zusammen mit dem bereits erwähnten Dr. Buchardt zur Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei Lublin versetzt. Während Dr. Buchardt die Führung der Abteilung III (SD) übernahm, wurde der Angeschuldigte im Volkstumsreferat dieser Abteilung eingesetzt. Er hatte die Aufgabe, Probleme, die sich aus der Anwesenheit verschiedener Volkstumsgruppen - wie Ukrainer, Volksdeutsche und Weißruthenen - im Distrikt Lublin ergaben, SD-mäßig zu bearbeiten. Schließlich wurde ihm noch das Gesundheitswesen übertragen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe kam der Angeschuldigte auch erstmals mit der jüdischen Bevölkerung in Lublin in Berührung, da infolge schlechter Lebensbedingungen im Ghetto die Zahl der Fleckfiebererkrankungen außergewöhnlich hoch war. Diese Tätigkeit des Angeschuldigten wurde lediglich durch einen kurzfristigen Einsatz zu Beginn des Rußlandfeldzuges hinter der kämpfenden Truppe unterbrochen.

Mit Beginn der "Aussiedlungen" aus dem Lubliner Ghetto im März 1942, inzwischen hatte der Angeschuldigte Stöcker die Leitung des SD übernommen, wurde der Angeschuldigte dem "Aussiedlungskommando" durch ausdrücklichen Befehl Stöckers zugeteilt und dem Judenreferenten der Gestapo, dem Angeschuldigten Worthoff, unterstellt (Bd.12 Bl.1911 ff, Bd.18 Bl.2621 ff).

Gegen Jahresende 1942, wahrscheinlich zwischen Weihnachten und Neujahr, wurde der Angeschuldigte zur Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei Reval versetzt und dort eine Zeit lang mit der Führung einer fremdländischen Einheit beauftragt. In der zweiten Jahreshälfte 1943 war er bei der Dienststelle des BdS in Belgrad im Volkstumsreferat eingesetzt, gelangte jedoch gegen Jahresende 1943 wieder zur Dienststelle des KdS Reval zurück. Bei ihr blieb er bis zur Eroberung der

Stadt durch die russischen Truppen im Oktober 1944. In der Folgezeit gehörte der Angeschuldigte bis Kriegsende dem Amt III des RSHA in Berlin an (Bd.12 Bl.1911 ff).

Am 8.6.1945 geriet der Angeschuldigte in amerikanische Kriegsgefangenschaft, wurde später in Internierungshaft überführt und am 8.6.1948 nach Darmstadt entlassen. In den Jahren 1950 bis 1951 war er Lehrer an Einrichtungen des Jugendsozialwerkes in Süddeutschland. Anschließend leitete er die Bauabteilung dieser Organisation in Stuttgart. Im April 1955 übernahm er die Geschäftsführung der gemeinnützigen Gesellschaft für Jugendfreizeit in Frankfurt/Main. Diese Stellung hatte er bis zu seiner Festnahme in dieser Sache inne. Er verdiente zuletzt monatlich 1.600,- DM brutto (Bd.12 Bl.1911 ff, Bd.19 Bl.2950).

Der Angeschuldigte ist seit dem 21.3.1940 mit Astrid geborene Purmsister verheiratet. Aus seiner Ehe sind 6 Kinder hervorgegangen. Sein erster im Jahre 1941 geborener Sohn ist z.Zt. bei der Bundeswehr. Seine jüngste Tochter, jetzt 4 Jahre alt, ist noch nicht schulpflichtig. Die übrigen Kinder besuchen die Schule (Bd.19 Bl.2950).

Ausweislich des Strafregisterauszuges ist der Angeschuldigte nicht bestraft.

5.) Ewald Biegelmeier

Der Angeschuldigte ist der Sohn eines Gerichtsbeamten aus Parsberg/Oberpfalz. Seine Eltern sind verstorben. Nach der Übersiedlung seiner Eltern nach Straubing besuchte er dort die Volks- und später die Realschule. Die Reifeprüfung bestand er im März 1931 an der Oberrealschule in Weiden/Oberpfalz.

Ab Sommersemester 1931 studierte er an den Universitäten in München und Würzburg Volkswirtschaft. Im Sommer 1932 unterbrach er sein Studium, um, wie er sich in einem im Juni 1938 verfaßten Lebenslauf ausdrückt, in der Zeit vom 22.Juli 32 bis 1.10.33 beim Aufbau des freiwilligen Arbeitsdienstes mitzuwirken. Im Arbeitsdienst besuchte er die Führerschule in

Amberg und war anschließend Lagerführer des Arbeitsdienstlagers Eek im Bayrischen Wald.

Nach der Entlassung aus dem Arbeitsdienst beendete er sein Studium und bestand am 1.5.35 das Diplomexamen. In der Folgezeit war er zunächst bis zum 30.5.35 als Sachbearbeiter im Wirtschaftsdienst Bayrische Ostmark und anschließend als Referent des Gauwirtschaftsberaters in Bayreuth tätig (Bd.11 Bl.1785, SS-Personalakten).

Bereits am 1.5.29 war der Angeschuldigte in die Hitlerjugend eingetreten, aus der er am 1.4.31 in die SA und in die Partei übernommen wurde. Zum gleichen Zeitpunkt wurde er auch Mitglied des NSDStB (Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund). Der SS gehörte der Angeschuldigte seit dem 30.11.1937 an. Seine Beförderung zum SS-Untersturmführer erfolgte am 11.9.38, zum SS-Obersturmführer am 20.4.40, zum SS-Hauptsturmführer am 9.11.40 und zum SS-Sturmabführer am 30.1.44 (SS-Personalakten).

Seit dem 1.6.36 gehörte der Angeschuldigte dem Sicherheitsdienst und zwar dem SD-Leitabschnitt in Königsberg an. Bei dieser Dienststelle blieb er bis Juni 1940. Zuletzt war er Abteilungsleiter. Anschließend und zwar bis Oktober 1941 leitete er das Wirtschaftreferat bei der Dienststelle des KdS Saazburg, die zum Befehlsbereich des BdS Metz gehörte. Von Oktober 1941 bis Juli 1942 führte er, nur unterbrochen durch eine 3-wöchige Tätigkeit bei der Außenstelle des SD in Antwerpen, das Amt VI (Auslandnachrichtendienst) beim BdS in Brüssel (Bd.11 Bl.1785, SS-Personalakten).

Am 14.7.42 wurde der Angeschuldigte, zu dieser Zeit war er SS-Hauptsturmführer, zur Dienststelle des KdS Lublin versetzt. Er übernahm dort die Leitung der Abteilung III (Sicherheitsdienst) und führte sie bis zur Aufgabe der Stadt durch die deutschen Truppen am 22.7.44.

Bei Kriegsende - der genaue Zeitpunkt steht noch nicht fest - wurde der Angeschuldigte von den Engländern interniert. Nach Aufhalten in den Internierungslagern Bad Nenndorf, Eselheide,

Hamburg-Fischbeck und Neuengamme wurde er Anfang 1948 entlassen (Bd.13 Bl.1979). Seit dieser Zeit ist der Angeschuldigte in dem Textilgeschäft seiner Schwägerin als Geschäftsführer tätig. Der Angeschuldigte ist seit 3.6.37 kinderlos mit Barbara geb. Pitroff verheiratet (Bd.12 Bl.1862).

Ausweislich des Strafregisterauszuges ist der Angeschuldigte nicht bestraft.

6.) Gotthard Schubert

Der Angeschuldigte ist der Sohn eines Wirtschaftsinspektors, der in Hönigern Kreis Namslau/Oberschlesien auf einem Gut tätig war. Seine Eltern sind verstorben. Von Ostern 1919 bis Ostern 1929 besuchte er in Carlslruhe/Oberschlesien die damals dort bestehenden gehobenen Klassen der Volksschule. Anschließend wechselte er nach Kreuzburg auf die Gustav-Freytag-Schule - eine Schule mit Aufbauzug - über, wo er 1933 die Reifeprüfung bestand

Nach Ableistung eines halben Jahres freiwilligen Arbeitsdienstes arbeitete der Angeschuldigte ab Oktober 1933 zunächst als Messgehilfe, später als Zivilanwärter beim Katasteramt in Carlslruhe/Oberschlesien. Im April 1936 erhielt er eine Stelle als Supernumerar beim Katasteramt in Ratibor, die er bereits am 30.11.1936, nach seinen Angaben wegen schlechter Beförderungsaussichten, aufgab (SS-Personalakten, Bd.22 Bl.125, Bd.22 Bl.160 d.A.).

Am 1.12.36 trat der Angeschuldigte als Kriminalkommissaranwärter in die Geheime Staatspolizei in Oppeln ein. Von Mai 1938 an nahm er an einem Kriminalkommissaranwärter-Lehrgang in Berlin-Charlottenburg teil, den er am 4.2.39 mit der Ernennung zum Hilfskriminalkommissar abschloß. Anschließend war er bis August 1939 bei der Staatspolizeistelle in Troppau tätig.

Der SA hat der Angeschuldigte seit dem 1.4.33, der NSDAP seit dem 1.5.33 angehört. In der SA bekleidete er den Dienstgrad eines Oberscharführers. In die SS ist der Angeschuldigte am 20.1.39 eingetreten. Mit seiner Ernennung zum Hilfskriminal-

kommissar am 4.2.39 wurde er zum SS-Untersturmführer befördert (SS-Personalakten).

Am 19.8.39, also kurz vor Beginn des Polenfeldzuges, wurde der Angeschuldigte nach Wien kommandiert und dort dem Einsatzkommando 3 der Einsatzgruppe I unter der Führung des Regierungsrats Dr. Alfred Hasselberg zugeteilt. Mit dem Einsatzkommando 3 der Einsatzgruppe I war er im Polenfeldzug eingesetzt. Gegen die Angehörigen dieses Einsatzkommandos ist wegen der im Polenfeldzug begangenen strafbaren und noch verfolgbaren Handlungen bei der Staatsanwaltschaft in Würzburg unter dem Aktenzeichen 1 Js 2469/60 ein Ermittlungsverfahren anhängig. Wegen seiner Zugehörigkeit zum Einsatzkommando 3 der Einsatzgruppe I wurde der Angeschuldigte in der offiziellen Kriegsverbrecherliste der früheren Besatzungsmächte geführt (Bd.24 Bl.573 d.A.).

Nach Beendigung des Polenfeldzuges erkrankte der Angeschuldigte. Bis etwa Ende Dezember 1939 lag er in einem Lazarett bzw. war in Erholungsurlaub. Gegen Jahresende 1939 trat er bei dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin seinen Dienst an. Bei dieser Dienststelle verblieb er bis zum Einmarsch der sowjetischen Truppen im Juli 1944. Ab Februar 1940 bekleidete er den Dienstrang eines Kriminalkommissars mit dem anfänglichen Angleichungsdienstgrad eines SS-Obersturmführers, später Hauptsturmführers.

Während seiner Tätigkeit bei der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin gehörte der Angeschuldigte der Abteilung IV (Gestapo) an. In der Zeit von Juni oder Juli 1941 bis September 1942 und von September 1943 bis Juli 1944 leitete er die Außenstelle Zamose der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin (Bd.22 Bl.126 d.A., Bl.219 d.BA 14aJs 2021/56 Staatsanwaltschaft Hamburg).

Nach dem Rückzug der deutschen Truppen aus dem Distrikt Lublin war der Angeschuldigte verschiedenen Wehrmachtstäben als Verbindungsführer der Sicherheitspolizei zugeteilt. Am 10.5.1945 geriet er in der Nähe von Olmütz in russische Kriegsgefangen-

schaft. Mitte Juli 1945 wurde er in das Gefangenenlager Bobrik am Don in der Nähe von Stalino-Gorsk verlegt. Nachdem Anfang 1947 den Russen bekannt geworden war, daß der Angeschuldigte der Staatspolizei angehört hatte, wurde er im April 1947 nach Moskau verlegt. Nach Aufenthalt in zwei Lagern und einem Gefängnis verurteilte ihn am 15.5.1950 ein russisches Gericht zu 25 Jahren Arbeits- und Besserungslager. Anfang Oktober 1955 wurde er amnestiert und am 16.10.1955 in die Bundesrepublik entlassen (Bd.27 Bl.1088 d.A.).

Seit dem 10.11.1956 ist der Angeschuldigte mit Gisela geborene Savade verheiratet. Aus seiner Ehe sind zwei am 2.3.1958 und 7.4.1959 geborene Mädchen hervorgegangen. Seit dem 1.1.1957 bis zu seiner Festnahme war der Angeschuldigte als Kriminalkommissar im Hessischen Landeskriminalamt tätig (Bd.22 Bl.126 d.A.). Er ist inzwischen unter Verlust seiner Dienstbezüge fristlos aus dem Polizeidienst entlassen worden. Die Entlassungsverfügung ist rechtskräftig. Der Angeschuldigte ist zur Zeit arbeitsunfähig erkrankt. Nach seiner Wiedergenesung beabsichtigt er, im Kaufmannsberuf tätig zu werden.

Ausweislich des Strafregisters ist er nicht bestraft. In seinen SS-Personalakten ist unter der Rubrik SS-Streifen folgendes vermerkt: "8.41, str. Verweis gr.Beleidigung".

7.) Bruno Meiert

Der Angeschuldigte wurde als Sohn eines Volksschullehrers in Königsberg geboren. Er besuchte von 1923 bis 1926 die dortige Volksschule und im Anschluß daran das Gymnasium. Mit der Versetzung seines Vaters zur Heeresfachschule nach Breslau, ebenfalls noch im Jahre 1926, wechselte er auf das Elisabeth-Gymnasium in Breslau über. 1931 hatte er Schwierigkeiten in der Schule (Nichtversetzung) und wurde daraufhin in das König-Wilhelm-Gymnasium umgeschult. Im Widerspruch hierzu behauptet er allerdings in einem im Jahre 1940 handschriftlich abgefaßten Lebenslauf, daß er 1931 das Elisabeth-Gymnasium wegen nationalsozialistischer Betätigung habe verlassen müssen. Im Herbst 1936

bestand der Angeschuldigte auf dem Gymnasium in Gleiwitz, sein Vater war inzwischen an die dortige Handelsschule versetzt worden, die Reifeprüfung. Anschließend genügte er seiner RAD- und Wehrpflicht. Als Feldwebel der Reserve wurde er am 9.10.1938 aus der Wehrmacht entlassen (vgl. SS-Personalakten, Bd.28 Bl.1158 ff, Bd.29 Bl.1264 ff d.A.).

Der Angeschuldigte bewarb sich sodann als Polizei-Offizieranwärter bei der Schutzpolizei und wurde als solcher am 10.11.1938 beim Kommando der Schutzpolizei in Königsberg/Ostpreußen eingestellt. Nach Teilnahme an einem Offizierslehrgang in Fürstfeldbruck, den er zweimal zur praktischen Ausbildung in Frankfurt/Main und München kurzfristig unterbrach, wurde der Angeschuldigte am 18.12.1939 zum Leutnant der Schutzpolizei und SS-Untersturmführer befördert. Im Anschluß an den Offizierslehrgang nahm er an einem Reitlehrgang in Rathenow teil. Von dort aus wurde ihm im Frühjahr 1940 die Führung der Reitstaffel Königsberg/Ostpreußen übertragen. Wenige Wochen später, etwa im Mai 1940, gelangte er zum Pol.Batl.13 in Ploesk/Weichsel. Etwa im August 1940 wurde er nach Rathenow zurückbefohlen und von dort aus mit einem Reiterzug nach Zamose in Marsch gesetzt (Bd.29 Bl.1292 ff d.A., SS-Personalakten).

Als Leutnant und SS-Untersturmführer, ab 1.11.1941 als Oberleutnant und SS-Obersturmführer, befehligte er von Oktober 1940 bis August/September 1942 den Reiterzug Zamose des Pol.Rgt. 25, genannt Pol.Rgt. Lublin.

Anlaß zu seiner im August oder September 1942 erfolgten Versetzung nach Krakau und schließlich etwa im November 1942 nach Kiel war ein Strafverfahren vor dem SS- und Polizeigericht VI in Krakau, das am 7.9.1942 zu seinem Freispruch führte bzw. in einem Anklagepunkt wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde. Dem Angeschuldigten wurde damals zur Last gelegt, am 24.5.1942 bei einer Aktion gegen Partisanen im Raume Zamose-Hrubieszow, bei der ihm außer seinem Zug noch 35 Hilfswillige (Ukrainer, auch Trawniki-Leute genannt) unterstellt worden waren, über die erteilten Befehle hinaus vorgegangen zu sein.

Im einzelnen wurden gegen den Angeschuldigten ausweislich eines bei seinen SS-Personalakten befindlichen Berichtes folgende Vorwürfe erhoben:

- " a) in Parypsie selbst einen Kuhhirten angeschossen zu haben, als die Bevölkerung zusammengerufen wurde und der Betreffende sich abseits auf einem Hügel befand,
- b) in Staw-Ochoza Polen erschossen zu haben. Ferner dort durch Beitreibung eines Mittagessens, bestehend aus Brot, Eiern, Speck und Milch, geplündert zu haben; sich ferner 1000 Zigaretten unbezahlt übergeben haben zu lassen.
In Staw-Ochoza ließ der Angeklagte ferner 22 Juden erschießen und 1 erhängen. Ein weiterer wurde von den Trawniki-Männern erhängt, ohne daß es M. verhindert haben soll. Ferner soll M. - dies ist jedoch nicht festgestellt - veranlaßt haben, daß die zu erschießenden Juden singen und beten mußten.
- c) in Krobonoss erhielt M. durch FS Befehl, Maßnahmen zu verschärfen. Bei der Untersuchung ergab sich, daß 4 - 5 männliche Dorfbewohner, die mit den Banden in Verbindung stehen sollten, nicht anwesend waren. Die Frauen dieser Männer wurden festgenommen, deren Kinder bei den Frauen belassen, die Anwesen der Verdächtigen wurden angezündet, wobei Munition detonierte. Durch die Witterung begünstigt, wurden weitere Gehöfte entzündet, teilweise dabei ebenfalls Munition festgestellt. Durch die unbeabsichtigte Entzündung verbrannte z.T. Vieh mit. Als beim Verlassen des brennenden Dorfes eine Frau, die als Geisel festgenommen worden war, flüchten wollte, schoß der Angeklagte auf die Flüchtende und traf sie und die beiden Kinder tödlich. Da die hinter dem Angeklagten gehenden Männer ebenfalls schossen, wurden alle übrigen als Geiseln verhafteten Frauen und Kinder ebenfalls getroffen. M. wird zur Last gelegt, in diesen Fällen nicht befehlsgemäß gehandelt zu haben.
- d) ein 11-jähriger Lehrerssohn soll - durch Schuld des M. - erschossen worden sein. "

Nach Inhalt des erwähnten Berichtes soll das SS- und Polizeigericht zur Begründung des Freispruchs folgendes festgestellt haben:

Meiert sei eine strafbare Handlung nicht zur Last zu legen. Die Erschießungen in Parypsie seien gemäß den erteilten Befehlen gerechtfertigt gewesen. Der angeschossene Kuhhirte habe nicht auf Anruf reagiert, sondern sich entfernt. Auch in

den übrigen Orten seien die Erschießungen der Männer befehlsgemäß gewesen. Die Erhängung des zweiten Juden durch die Trawniki-Männer habe Meiert nicht verhindern können. Aufsichtspflicht gegenüber diesen ihm unbekanntem, für den Einsatz unterstellten Männern habe ihm insoweit nicht zugemutet werden können.

Die Beitreibung der zum Mittagessen benötigten Lebensmittel habe sich im Rahmen dringender Bedürfnisse für die Truppe gehalten. Die Erschießungen der Männer in Krobonose seien befehlsgemäß gewesen, die Erschießungen der Frauen dadurch gerechtfertigt, daß sie einen Fluchtversuch gemacht hätten. Hinsichtlich der Erschießung der Kinder sei das Verfahren eingestellt worden, sie sei nicht gerechtfertigt, aber mit Rücksicht auf die Umstände schwierig zu vermeiden gewesen. Über den Tod des Lehrerschaes sei nichts ermittelt.

Das Urteil wurde durch den damaligen Gerichtsherrn, den Reichsführer SS Heinrich Himmler, am 5.3.1945 bestätigt. Gleichzeitig ordnete jedoch Himmler die Versetzung des Angeeschuldigten zur SS-Kavallerie-Division Wegeln mit der Begründung an, daß ein Offizier wie Meiert besser bei der Kavallerie-Division zu verwenden sei als bei der Polizei.

Am 20.5.1943 trat der Angeschuldigte seinen Dienst bei der SS-Kavallerie-Division, die später von Standartenführer Streckenbach kommandiert wurde, an. Im weiteren Verlauf des Krieges wurde der Angeschuldigte noch zweimal zu anderen SS-Kavallerie-Divisionen versetzt, am 21.6.1944 zum SS-Hauptsturmführer befördert und am 6.2.1945 mit dem Deutschen Kreuz in Gold ausgezeichnet. Bei Kriegsende geriet er in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er am 1.6.1945 unter dem falschen Namen Ulrich Schlichting - Schlichting ist der Geburtsname einer seiner Großmütter - nach Wiesbaden entlassen wurde.

In Wiesbaden, wo sich damals auch seine Frau aufhielt, ließ er sich unter dem angenommenen Namen Schlichting entnazifizieren. Er arbeitete zunächst als Hilfsarbeiter, später als Handlungs-

bevollmächtigter in einer Wiesbadener Stahlbaufirma. Im November 1947 wurde die Ehefrau des Angeschuldigten von einem ehemaligen Angehörigen des Pol.Rgt. Lublin, der von den in diesem Verfahren zu erörternden Straftaten des Angeschuldigten Kenntnis hatte, wiedererkannt. Der Angeschuldigte befürchtete seine Festnahme und floh nach Hamburg.

Dort lebte er unter dem Namen Schlichter. Als er im Sommer 1948 erfuhr, daß seine Festnahme, er war bereits im Hessischen Melde- und Fahndungsblatt vom 20.12.1947 Nr.92 ausgeschrieben, bevorstand, verließ er Hamburg und begab sich ins Saarland. In Saarbrücken wurde der Angeschuldigte festgenommen, der französischen Polizei übergeben und nach einigen Wochen wieder entlassen (vgl. Hessisches Melde- und Fahndungsblatt vom 20.12.1947 sowie die Fahndungsunterlagen des Hessischen Landeskriminalamts).

In der Folgezeit lebte der Angeschuldigte in Saarbrücken unter dem Namen Herbert Greyner. Er betätigte sich im Gebrauchtwagenhandel.

1951 wurde bekannt, daß er unter falschem Namen lebte. Nach einem erkennungsdienstlichen Verfahren nahm er seinen richtigen Namen wieder an. 1952 bewarb er sich um Wiedereinstellung in den Polizeidienst des Landes Schleswig-Holstein. Wegen seiner Wiedereinstellung führte er ein längeres Verwaltungsstreitverfahren gegen den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein. Aufgrund eines Vergleiches wurde er am 1.8.1957 als Polizeikommissar und Beamter auf Lebenszeit wieder eingestellt.

Am 31.10.1958 wurde der Angeschuldigte zum Polizeioberkommissar und am 30.11.1959 zum Polizeihauptkommissar befördert. Bis zu seiner Festnahme führte er die Stabs Hundertschaft der Bereitschaftspolizei des Landes Schleswig-Holstein (Bd.29 Bl.1293 d.A.).

Der Angeschuldigte ist seit dem 23.7.1940 mit Paula geborene Müller verheiratet. Aus seiner Ehe ist ein jetzt 16-jähriger Sohn hervorgegangen, der die Oberschule besucht.

Ausweislich des Strafregisterauszuges ist der Angeschuldigte nicht bestraft.

8.) Walter Heß

Der Angeschuldigte ist der Sohn eines Lehrers aus Frankfurt/Main. Seine Eltern sind verstorben. Nach dem Besuch der Volksschule von 1914 bis 1917 wechselte er auf die Oberschule über und bestand Ostern 1927 am Reform-Realgymnasium in Frankfurt/Main die Reifeprüfung. Anschließend studierte er, ebenfalls in Frankfurt/Main, 8 Semester Rechtswissenschaft. Das Referendarexamen im Jahre 1932 bestand er nicht. In einem am 12.4.1943 verfaßten Lebenslauf behauptete der Angeschuldigte, für das Nichtbestehen der ersten juristischen Staatsprüfung dürfte der Umstand maßgeblich gewesen sein, daß er als Angehöriger des NSDStB (Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund) wegen politischer Betätigung in ein Disziplinarverfahren verwickelt gewesen sei (Bd.35 Bl.650, SS-Personalakten).

Im Anschluß an die nicht bestandene Prüfung studierte er noch 1 Semester und gab dann sein Studium auf. In der Folgezeit versuchte er sich in verschiedenen Büroberufen, ohne einen festen Arbeitsplatz zu finden (Bd.35 Bl.650, SS-Personalakten).

Am 17.3.1933 schloß sich der Angeschuldigte der Partei und am 6.5.1933 der SA an. In der SA erreichte er den Dienstgrad eines Scharführers. In die SS wurde der Angeschuldigte am 30.7.1938 aufgenommen. Am 4.2.1939 wurde er zum SS-Untersturmführer, am 30.1.1943 zum SS-Obersturmführer und am 9.11.1943 zum SS-Hauptsturmführer befördert (SS-Personalakten).

Am 1.1.1936 trat der Angeschuldigte als Kriminalangestellter in die Geheime Staatspolizei in Frankfurt/Main ein. Mit Wirkung vom 1.2.1937 wurde er Kriminalassistentenanwärter, bewarb sich dann für die Laufbahn des Leitenden Vollzugsdienstes innerhalb der Sicherheitspolizei und wurde am 1.8.1937 als Kriminalkommissaranwärter übernommen. Nach der Angliederung Österreichs versah er für etwa einen Monat Dienst in der Schutzhaftabteilung der Staatspolizeistelle in Linz. Von Mai 1938 bis Februar 1939 nahm er an einem Kriminalkommissarlehrgang in Berlin-Charlottenburg teil und wurde nach Beendigung des Lehrgangs zum Hilfskriminalkommissar ernannt. Ab 1.3.1939 war er

bei der Staatspolizeistelle in Würzburg tätig. Dort wurde er am 1.12.1939 unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kriminalkommissar befördert.

Am 1.4.1940 wurde der Angeschuldigte von der Staatspolizeistelle in Würzburg zur Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin versetzt. Innerhalb der Dienststelle des KdS Lublin leitete er das Referat IV e, die Spionageabwehr. Diese Tätigkeit wurde lediglich durch einen etwa zwei Monate dauernden Einsatz nach Beginn des Rußlandfeldzuges in Pinsk und Brest-Litowsk unterbrochen. Im Oktober 1943 übernahm der Angeschuldigte die Führung der Außenstelle Chelm des KdS Lublin, die sich auch Grenzpolizeikommissariat Chelm nannte. Die Außenstelle Chelm des KdS Lublin führte der Angeschuldigte bis zum Rückzug der deutschen Truppen aus Chelm am 20.7.1944. Anschließend wurde er der Dienststelle des KdS Warschau zugeteilt und bis Kriegsende als Verbindungsführer zum 4. SS-Panzerkorps eingesetzt (Bd.32 Bl.66).

Vom 13.7.1945 bis 2.5.1948 war der Angeschuldigte von den Engländern interniert. Wegen seiner Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei wurde er am 27. Mai 1948 vom Spruchgericht in Benefeld-Bomlitz (Az. 4 Sp.Ls 86/48) zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Die Strafe gilt durch die erlittene Internierungshaft als verbüßt.

Nach der Entlassung aus der britischen Internierung war der Angeschuldigte zunächst als Hilfsarbeiter tätig, später etwa ein Jahr und drei Monate erwerbslos und verrichtete schließlich Büroarbeiten in verschiedenen Anwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien.

Am 1.4.1956 wurde der Angeschuldigte wieder in den Polizeidienst eingestellt. Zuletzt war er mit dem Dienstrang eines Kriminalkommissars Lehrer an der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden. Nach seiner Festnahme in dieser Sache wurde er unter Verlust seiner Dienstbezüge fristlos aus dem Polizeidienst entlassen; die Entlassungsverfügung ist noch nicht rechtskräftig.

Am 19.4.1938 hat der Angeschuldigte erstmals geheiratet. Aus dieser Ehe, die im November 1942 geschieden wurde, ist ein jetzt 21-jähriger Sohn hervorgegangen. Zu ihm unterhält der Angeschuldigte keine Verbindung. Seine zweite Ehe schloß der Angeschuldigte am 6.9.1943. Die Älteste, jetzt 17-jährige Tochter aus dieser Ehe ist Arzthelferin. Die beiden anderen Töchter, jetzt 13 und 11 Jahre alt, besuchen die Oberschule.

Ausweislich des Strafregisterauszuges ist der Angeschuldigte nicht bestraft.

B. Vorbemerkung

Der Antisemitismus ist keine Erfindung der Nationalsozialisten, doch bekämpften sie die Juden rücksichtsloser und systematischer als alle Judengegner zuvor. Welches Land auch immer Hitler während seiner 12-jährigen Herrschaft erobern konnte, mit seinem Einzug in ein Gebiet Europas setzte dort die Judenverfolgung ein. Sie begann in der Regel mit der Diskriminierung gegenüber den übrigen Bevölkerungsgruppen und endete mit der physischen Vernichtung.

Wie viele Millionen Menschen von den nationalsozialistischen Machthabern vom Polenfeldzug 1939 bis zum Zusammenbruch in Deutschland und in den besetzten Gebieten wegen ihrer angeblichen "rassischen Minderwertigkeit" ums Leben gebracht wurden, ist nicht genau festzustellen.

Reitlinger (Reitl.S.573) nennt als Zahlen:

Mindestzahl	4.194.200
Höchstzahl	4.581.200

Schätzungen des Anglo-Amerik-Komitees

April 1946	5.721.500.
------------	------------

Ein im April 1943 von dem Inspekteur für Statistik beim Reichsführer SS, Korherr, für Hitler persönlich verfaßter Bericht über "Die Endlösung der europäischen Judenfrage" teilt mit, daß sich das Judentum von 1933 bis 1943 im räumlichen Bereich der nationalsozialistischen Staatsführung um rund 3,1 Millionen Köpfe vermindert habe (Urk.101).

Die zur Vernichtung bestimmten Menschen sind zum größten Teil nach furchtbaren körperlichen Qualen und menschlichen Erniedrigungen eines grausamen Todes gestorben. Erschießen, Erschlagen, Ertränken, Vergasen, Verhungern und Verdursten seien als Todesursachen genannt.

Aber nicht nur die Juden waren Ziel der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik. Das jüdische Schicksal im Machtbereich Hitlers teilten die "potentiellen Gegner" des sogenannten Dritten Reiches wie Zigeuner, Kommunisten, Freimaurer und politische Gegner aller Schattierungen. Selbst Kriegsgefangene wurden getötet, wenn sie tatsächlich oder vermeintlich zu der Gruppe der "potentiellen Gegner" gehörten.

Ein großer Teil der für diesen Massenmord verantwortlichen Personen lebt nicht mehr. Sie sind gefallen, gestorben oder haben sich das Leben genommen. Weitere sind nach Kriegsende von ausländischen oder deutschen Gerichten abgeurteilt worden oder unauffindbar untergetaucht.

C. Die Entwicklung der Judenfrage bis Kriegsbeginn

Vor aller Augen erfolgten in der Nacht zum 10.11.1938 - der sogenannten "Kristallnacht" - in Deutschland Gewaltmaßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung. Es waren nicht, wie Goebbels darzulegen versuchte (IMT XXII 20 ff), spontane Protestkundgebungen, sondern von oben befohlene und organisierte wilde Ausschreitungen gegen die jüdischen Mitbürger. Dies ergibt sich eindeutig aus einem Blitzfernschreiben des SS-Gruppen-

führers Heydrich vom 10.11.1938 (IMT Bd. XXXI S. 515 ff) an alle Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen, SD-Oberabschnitte und SD-Unterabschnitte, in dem es u.a. heißt:

" Betrifft:

Maßnahmen gegen Juden in der heutigen Nacht.

Aufgrund des Attentats gegen den Leg. Sekretär von Rath in Paris sind im Laufe der heutigen Nacht - 9. auf 10.11.1938 - im ganzen Reich Demonstrationen gegen die Juden zu erwarten. Für die Behandlung dieser Vorgänge ergehen die folgenden Anordnungen:

- 1) Die Leiter der Staatspolizeistellen oder ihre Stellvertreter haben sofort nach Eingang dieses Fernschreibens mit den für ihren Bezirk zuständigen politischen Leitungen - Gauleitung oder Kreisleitung - fernmündlich Verbindung aufzunehmen und eine Besprechung über die Durchführung der Demonstrationen zu vereinbaren, zu der der zuständige Inspekteur oder Kommandeur der Ordnungspolizei zuzuziehen ist. In dieser Besprechung ist der politischen Leitung mitzuteilen, daß die Deutsche Polizei vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei die folgenden Weisungen erhalten hat, denen die Maßnahmen der politischen Leitungen zweckmäßig anzupassen wären:
 - a) Es dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die keine Gefährdung deutschen Lebens oder Eigentums mit sich bringen (z.B. Synagogenbrände nur, wenn keine Brandgefahr für die Umgebung vorhanden ist).
 - b) Geschäfte und Wohnungen von Juden dürfen nur zerstört, nicht geplündert werden. Die Polizei ist angewiesen, die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen und Plünderer festzunehmen.
 - c) In Geschäftsstraßen ist besonders darauf zu achten, daß nichtjüdische Geschäfte unbedingt gegen Schäden gesichert werden.
 - d) Ausländische Staatsangehörige dürfen - auch wenn sie Juden sind - nicht belästigt werden.
- 2) Unter der Voraussetzung, daß die unter 1) angegebenen Richtlinien eingehalten werden, sind die stattfindenden Demonstrationen von der Polizei nicht zu verhindern, sondern nur auf die Einhaltung der Richtlinien zu überwachen.

pp.
- 5) Sobald der Ablauf der Ereignisse dieser Nacht die Verwendung der eingesetzten Beamten hierfür zuläßt, sind in allen Bezirken so viele Juden - insbesondere wohlhabende - festzunehmen, als in den vorhandenen Haft-räumen untergebracht werden können. Es sind zunächst

nur gesunde, männliche Juden nicht zu hohen Alters festzunehmen.

pp.

- 6) Der Inhalt dieses Befehls ist an die zuständigen Inspektoren und Kommandeure der Ordnungspolizei und an die SD-Oberabschnitte und SD-Unterabschnitte weiterzugeben mit dem Zusatz, daß der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei diese polizeiliche Maßnahme angeordnet hat. Der Chef der Ordnungspolizei hat für die Ordnungspolizei einschließlich der Feuerlöschpolizei entsprechende Weisungen erteilt. In der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist engstes Einvernehmen zwischen der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei zu wahren. "

Die Gewaltmaßnahmen in der "Kristallnacht" bildeten den ersten Höhepunkt einer seit Jahren währenden jüdenfeindlichen Politik der nationalsozialistischen Führung. Bereits vor der Machtergreifung am 30.1.1933 hatten die Nationalsozialisten in Punkt 4 und 5 ihres Parteiprogrammes gefordert:

" Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf die Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdenengesetzgebung stehen. "

Nachdem Hitler Reichskanzler geworden war und insbesondere durch die Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl.I, 83) und das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 24.3.1933 (RGBl.I, 141) die rechtsstaatliche, parlamentarische Demokratie aufgelöst hatte, setzte eine hemmungslose Boykotthetze gegen die Juden ein, die bald in gesetzgeberischen Maßnahmen ihren Niederschlag fand.

Durch das Gesetz zur "Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7.4.1933 (RGBl.I, 175) wurden die jüdischen Beamten mit verschwindenden Ausnahmen in den Ruhestand versetzt. Die Verordnungen vom 22.4.1933 (RGBl.I, 222) und vom 2.6.1933 (RGBl.I, 350) entzogen den jüdischen Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern die Zulassung bei den Krankenkassen. Aufgrund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom

7.4.1933 (RGBl. I, 188) konnte jüdischen Anwälten die Zulassung entzogen werden. Gesetzliche Ausnahmeregelungen für die Juden bezüglich des Erbhofrechtes und der "Arisierung" ihrer Geschäfte setzten die Kette der Entrechtungsmaßnahmen fort.

Mit Hilfe der "Nürnberger Gesetze", des Reichsbürgergesetzes und des Gesetzes "zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" vom 15.9.1935 (RGBl. I, 1146) sowie der ersten und zweiten Ausführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11. und 21.12.1935 (RGBl. I, 1333 und 1524), holte Hitler auf dem "Reichsparteitag der Freiheit" zum ersten entscheidenden Schlag gegen die Juden aus.

Das Reichsbürgergesetz bestimmte, daß die Juden keine Reichsbürger sein konnten. Durch das Gesetz "zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" wurde den Juden unter Androhung schwerer Strafen u.a. die Eheschließung "mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes", sowie der außereheliche Verkehr" mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes" verboten.

Mit diesen Gesetzen und den genannten Ausführungsverordnungen hatten die nationalsozialistischen Gesetzgeber die Juden als minderwertig abgestempelt und ihnen gewissermaßen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen.

Die Drangsalierungen der Juden nahmen aber noch weiter zu. Aufgrund der Verordnung vom 26.4.1938 (RGBl. I, 414) wurden die Juden gezwungen, ihr Vermögen anzumelden. Die vierte und fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.7. und 27.9.1938 (RGBl. I, 969 und 1403) schloß sie vom Ärzte- und Anwaltsberuf aus.

Um die Juden öffentlich heraussustellen, wurde ihnen durch die dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 27.7.1938 (RGBl. I, 922) unter Strafandrohung auferlegt, bei Anträgen an amtliche oder parteiamtliche Stellen auf ihre Eigenschaft als Juden hinzuweisen. Die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom

17.8.1938 (RGBl. I, 1044) bestimmte, daß männliche Juden zusätzlich den Namen "Israel" und weibliche Juden zusätzlich den Namen "Sara" zu führen hätten.

Das Attentat durch den 17-jährigen Herschel Grynszpan auf den Leg. Sekretär vom Rath von der deutschen Botschaft in Paris bot außer den Ausschreitungen in der "Kristallnacht", bei denen laut Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei Heydrich an den damaligen Preußischen Ministerpräsidenten Göring vom 11.11.1938 (IMT Bd. XXXII, S. 1 und 2) eine Unzahl jüdischer Geschäfte und Wohnungen zerstört oder in Brand gesetzt, 267 Synagogen angesteckt oder demoliert, 36 Juden getötet, weitere 36 schwer verletzt und 20.000 festgenommen wurden, Anlaß zu weiteren schikanösen Maßnahmen.

Durch Verordnung vom 11.11.1938 (RGBl. I, 1573) wurde den Juden der Besitz von Schuß- und Stoßwaffen verboten. Die während der "Kristallnacht" entstandenen Schäden an Wohnungen und Geschäften hatten sie selbst zu beseitigen. (RGBl. I, 1581). Außerdem mußten die Juden deutscher Staatsangehörigkeit eine kollektive Geldbuße von einer Milliarde Reichsmark an das Deutsche Reich zahlen (RGBl. I, 1579).

Durch die Verordnung vom 12.11.1938 (RGBl. I, 1580) wurden die Juden völlig aus dem deutschen Wirtschaftsleben ausgeschaltet. Die Verordnung vom 3.12.1938 (RGBl. I, 1709) schuf die Möglichkeit, den jüdischen Bürgern die Veräußerung ihrer Betriebe, ihres Eigentums und sonstiger Vermögensteile binnen einer bestimmten Frist zur Auflage zu machen.

Die 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939 (RGBl. I, 1097) schloß die Juden zwangsweise in einer "Reichsvereinigung" zusammen. Die "Reichsvereinigung" hatte den Zweck, die Auswanderung der Juden zu fördern, sie war Trägerin des jüdischen Schulwesens und der jüdischen Wohlfahrtspflege. Sie unterstand dem Reichsminister des Innern und damit dem Reichssicherheitshauptamt. Jüdische Kinder waren von diesem Zeitpunkt an vom Besuch öffentlicher Schulen ausgeschlossen. Die

"Reichsvereinigung" hatte die Befugnis, von allen Juden eine Auswanderungsabgabe zu erheben. Mit den Mitteln der Auswanderungsabgabe sollte die Auswanderung der armen Juden finanziert werden.

Die Polizeiverordnung vom 1.9.1941 (RGBl. I, 547) verbot den Juden unter Strafanandrohung, ihre Wohngemeinde ohne schriftliche polizeiliche Erlaubnis zu verlassen, Orden und Ehrenzeichen zu tragen und sich ohne Judenstern, einem schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der Aufschrift "Jude", zu zeigen. Die Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3.10.1941 (RGBl. I, 675) und die zu dieser Verordnung erlassene Durchführungsverordnung vom 31.10.1941 (RGBl. I, 681) schufen für die Juden Arbeitsverhältnisse "eigener Art", die jeder sozialen Fürsorge wie Urlaub, Zuschüsse zum Krankengeld, Familien- und Kinderzulagen, Wochenhilfe, Einhaltung von Kündigungsfristen, Einhaltung der Arbeitszeit von Jugendlichen usw. entbehrten.

Die völlige Entrechtung der Juden wurde schließlich in der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1.7.1943 (RGBl. I, 373) offenbar. Ihre entscheidenden Sätze lauteten:

" Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.

Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich."

D. "Die Endlösung der Judenfrage"

Dem Boykott der Juden und später ihrer völligen Entrechtung folgten Pläne, die ihre Vertreibung aus dem Lande zum Ziele hatten. So wurde z.B. daran gedacht, die Juden zwangsweise in ein besonderes Jüdearsservat auf die Insel Madagaskar zu bringen. Der Beginn des Krieges machte solche Absichten bald illusorisch. Auch der Plan, die Juden zum Verbleib in das nach dem Polenfeldzug entstandene Generalgouvernement zu transportieren, wurde aufgegeben. Die oberste Führungsschicht des Dritten Reiches

ging zur radikalsten Lösung, nämlich der physischen Vernichtung der Juden, über. Bereits bei Verkündung der Gelübde von einer Milliarde Reichsmark nach der "Kristallnacht" sagte Göring (Reitl. Seite 20/21):

" Das wird hinhalten. Die Schweine werden einen zweiten Mord so schnell nicht machen. Im übrigen möchte ich noch einmal feststellen: Ich möchte kein Jude in Deutschland sein. Das zweite ist folgendes: Wenn das Deutsche Reich in irgendwiewer absehbaren Zeit in außenpolitischen Konflikt kommt, so ist es selbstverständlich, daß auch wir in Deutschland in allererster Linie daran denken werden, eine große Abrechnung an den Juden zu vollziehen."

Noch deutlicher wurde Hitler in seiner Reichstagsrede vom 30.1.1939, deren folgende Worte er in späteren Reden mehrmals wiederholte (Reitl. S.26):

" Ich will heute wieder ein Prophet sein, wenn es dem internationalen Finanzjudentum in und außerhalb Europas gelingen sollte, die Völker noch einmal in einem Weltkrieg zu stürzen, dann würde das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa. "

Ein Führerbefehl über die physische Vernichtung der Juden ist offenbar nie schriftlich abgesetzt worden. Den obersten beteiligten Stellen ist jedoch der Plan Hitlers zumindest stückweise im Frühjahr 1941 bekannt geworden. So fand z.B. am 3.3.1941 im Oberkommando der Wehrmacht (OKW) eine Besprechung zwischen Hitler, Himmler und Keitel statt, bei der über Sondervollmachten für den Reichsführer SS bei der Durchführung von "Bereinigungsaktionen" im Hinblick auf den bevorstehenden Rußlandfeldzug (Unternehmen Barbarossa) verhandelt wurde. Im Anschluß an diese Besprechung gab Keitel am 13.3.1941 in der Form von "Richtlinien auf Sondergebieten" eine Weisung des OKW bekannt, in der es u.a. heißt (IMT Bd.III, S.382):

" Im Operationsgebiet des Heeres erhält der Reichsführer SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben im Auftrage des Führers, die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer SS selbständig und in eigener

Verantwortung. Im übrigen wird die dem Ob.d.H. und den von ihm beauftragten Dienststellen übertragene vollziehende Gewalt hierdurch nicht berührt. Der Reichsführer SS sorgt dafür, daß bei Durchführung seiner Aufgaben die Operationen nicht gestört werden. Näheres regelt das OKH mit dem Reichsführer SS unmittelbar." (vgl. auch Urk. 104)

In Ausführung der Abmachungen zwischen Hitler, Himmler und Keitel nahmen mit Beginn des Rußlandfeldzuges vier Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei, die in Einsatzkommandos gegliedert waren, ihre Tätigkeit im rückwärtigen Heeresgebiet auf. Ein Zeugnis über die Vernichtungsarbeit der Einsatzgruppen legt insbesondere der Bericht des Führers der Einsatzgruppe A, des SS-Brigadeführers Stahlecker, vom 15.10.1941 ab. In ihm wird u.a. mitgeteilt (IMT Bd. XXXVII, S. 670-703), daß die Einsatzgruppe A bis zum Berichtszeitpunkt 135567 Kommunisten und Juden liquidiert habe.

Die Angehörigen dieser Einsatzgruppen hatten teilweise bereits im Polenfeldzug als Angehörige von Einsatzgruppen mit ähnlichen Aufgaben "Erfahrung" sammeln können. Im übrigen waren sie auch ab Mai 1941 auf den Polizeischulen in Pretasch und Düben auf ihre zukünftige Tätigkeit vorbereitet worden.

Am 31.7.1941 schrieb Göring dem Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, SS-Gruppenführer Heydrich, folgenden Brief (IMT Bd. IV, S. 309 und S. 618, Doc. PS-710):

" In Ergänzung der Ihnen bereits mit Erlaß vom 24. Januar 1939 übertragenen Aufgabe, die Judenfrage in Form der Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhältnissen entsprechend möglichst günstigen Lösung suszuführen, beauftrage ich Sie hiermit, alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa.

Sofern hierbei die Zuständigkeit anderer Zentralinstanzen berührt werden, sind diese zu beteiligen.

Ich beauftrage Sie weiter, mir in Bälde einen Gesamtentwurf über die organisatorischen, sachlichen und materiellen Voraußnahmen zur Durchführung der angestrebten Endlösung der Judenfrage vorzulegen. "

Heydrich nahm seine neue Aufgabe bald in Angriff. Am 20.1.1942 fand unter seiner Leitung im Hause der Internationalen Kriminalpolizei-Kommission, Am großen Wannsee in Berlin, eine Konferenz statt, zu der er unter Berufung auf das vorerwähnte Schreiben Görings vom 31.7.1941 eingeladen hatte.

An dieser Konferenz nahmen neben Vertretern der Reichs- und Parteikanzlei, der verschiedenen Ministerien und des Amtes des Generalgouverneurs mehrere Vertreter der Sicherheitspolizei teil. Nach einer längeren Rede über die Entwicklung der Judenfrage seit 1933 und ihren gegenwärtigen Stand erklärte Heydrich (Doc-NG 2586, Abdr. bei Pol-Wulf S.119):

" Unter entsprechender Leitung sollen im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.

Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist (siehe die Erfahrung der Geschichte).

Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa von Westen nach Osten durchgekämmt. Das Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren wird, allein schon aus Gründen der Wohnungsfrage und sonstiger sozialpolitischen Notwendigkeiten, vorweggenommen werden müssen. "

Schon bald nach dieser Konferenz setzten in den bereits vorher geschaffenen Vernichtungslagern die Massentötungen der Juden Europas ein, die der Reichsführer SS, Himmler, am 4.10.1943 anlässlich einer SS-Gruppenführertagung in Posen mit folgenden Worten als Ruhmestat pries (IMT Bd.XXIX, S.110 ff, insb. S.145/146):

" Ich will hier vor Ihnen in aller Offenheit auch ein ganz schweres Kapitel erwähnen. Unter uns soll es einmal ganz offen ausgesprochen sein, und trotzdem werden wir in der Öffentlichkeit nie darüber reden. Genau so wenig, wie wir am 30.Juni 1934 gezögert haben, die befohlene Pflicht

zu tun und Kameraden, die sich verfehlt hatten, an die Wand zu stellen und zu erschließen, genau so wenig haben wir darüber jemals gesprochen und werden je darüber sprechen. Es war eine, Gottseidank in uns wohnende Selbstverständlichkeit des Taktes, daß wir uns untereinander nie darüber unterhalten haben, nie darüber sprachen. Es hat jeden geschauert, und doch war sich jeder klar darüber, daß er es das nächste Mal wieder tun würde, wenn es befohlen wird und wenn es notwendig ist.

Ich meine jetzt die Judenevakuierung, die Ausrottung des jüdischen Volkes. Es gehört zu den Dingen, die man leicht ausspricht. - "Das jüdische Volk wird ausgerottet", sagt ein jeder Parteigenosse, "ganz klar, steht in unserem Programm, Ausschaltung der Juden. Ausrottung, machen wir." Und dann kommen sie alle an, die braven 80 Millionen Deutschen, und jeder hat seinen anständigen Juden. Es ist ja klar, die anderen sind Schweine, aber dieser eine ist ein prima Jude. Von allen, die so reden, hat keiner zugesehen, keiner hat es durchgestanden. Von Euch werden die meisten wissen, was es heißt, wenn 100 Leichen beisammen liegen, wenn 500 daliegen oder wenn 1000 daliegen. Dies durchgehalten zu haben und dabei - abgesehen von Ausnahmen menschlicher Schwächen - anständig geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht. Dies ist ein niemals geschriebenes und niemals zu schreibendes Ruhmesblatt unserer Geschichte, denn wir wissen, wie schwer wir uns taten, wenn wir heute noch in jeder Stadt - bei den Bombenangriffen, bei den Lasten und bei den Entbehrungen des Krieges - noch die Juden als Geheimsaboteure, Agitatoren und Hetzer hätten. Wir würden wahrscheinlich jetzt in das Stadium des Jahres 1916/17 gekommen sein, wenn die Juden noch im deutschen Volkskörper säßen.

Die Reichtümer, die sie hatten, haben wir ihnen abgenommen. Ich habe einen strikten Befehl gegeben, den SS-Obergruppenführer Pohl durchgeführt hat, daß diese Reichtümer selbstverständlich restlos an das Reich abgeführt wurden. Wir haben uns nichts davon gemessen. Einzelne, die sich verfehlt haben, werden gemäß einem von mir zu Anfang gegebenen Befehl bestraft, der androhte: Wer sich auch nur eine Mark davon nimmt, der ist des Todes. Eine Anzahl SS-Männer - es sind nicht sehr viele - haben sich dagegen verfehlt, und sie werden des Todes sein, gnadelos. Wir hatten das moralische Recht, wir hatten die Pflicht gegenüber unserem Volk, dieses Volk, das uns umbringen wollte, umzubringen. Wir haben aber nicht das Recht, uns auch nur mit einem Pfennig, mit einer Uhr, mit einer Mark oder mit einer Zigarette oder mit sonst etwas zu bereichern. Wir wollen nicht am Schluß, weil wir einen Bazillus ausgerotteten, an dem Bazillus krank werden und sterben. Ich werde niemals zusehen, daß hier auch nur eine kleine Fäulnisstelle entsteht oder sich festsetzt. Wo sie sich bilden sollte, werden wir sie gemeinsam ausbrennen. Insgesamt aber können wir sagen, daß wir diese schwerste Aufgabe in

Liebe zu unserem Volk erfüllt haben. Und wir haben keinen Schaden in unserem Inneren, in unserer Seele, in unserem Charakter daran genommen. "

E. Die "Politruk" - Erlasse

Bereits vor Beginn des Rußlandfeldzuges wurden im OKW - Abteilung Landesverteidigung - Überlegungen über die zukünftige Behandlung gefangener politischer und militärischer russischer Funktionäre angestellt.

Vorsehen mit dem Datum vom 12.5.1941 und der Unterschrift des Generals Warlimont, ist in dem Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher eine Vertragsnotiz (Doc-PS 884) vorgelegt worden, in der es heißt, daß das Oberkommando des Heeres (OKH) einen Entwurf für Richtlinien, betreffend Behandlung politischer Hobeitsträger, vorgelegt habe. In Punkt 3 der Notiz wurde folgender Vorschlag unterbreitet:

" Politische Leiter in der Truppe werden nicht als Gefangene anerkannt und sind spätestens in den Dulags zu erledigen. Kein Abschieben nach rückwärts. "

Diese Vertragsnotiz gelangte über General Jodl, der sie mit folgendem Zusatz versah: "Mit der Vergeltung gegen deutsche Flieger müssen wir rechnen; man zieht daher die ganze Aktion am besten als Vergeltung auf" (IMT Bd.VII, S.405, IMT Bd.XV S.339) - in die Hände des Chefs des OKW, Generalfeldmarschall Keitel.

Jodl, vor dem Internationalen Militärgerichtshof befragt, was er mit seinem Zusatz gemeint habe, gab folgende Antwort (IMT Bd.XV S.339):

" Diese Absicht des Führers, die in diesem Befehlsentwurf niedergelegt war, ist übereinstimmend von allen Soldaten abgelehnt worden. Es gab darüber sehr erregte Auseinandersetzungen, auch mit dem Oberbefehlshaber des Heeres. Diese Widerstände endeten mit dem charakteristischen Satz des Führers: "Ich kann nicht verlangen, daß meine Generale meine Befehle verstehen; aber ich verlange,

daß sie sie befolgen." Ich wollte nun in diesem Falle durch meine Randbemerkung dem Feldmarschall Keitel noch einen neuen Weg zeigen, auf dem man vielleicht noch um diesen geforderten Befehl zunächst herumkommen könnte. "

Keitel hat vor dem Internationalen Militärgerichtshof, auf diese Vortragsnotiz angesprochen, folgendes erklärt (IMT Bd.X S.688):

" Es ist kein Befehl, sondern eine Vortragsnotiz von der Abteilung Landesverteidigung mit dem Bemerkten, daß Entscheidungen des Führers noch erforderlich sind. Die Vortragsnotiz bezieht sich wohl auch auf den Vorschlag eines Befehls, das ist mir jetzt erinnerlich. Ich habe es auch damals gesehen, und das Ergebnis des Vortrages ist nicht vermerkt, sondern lediglich ein Vorschlag, der hier festgelegt worden ist für die Regelung. Meines Wissens ist die Regelung im Sinne dieses Vorschlages dann dem Heer, dem Oberkommando des Heeres, mitgeteilt worden, als vom Führer genehmigt oder unmittelbar zwischen dem Führer und dem Oberbefehlshaber des Heeres erledigt oder besprochen oder abgeschlossen worden. "

Auf eine weitere Frage des russischen Anklägers, General Rudenko, mit folgendem Wortlaut (IMT Bd.X, S.639):

" Sie verneinen also nicht, daß bereits im Mai, also mehr als einen Monat vor Kriegsbeginn, ein Entwurf für die Vernichtung russischer politischer Kommissare und Militärs vorlag? Das verneinen Sie doch nicht? "

antwortete Keitel:

" Nein, das verneine ich nicht, sondern es war das Ergebnis der Anordnungen, die mitgeteilt und von den Generalen hier schriftlich ausgearbeitet worden sind. "

Am 22.6.1941 begann der Feldzug gegen die Sowjetunion. Am 17.7.1941 übersandte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Obergruppenführer Heydrich, als "Geheime Reichssache" den Einsatzbefehl Nr.8 an die zu seiner Zuständigkeit gehörenden und mit den Aufgaben aus dem Befehl betrauten Dienststellen (Urk.102). Unter den angeschriebenen Dienststellen befand sich ausweislich des Verteilers auch die Dienststelle des KdS Lublin. Dem Befehl selbst war als Anlage 1) eine geheime Reichssache

mit folgender Überschrift beigelegt:

" Richtlinien für die Aussonderungen von Zivilpersonen und verdächtigen Kriegsgefangenen des Ostfeldzuges in den Kriegsgefangenenlagern im besetzten Gebiet, im Operationsgebiet, im Generalgouvernement und den Lagern im Reichsgebiet. "

Heydrich berief sich in seinem Einsatzbefehl ausdrücklich darauf, daß diese Richtlinien im Einvernehmen mit dem OKW - Abteilung Kriegsgefangene - ausgearbeitet worden seien. Er befahl den angeschriebenen Dienststellen, Kommandos in Stärke von einem SS-Führer und vier bis sechs Mann in die Kriegsgefangenenlager abzustellen und ordnete an, daß zu den beiden Oberbefehlshabern der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis I und im Generalgouvernement je ein Verbindungsführer abzustellen sei. Schließlich führte er wörtlich folgendes aus (Urk.102):

" Vor Durchführung der Exekutionen haben sich die Führer der Einsatzkommandos wegen des Vollzugs jeweils mit den Leitern der in Frage kommenden Staatspolizeileitstellen, bzw. mit den Kommandeuren des für ihr Lager zuständigen Gebietes in Verbindung zu setzen. Die Exekutionen dürfen nicht im Lager selbst, noch in unmittelbarer Nähe erfolgen; sie sind nicht öffentlich und müssen möglichst unauffällig durchgeführt werden. "

Grundlage für die Exekutionsanweisungen Heydrichs waren die von Keitel im Nürnberger Prozeß zugestandenen Anweisungen an die zuständigen Stellen der Wehrmacht, daß " die politischen Leiter in der Truppe spätestens in den Dulags zu erledigen seien" und die von Heydrich im Einvernehmen mit dem OKW ausgearbeiteten Richtlinien. Die Richtlinien haben in den für das vorliegende Verfahren entscheidenden Teilen folgenden Wortlaut (Anig.I zu Urk.102):

" I. Absicht.

Die Wehrmacht muß sich umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kr.Gef. befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher besondere Maßnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen.

Während den bisherigen Vorschriften und Befehlen des Kriegsgefangenenwesens ausschließlich militärische Überlegungen zu Grunde lagen, muß nunmehr der politische Zweck erreicht werden, das deutsche Volk vor bolschewistischen Hetzern zu schützen und das besetzte Gebiet alsbald fest in die Hand zu nehmen.

II. Weg zur Erreichung des gesteckten Zieles.

A Die Insassen der Russen-Lager sind daher zunächst nach folgenden Gesichtspunkten innerhalb der Lager voneinander zu trennen:

1. Zivilpersonen;
2. Soldaten (auch solche, die zweifellos Zivilkleider angelegt haben);
3. Politisch untragbare Elemente aus 1 und 2;
4. Personen aus 1 und 2, die besonders vertrauenswürdig erscheinen und daher für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind;
5. Volkstumsgruppen innerhalb der Zivilpersonen und Soldaten.

B Während die grobe Trennung nach A 1 bis 5 durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Personen zu A 3 und 4 der Reichsführer-SS

"Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes"

zur Verfügung.

Sie sind dem Chef der Sipo und des SD unmittelbar unterstellt, für ihren Sonderauftrag besonders geschult und treffen ihre Maßnahmen und Ermittlungen im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie vom Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes erhalten haben.

Den Kommandanten, besonders deren Abwehr-Offizieren, wird engste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur Pflicht gemacht.

III. Weitere Behandlung der ausgesonderten Gruppen.

pp.

- a) Über die als "Verdächtige" (s. II. A., 3.) ausgesonderten entscheidet das Einsatzkommando der Sipo und des SD.

Sollten einzelne als verdächtig angesehene sich später als unverdächtig herausstellen, so sind sie zu den übrigen Zivilpersonen oder Soldaten im Lager zurückzuführen.

Dem Ersuchen des Einsatzkommandos auf Herausgabe weiterer Personen ist stattzugeben. "

Bereits am 21.7.1941 erging der Einsatzbefehl Nr. 9 vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD, der von dem Vertreter Heydrichs, dem Gruppenführer Müller, unterschrieben ist (Urk. 103). Durch ihn wurde den Sicherheitspolizeidienststellen im Reichsgebiet, in deren Bezirk Kriegsgefangenenlager mit Russen belegt worden waren, der Einsatzbefehl Nr. 8 nebst Richtlinien bekannt gemacht. Der Einsatzbefehl Nr. 9 ordnete an, daß die Exekutionen innerhalb des Reichsgebiets im nächstgelegenen Konzentrationslager durchzuführen waren. Dem Befehl war ein Verzeichnis der Kriegsgefangenenlager beigelegt (Anlg. I zu Urk. 103), aus dem hervorgeht, daß es zu dieser Zeit im Distrikt Lublin drei Kriegsgefangenenlager mit Russen gab, nämlich:

Stalag 307	in Biala-Podlaska,
" 319	in Chelm und
" 325	in Zamose.

II. SS und Polizei im "Dritten Reich"

=====

A Historische Entwicklung

1) Gründung und Ziele der SS:

Die Schutzstaffeln (SS) der NSDAP entstanden im Spätsommer des Jahres 1925. Ihre Aufgabe war zunächst nur der Schutz Hitlers und anderer höherer Parteiführer sowie die Abwehr von Angriffen auf Partei und Führer durch vorbereitende Maßnahmen (vgl. Seraphim in: WWR 1955, Heft 12, S. 569 ff).

Erster Führer der Schutzstaffeln mit dem Sitz in München wurde der Alt-Parteigenosse Julius Schreck. Ihn löste am 15.4.1926 Berchtold ab. Am 6.1.1929 wurde Heinrich Himmler zum "Reichsführer-SS" ernannt.

Schon Berchtold hatte auf dem Reichsparteitag in Weimar am 4.7.1926 Hitler "Treue bis zum Tode" gelobt. Im Jahre 1931 gab Hitler selbst die Lösung aus: "SS-Mann, Deine

Ehre heißt Troupe". Allmählich erfuhr die Schutzaufgabe der SS ihre erste beachtliche Erweiterung: zur Abwehr äußerer Angriffe trat die Verhütung und Niederwerfung von Parteirevolten. Nicht zufällig fiel in das Jahr 1931 die Schaffung des Abwehrdienstes, der auch die Parteigenossen bespitzelte, jener von Reinhard Heydrich geschaffenen und später als Sicherheitsdienst (SD) so gefürchteten Organisation.

Die Schutzstaffeln gewannen rasch an Größe. Neben der allgemeinen SS, die im Frühjahr 1933 bereits 50.000 Mitglieder zählte, wurden eine Stabswache (die spätere Leibstandarte Adolf Hitler) und politische Bereitschaften (die spätere SS-Verfügungstruppe, aus der dann wiederum die Waffen-SS hervorging) aufgestellt. Schließlich wurden sogenannte Totenkopfverbände gebildet, die aus der SS-Wache des Konzentrationslagers Dachau unter Theodor Eicke hervorgegangen waren.

Dem Wachstum der Schutzstaffeln entsprach die Zunahme der Bedeutung. Himmler verstand es, die SS über ihre Schutzaufgabe hinaus zu einer politisch-weltanschaulichen Kampfeinheit der Partei zu entwickeln, an die höhere Anforderungen als an andere Parteiorganisationen gestellt wurde. Besondere Aufnahmebedingungen (weitgehender Abstammungsnachweis, völlige Gesundheit, rassistische Eignung), Genehmigungspflicht für Verlobung und Eheschließung und ein eigener Ehrenkodex sollten die Angehörigen der SS zu einer "Elite" machen, die Himmler selbst im Jahre 1936 mit folgenden Worten beschrieb:

" So sind wir angetreten und marschieren nach unabänderlichen Gesetzen als ein nationalsozialistischer soldatischer Orden nordisch bestimmter Männer und als verschworene Gemeinschaft ihrer Sippen den Weg in eine ferne Zukunft und wünschen und glauben, wir möchten nicht nur sein die Enkel, die es besser ausfechten, sondern darüber hinaus die Ahnen späterer, für das ewige Leben des deutschen germanischen Volkes notwendiger Geschlechter. "

2) Die deutsche Polizei:

In der Weimarer Republik stand die Polizeihohheit den Ländern zu. Sie hatten Organisationsaufgaben und Dienstrecht der Polizei in eigener Zuständigkeit zu bestimmen und konnten über eigene Polizeikräfte verfügen (Neufeldt, Huck, Tessin, Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936 - 1945, Koblenz 1957, Teil I S.5 ff). Das Reichsministerium des Innern blieb auf die Ausübung allgemeiner Aufsichts- und Gesetzgebungsfunktionen beschränkt, denen die Reichsverfassung enge Grenzen zog.

Das nationalsozialistische Regime war, entsprechend seinem Wesen, von Anfang an auf eine Zentralisierung aller wichtigen Staatsfunktionen, insbesondere auf die Schaffung einer starken und umfassenden Reichspolizeigewalt bedacht. Durch die Einsetzung von Reichsstatthaltern wurden die Länder des Reich politisch gleichgeschaltet und zugleich ihm eindeutig untergeordnet. Diese Unterordnung fand durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934 (RGBl. 1934 I S.75) und die erste Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 2.2.1934 (RGBl. 1934 I S.81) seine staatsrechtliche Begründung. Danach gingen die Hoheitsrechte der Länder, mithin auch die Polizeihohheit, auf das Reich über.

Die Durchführung oblag dem Reichsminister des Innern. Schon mit Erlaß vom 5.2.1934 - I a 5000/5.2. machte dieser von seinen neuen Machtbefugnissen Gebrauch. Priek verfügte, daß ab sofort zu allen grundsätzlichen Anordnungen auf dem Gebiet der Organisation, des Beamtenrechts, der Personalien und der Ausbildung der uniformierten staatlichen Polizei die Länder seine Zustimmung einzuholen hätten. Auch die Befehlsgewalt über die seit 1933 unter der Bezeichnung "Landespolizei" zusammengefaßte kasernierte Bereitschaftspolizei, deren militärische Ausbildung und Organisation bisher von den Ländern durchgeführt worden war, nahm er für sich in Anspruch. Einen bedeutenden Zuwachs erhielt das Polizeiresort im Reichsministerium des Innern seit dem

1.11.1934 durch die Angliederung der Polizeiabteilung II des Preußischen Ministeriums des Innern, die bei der Vereinigung des Reichsinnenministeriums mit dem Preußischen Innenministerium ihren durchgegliederten Apparat nachgeordneter Behörden mitbrachte (vgl. RMBl. 1934 S.681).

In seinem Ministerium trug Frick durch die Herauslösung der Polizeiangelegenheiten aus der Abteilung I den veränderten Verhältnissen Rechnung. Aus der bisherigen Unterabteilung I A wurde mit Wirkung vom 15.5.1934 die selbständige Abteilung V "Polizei" gebildet. Nach der Vereinigung des Reichsinnenministeriums mit dem Preußischen Innenministerium im Herbst 1934 wurde die Abteilung V in Abteilung III umbenannt, mit der Polizeiabteilung II des Preußischen Innenministeriums zusammengelegt und deren bisheriger Leiter, Ministerialdirektor Daluge, zum Abteilungsleiter III bestellt.

3) Die Verbindung von SS und Polizei:

Bis dahin hatte sich der Neuaufbau der deutschen Polizei noch in den bewährten Formen überlieferter Ministerialbürokratie vollzogen. Die planmäßige Weiterentwicklung, die die Schaffung einer Reichspolizeizentrale unter der einheitlichen Befehlsgebung des Reichsinnenministers und der von ihm beauftragten Polizeiabteilung des Ministeriums zum Ziele hatte, scheiterte am Widerstand Himmlers und Heydrichs. Fast unbemerkt hatten sich diese beiden Männer über die politische Polizei nicht unerheblichen Einfluß verschafft. Die Dinge waren durch Göring in Fluß gekommen. Dieser hatte als preußischer Ministerpräsident 1933 die Geheime Staatspolizei im größten deutschen Land an sich gezogen. In Übereinstimmung damit wurde (bis Anfang 1934) auch in sämtlichen anderen deutschen Ländern die politische Polizei aus dem Zusammenhang mit der allgemeinen und mit der inneren Verwaltung herausgelöst. Mit der Ernennung Himmlers zum Inspekteur und stellvertretenden Chef des Preußischen Geheimen Staatspolizeiamts am 1.4.1934, die er

gegen Görings Willen bei Hitler durchgesetzt hatte, war die politische Polizei im gesamten Reichsgebiet praktisch bereits Domäne der SS geworden (vgl. Buchheim, Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 3. Jahrgang 1955, S.132 ff). Die Angelegenheiten der politischen Polizei erschienen zwar noch auf dem Geschäftsverteilungsplan des Reichsministeriums des Innern. Dieses blieb jedoch ohne nennenswerten Einfluß auf den Vollzugsdienst. Die tatsächliche Führung des Preussischen Geheimen Staatspolizeiamts vertraute Himmler Heydrich an.

Von seiner neuen Machtposition aus strebte Himmler die Führung der gesamten deutschen Polizei an. Gestärkt wurde seine Stellung noch durch das Gesetz vom 10.2.1936. Durch dieses Gesetz war das Geheime Staatspolizeiamt zur "Obersten Landesbehörde" erklärt worden (vgl. GS 1936 S.21 ff). Hierdurch war Himmler in Preußen, dem wichtigsten Lande, völlig selbständig geworden. Im Mai 1936 ließ er Heydrich "zur Vorbereitung eines Führererlasses über die Zusammenfassung der Polizeigewalt im Reich" in Verhandlungen mit dem Reichsminister des Innern treten. Nunmehr erkannte auch Frick, daß es Himmler um den Ausbau seiner Machtposition auf Kosten des Innenministeriums ging. Es war jedoch zu spät, um Himmlers Machtstreben noch Einhalt gebieten zu können. Das Ministerium bot an, im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern die gesamten polizeilichen Machtmittel des Reiches zusammenzufassen "und zu diesem Zweck den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei, Himmler, zugleich mit der Leitung der Polizeiabteilung im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern zu beauftragen". Diesen Vorschlag lehnte Himmler rundweg ab. Der Posten des "Inspektors der Deutschen Polizei" sollte rangmäßig etwa dem eines Ministerialdirektors entsprechen. Dies genügte Himmler nicht. Am 9.6.1936 ließ er durch Heydrich seine Gegenvorschläge unterbreiten und dazu erklären, der "Führer" wünsche für ihn die Dienstbezeichnung "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei", Hitler lege Wert darauf, daß er, Himmler, in seiner neuen Eigenschaft den

Oberbefehlshabern des Heeres und der Marine gleichgestellt werde. Er müsse daher Ministerrang erhalten und müsse an den Kabinettsitzungen teilnehmen dürfen. Dies ging über die im Reichministerium des Innern von der SS erwarteten Ansprüche weit hinaus. Erst jetzt raffte sich Frick zu einem energischen Einspruch auf und wandte sich noch am selben Tag nicht ganz ohne Erfolg an Hitler selbst. Das Ergebnis seiner Vorstellungen war der Kompromiß, daß Himmler als "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" wie ein Staatssekretär behandelt werden und zu den Kabinettsitzungen hinzugezogen werden sollte, soweit sein Geschäftsbereich berührt wurde.

In dieser Form wurde der Erlaß am 17.6.1936 von Hitler unterzeichnet (RGBl. 1936 I S.487). Bevor dies geschah, waren am 15. Juni 1936 noch weitere Schwierigkeiten aufgetaucht. Diese werfen wiederum ein Schlaglicht darauf, in welchem Maße die Linie, die Himmler verfolgte, von den Vorstellungen des Ministeriums abwich. Die Ernennungsurkunde für den neuen Polizeichef sollte nämlich nach dem ministeriellen Entwurf den Passus "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten. Hiergegen sträubte sich Himmler mit Erfolg. Mit der Streichung des Passus für seine Person hatte er sich der staatlichen Sphäre und ihren Bindungen entzogen (vgl. Neufeldt, Huck, Tessen a.a.O. S.11 ff).

Wenn auch nach dem Erlaß vom 17.6.1936 der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei dem Reichminister des Innern noch unterstellt blieb, so hatte er doch größere politische und tatsächliche Gewalt als dieser. Er war praktisch vom Reichsinnenminister unabhängig, weil er gleichzeitig auch dem "Führer und Reichskanzler" unmittelbar und persönlich unterstand und diesem viel enger verbunden war als dem Innenminister. Dies wirkte sich schon bei den Verhandlungen über den von Minister Frick herauszugebenden Ausführungserlaß zur Einsetzung des Chefs der Deutschen Polizei aus. Himmler forderte in einem Entwurf zu diesem Ausführungserlaß vom 9.6.1936 über die gesamte Polizeiabteilung III des Innenministeriums hinaus als seinen Geschäftsbereich wesentliche

Spezialgebiete aus den Abteilungen I und VI des Ministeriums (vgl. Neufeldt, Huck, Tessin a.a.O. S.17 ff). Gegen den heftigen Widerstand Frieks und seines Staatssekretärs Pfundtner gelang es Himmler, seine weitergehenden Forderungen im wesentlichen durchzusetzen. Das Ministerium konnte nicht verhindern, daß er im Ausführungserlaß vom 25.6.1936 von den unstrittenen Materien das gesamte Presse- und Wafferecht, den Verkehr mit Waffen, alle Paßangelegenheiten, die Personalsachen aller Beamten der Polizeiabteilungen des Ministeriums, der Polizeipräsidenten und der Polizeidirektoren übertragen bekam.

Schon bald nach seiner Einsetzung als Chef der Deutschen Polizei ließ Himmler den Entwurf zu einem "Gesetz über die Aufstellung eines Reichshaushalts der Polizei" vorlegen. Mit diesem Gesetzentwurf strebte er entscheidenden Einfluß auf den Polizeihauhalt an. Hier war die letzte Lücke in seinem neuen Machtbereich, zu deren Schließung er sich anschickte. Noch einmal setzte die Verwaltung seinem Machtstreben heftigen Widerstand entgegen. In einer Stellungnahme zu dem Entwurf äußerte sich der damalige Staatssekretär Dr. Stuckart am 2.11.1936 u.a. wie folgt (vgl. Neufeldt, Huck, Tessin a.a.O. S.19):

Die (sich der Einsetzung Himmlers anschließenden) Bestrebungen zu einer verschärften Zentralisation und die nun anlaufende Art der Durchführung der "Verreichlichung der Polizei" sei nach wie vor ein unorganischer Vorgang, der mit nicht zu unterschätzenden Gefahren und Nachteilen für die gesamte allgemeine und innere Verwaltung verbunden sei. Sie führe zu einem unheilvollen Dualismus

Die weitere Folge werde zwangsläufig sein, daß die Forderung der Einheit der Verwaltung in einem entscheidenden Punkt aufgegeben würde und "sehr bald eine gesonderte, immer mehr nach Verselbständigung strebende Reichspolizeisonderverwaltung" entstünde. Stuckart hielt es für notwendig, "daß Klarheit darüber geschaffen werde, wohin im letzten Ziele die Reise überhaupt gehen solle"....

Aber schon ein halbes Jahr später kam Himmler durch das "Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei" vom 19.3.1937 (RGBl. 1937 I S.325) mindestens teilweise zum Ziel: Die Beamten des polizeilichen Vollzugsdienstes sowie die Angestellten und Arbeiter wurden in den unmittelbaren Reichsdienst übernommen. Mit dem "Zweiten Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei" vom 28.9.1940 (RGBl. 1940 I S.613) wurde die Entwicklung abgeschlossen. Alle bisher im Reich und in den einzelnen Ländern aufgewandten Mittel für die Polizei waren nunmehr zentral bei dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zusammengefaßt. Damit war Himmler der letzte Einfluß auf den Aufbau, den Stellenplan und die Ausrüstung der Deutschen Polizei gesichert.

Am 25.8.1942 wurde er unter Beibehaltung seiner Stellung als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zum Reichsinnenminister und Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung ernannt.

Je mehr der Einfluß Himmlers auf die deutsche Polizei im Laufe der Jahre zunahm, um so intensiver betrieb er die Einfügung der Polizei in die SS. Schon die Geschäftsverteilung, die er aufgrund der Ziffer I des Ausführungserlasses vom 25.6.1936 über seine Einsetzung zum Chef der Deutschen Polizei vornahm, läßt dieses Bestreben erkennen. Er teilte seine Behörde in einen ordnungspolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Zweig und ließ die beiden Bereiche als "Hauptamt Ordnungspolizei" und "Hauptamt Sicherheitspolizei" bezeichnen. Diese Bezeichnungen waren dem Sprachgebrauch der SS entlehnt.

Im deutschen staatlichen Behördenaufbau hatte es "Hauptämter" bis dahin nicht gegeben. Dagegen gliederte sich die SS seit 1935 in das SS-Hauptamt, das Rasse- und Siedlungshauptamt und das von Heydrich geleitete SD-Hauptamt. Nicht unabsichtlich ließ Himmler in der folgenden Zeit in den Organisationsübersichten der Reichsführung SS die Hauptämter Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei ohne weitere Unterscheidungen neben den sich rasch vermehrenden anderen Hauptämtern der SS auführen. Er unterstrich damit, daß diese polizeilichen

Bereiche Hauptämter der SS waren. Beide Hauptämter erhielten einen eigenen Chef: das Hauptamt Ordnungspolizei den früheren Ministerialdirektor, nunmehr General der Polizei Daluge, das Hauptamt Sicherheitspolizei den SS-Gruppenführer Heydrich.

Ein bedeutender Schritt vorwärts in der Hinüberziehung der Polizei in die Sphäre der SS war die Schaffung des Amtes des Höheren SS- und Polizeiführers im Jahre 1938 (HSSPF). Dieses Amt wurde an die Dienststellung des Oberabschnittsführers der allgemeinen SS gebunden (die allgemeine SS gliederte sich von unten nach oben in Stürme, Sturmabteilungen, Standarten, Abschnitte und Oberabschnitte). Damit waren die Höheren SS- und Polizeiführer Himmler unmittelbar unterstellt. Die mit dem neuen Amt verbundene Machtfülle wird unter II B noch näher dargelegt werden.

Mit der engen Verbindung von SS- und Polizei in der Führungsspitze ging die Verschmelzung in den nachgeordneten Bereichen Hand in Hand. Hitler selbst hatte diese Entwicklung gewünscht. In aller Offenheit hatte er schon auf dem Reichsparteitag im September 1937 anlässlich der Parade der Polizei erklärt:

" Die Deutsche Polizei soll immer mehr in lebendige Verbindung gebracht werden mit der Bewegung, die politisch das heutige Deutschland nicht nur repräsentiert, sondern darstellt und führt. "

Schon 1 Jahr später am 17.8.1938 konnte er erklären (IMT Band XXVI S. 190 ff):

" Durch die Ernennung des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern am 17.8.1936 habe ich die Grundlage zur Vereinheitlichung und Neugliederung der Deutschen Polizei geschaffen. Damit sind auch die dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bereits vorher unterstehenden Schutzstaffeln der NSDAP in eine enge Verbindung zu den Aufgaben der Deutschen Polizei getreten. "

Selbst in den untersten Bereichen wurde die Verschmelzung von SS und Polizei zielstrebig vorangetrieben. Hierzu wurden diejenigen Angehörigen der Polizei, die den Aufnahmebedingungen der SS entsprachen, in die SS aufgenommen. Sie erhielten der

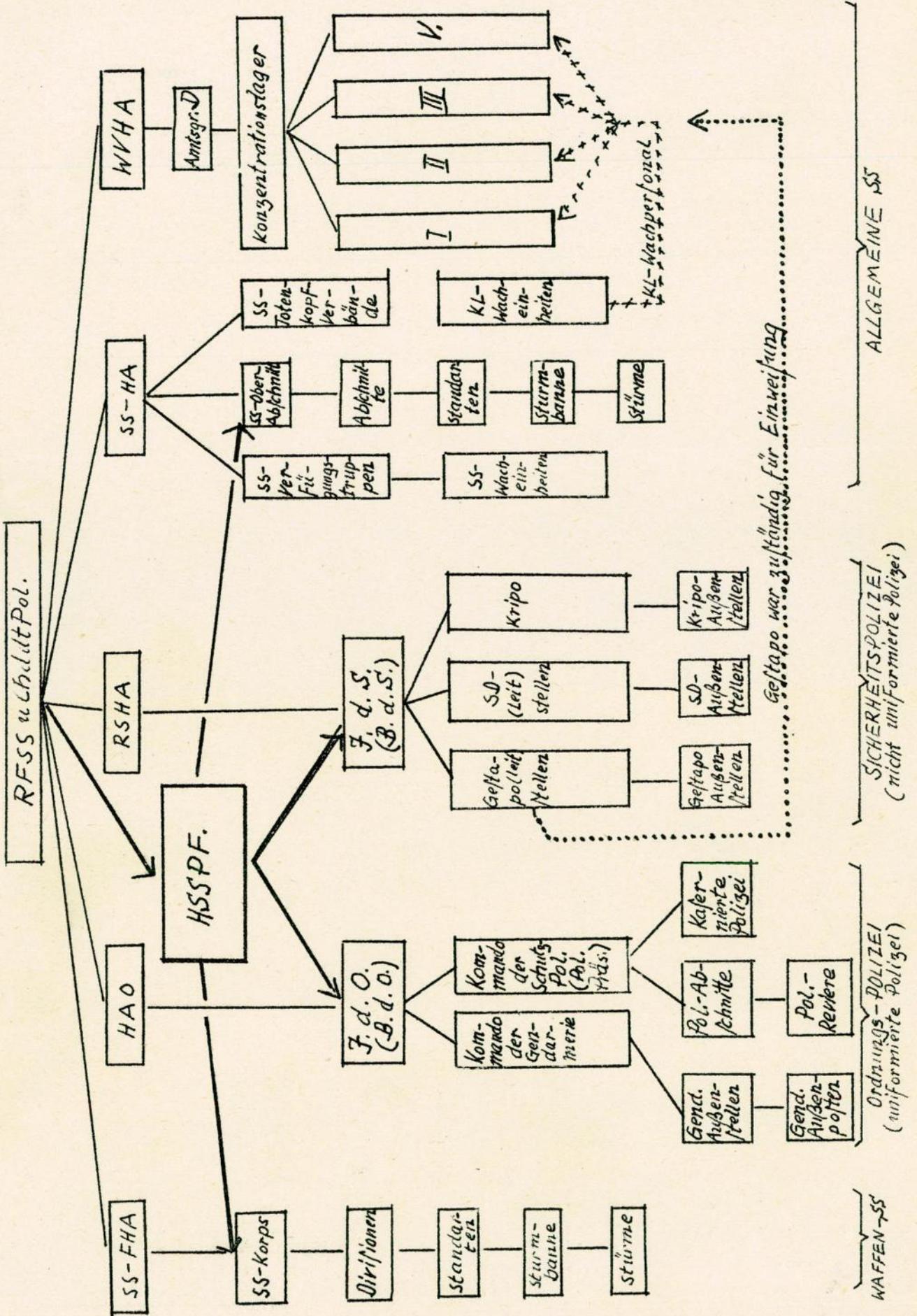
SS-Dienstgrad, der ihrer Stellung in der Polizei entsprach.

Ihre "Bewährungsprobe" bestand diese Polizei des neuen Staates aus Anlaß der Ereignisse der sogenannten Kristallnacht. Die ihr von Heydrich befohlene Passivität gegenüber den Unrechtsmaßnahmen jener Nacht kam der Duldung, ja sogar Förderung des Landfriedensbruchs gleich. Die deutsche Polizei war zum zuverlässigen Instrument eines Systems des Terrors und der Willkür geworden.

Die durch Erlaß vom 27.9.1939 (IMT Band XXXVIII S.102 Dok.361-L) von Himmler verfügte Zusammenlegung des Hauptamts Sicherheitspolizei mit dem SD-Hauptamt der SS unter der neuen Bezeichnung "Reichseicherheitshauptamt" (RSHA) unter Heydrichs Führung war nur die organisatorische Bestätigung einer in der Praxis schon seit langem bestehenden Verbindung.

Als während des Krieges der General der Polizei Daluge verstarb, wurde am 21.8.1943 General der Polizei Alfred Wünnenberg zu seinem Nachfolger als Chef der Ordnungspolizei ernannt.

Chef der Sicherheitspolizei wurde Kaltenbrunner, nachdem Heydrich durch das Attentat in Lidice bei Prag ums Leben gekommen war.



B Gliederung und Befehlswege

Die ständige Vermehrung der SS und ihre Verschmelzung mit der Polizei veranlaßte Himmler, die SS-Verbände und SS-Ämter im Laufe der Jahre häufig umzuorganisieren, um die Schlagkraft seines Machtinstrumentes zu erhalten. Dabei entwickelte sich eine komplizierte, teilweise verworrene SS-Bürokratie, wie sie in der Tabelle auszugsweise schematisch dargestellt ist. Zur Erläuterung der Tabelle wird folgendes ausgeführt:

1.) Das Hauptamt Persönlicher Stab (HAPers.St.):

Himmler leitete als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (RFSSuChdDtPol.) den Riesenapparat der SS und Polizei mit Unterstützung des sogenannten Persönlichen Stabes. Diesen erhob er zu einem selbständigen Hauptamt der SS, das neben die ursprünglichen Hauptämter (SS-Hauptamt, Rasse- und Siedlungshauptamt, SD-Hauptamt) trat. Leiter des Hauptamtes Persönlicher Stab war der SS-Obergruppenführer Wolff mit dem Sitz in Berlin. Wolff befindet sich seit kurzem für die Staatsanwaltschaft München in dem Ermittlungsverfahren 10 a Js 39/60 wegen maßgeblicher Beteiligung an nationalsozialistischen Gewaltdelikten in Untersuchungshaft.

Als Himmler nach Ausbruch des Krieges dazu überging, sich zeitweise in den besetzten Gebieten aufzuhalten, schuf er sich hierfür eine zusätzliche kleine Mitarbeitergruppe, die sogenannte Feldkommandostelle. Sie arbeitete im "Sonderzug Heinrich", einem mit den modernsten technischen Errungenschaften ausgerüsteten Eisenbahnzug, den sich Himmler in Anlehnung an Hitler als fahrbares Hauptquartier zugelegt hatte. Der Sonderzug Heinrich unterhielt u.a. ständige Funk- und Fernschreibverbindungen nach Berlin zu den Hauptämtern der SS und zum "Führerhauptquartier".

2.) Das SS-Führungshauptamt (SS-FHA):

Das SS-Führungshauptamt war die Himmler unmittelbar nachgeordnete Befehlszentrale für die Waffen-SS. Der Leiter des Hauptamtes war Himmlers Stellvertreter in der Führung der Waffen-SS und führte daher gleichzeitig die Dienstbezeichnung "Kommandant der Waffen-SS". Die Waffen-SS war aus der SS-Verfügungstruppe hervorgegangen. Sie bestand in ihren Anfängen aus Teilen der SS-Verfügungstruppe, zu der Teile der SS-Totenkopfverbände hinzugenommen worden waren (vgl. oben II A Ziff. 1). Die Angehörigen waren zunächst ausnahmslos Freiwillige. Später wurden in größerem Umfang auch Einberufungen zur Waffen-SS vorgenommen.

Die Waffen-SS blieb bis zuletzt SS-Verfügungstruppe. Sie wurde nur zur Unterscheidung von denjenigen Einheiten der SS-Verfügungstruppe, die nicht an der Front eingesetzt waren, ab 1940 "Waffen-SS" genannt. Da jedoch der Fronteinsatz dieser Einheiten mannigfache Anordnungen besonderer Art mit sich brachte, schuf Himmler für die Waffen-SS die eigene Befehlszentrale des SSFHA, während die SS-Verfügungstruppe im übrigen dem SS-Hauptamt (vgl. Tab. 1 unten B 5) unterstand.

Die Einheiten der Waffen-SS gliederten sich in Divisionen und Standarten. Die Standarten hatten Regimentstärke und waren in Sturmabteilungen (= Bataillone) eingeteilt, die sich wiederum aus Stürmen (=Kompanien) zusammensetzten. Die Waffen-SS hatte im Sommer 1940 eine Stärke von etwa 100.000 Mann. Gegen Kriegsende war sie - einschließlich der Verluste - etwa 900.000 Mann stark. Ihre ständige Vermehrung hatte zur Bildung von (zuletzt) 13 selbständigen SS-Korps geführt. Die Waffen-SS bildete eine Armee mit eigener Ausrüstung und teilweise eigenen Arsenalen. Sie war von Himmler als Gegengewicht gegen die Wehrmacht gedacht, nachdem diese seiner Meinung nach eine zu große Eigenbedeutung neben der Partei und ihren Gliederungen erlangt hatte.

Über das SS-FHA liefen alle denkbaren Anordnungen an die Waffen-SS außer Befehlen operativen und wirtschaftlichen Inhalts. Hinsichtlich der militärischen Operationen waren die Einheiten der Waffen-SS den Befehlen der Wehrmachtskommandostellen unterworfen, denen sie im Einsatz unterstellt waren. Für alle wirtschaftlichen Belange, insbesondere Ausrüstung und Besoldung, war das Wirtschaftsverwaltungshauptamt (vgl. unter B 6) zuständig.

3.) Das Hauptamt Ordnungspolizei (HAO):

Dem Hauptamt Ordnungspolizei unterstand die gesamte uniformierte Polizei. Leiter des HAO war der General der Polizei Daluge. Nach seinem Tod wurde am 22.8.1943 der General der Polizei Wünnenberg zum Chef der Ordnungspolizei ernannt. Wünnenberg lebt heute in Krefeld, Leyenthalstraße 57, im Ruhestand.

- a) Nächste dem HAO unterstellte Kommandostellen waren die Inspektoren der Ordnungspolizei (IdO). Ihre Ämter wurden im Herbst 1936 eingerichtet, und zwar in Preußen bei jedem Oberpräsidenten, sonst bei den Landesregierungen und Reichsstatthaltern.
- b) Den Inspektoren der Ordnungspolizei unterstanden die Kommandos der Schutzpolizei und die Kommandos der Gendarmerie.
- c) Den Kommandos der Schutzpolizei waren wiederum die Polizeiabschnitte mit den Polizeireviere einerseits und den kasernierten Polizeieinheiten andererseits unterstellt. Vorgesetzter eines Kommandos der Schutzpolizei war auch der Polizeipräsident.

Der Untergliederung der Kommandos der Schutzpolizei in Polizeiabschnitte und Polizeireviere entsprach auf der Seite der Gendarmerie die Untergliederung des Kommandos in Gendarmerieaußenstellen und Gendarmerieposten.

Die Inspektoren der Ordnungspolizei führten die Dienstaufsicht über die gesamte uniformierte Polizei ihres Bereiches und übernahmen den persönlichen Befehl bei Großereignissen. Bestand ein besonderes Bedürfnis für erweiterte Befehlsbefugnisse, so erhielten bei Erteilung solcher Befugnisse die Inspektoren die Bezeichnung: "Befehlshaber der Ordnungspolizei" (BdO).

Außer vom HAO konnten die Inspektoren (Befehlshaber) der Ordnungspolizei auch von den Oberpräsidenten, Landesregierungen und Reichsstatthaltern Weisungen erhalten, falls nicht allgemeine oder besondere Anordnungen der SS- und Polizeiführung entgegenstanden. Die IdO (BdO) wurden 1938, als diese Ämter geschaffen wurden, den Höheren SS- und Polizeiführern unterstellt.

4.) Das Reichssicherheitshauptamt (RSHA):

Das Reichssicherheitshauptamt entstand am 27.9.1939 aus der Zusammenlegung des Hauptamtes Sicherheitspolizei mit dem alten SD Hauptamt der SS (vgl. oben II A Ziff. 3 am Ende). Es war die Befehlzentrale für die gesamte nicht uniformierte Polizei (Sicherheitspolizei). Chef war der SS-Obergruppenführer Heydrich mit dem Sitz in Berlin. Nachdem dieser durch Attentat ums Leben gekommen war, übernahm der SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner die Führung des RSHA. Er war aus der österreichischen SS hervorgegangen. Kaltenbrunner wurde nach dem Kriege in Nürnberg zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Das RSHA gliederte sich in 7 Ämter, diese wiederum in mehrere Abteilungen:

- Amt I: Allgemeine Organisationsfragen der Sicherheitspolizei und des SD.
- Amt II: Haushalt, Besoldungs- und Wirtschaftswesen.
- Amt III: Fragen der Rechtsordnung, Kultur, Wirtschaft und des Volkstums.
Diesem Amt war der SD unmittelbar unterstellt.
Leiter war bis zum Beginn des Krieges mit Rußland Ohlendorf, später Schellenberg.

Ohlendorf wurde nach dem Kriege in Nürnberg zum Tode verurteilt und in Landsberg hingerichtet.

Amt IV: Gegnereforschung und - bekämpfung, Kirchen, Sekten, Judenfragen, Abwehr usw. Diesem Amt war die Geheime Staatspolizei (Gestapo) unmittelbar unterstellt. Leiter war der SS-Obergruppenführer Müller, dessen Schicksal nach dem Kriege bis jetzt ungeklärt ist.

Im Amt IV war Leiter des Referates IV b 4 - Judenangelegenheiten - der SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann.

Amt V: Kriminalpolizei (das frühere bereits vor 1933 bestehende Reichskriminalpolizeiamt).

Amt VI: Auslandsnachrichtendienst.

Amt VII: Weltanschauliche Forschung, Archiv pp.

Nächste, dem RSHA nachgeordnete Befehlsstellen waren die Inspektoren der Sicherheitspolizei (IdS). Ihre Dienststellen wurden wie die der IdO im Herbst 1936 geschaffen, und zwar in jedem Wehrkreis regelmäßig am Sitz der Wehrkreisverwaltung. Den Inspektoren der Sicherheitspolizei unterstanden die Dienststellen des SD, der Gestapo und der Kriminalpolizei, und zwar sowohl der staatlichen als auch der kommunalen.

- a) Der SD gliederte sich in SD-Abschnitte, die am Sitz eines Reichsstatthalters oder Oberpräsidenten als SD-Leitabschnitte bezeichnet wurden.
- b) Die Gestapo war in Staatspolizeistellen unterteilt, deren örtlicher Zuständigkeitsbereich sich mit den Bezirken der SD-Abschnitte deckte. Die Staatspolizeistelle am Sitz eines SD-Leitabschnitts führte die Bezeichnung Staatspolizeileitstelle.
- c) Die Dienststellen der Kriminalpolizei waren in Dezernate aufgeteilt, deren Beamte, wie heute noch, bestimmte Deliktsgruppen bearbeiteten.

Die Inspektoren der Sicherheitspolizei hatten die Arbeitsweise der ihnen unterstellten Dienststellen der Gestapo, des SD und der Kripo zu überwachen und einheitlich auszurichten. Insbesondere oblag ihnen die Koordinierung von Maßnahmen der Gestapo und des SD mit solchen der allgemeinen Verwaltung, der Wehrmacht und der Partei. Bei gemeinsamen Einsätzen der Gestapo, des SD und der Kripo übernahmen die IdS die persönliche

Befehlsführung. Bestand ein besonderes Bedürfnis für erweiterte Befehlsbefugnisse, so erhielten bei Erteilung solcher Befugnisse die IdS entsprechend der Regelung bei der Ordnungspolizei die Bezeichnung: "Befehlshaber der Sicherheitspolizei" (BdS).

Wie die IdO (BdO), so konnten auch die IdS (BdS) außer vom RSHA von den Oberpräsidenten, Landesregierungen und Reichsstatthaltern Weisungen erhalten, falls nicht allgemeine oder besondere Anweisungen der SS- und Polizeiführung entgegenstanden. Die IdS (BdS) wurden 1938, als diese Ämter geschaffen wurden, den Höheren SS- und Polizeiführern unterstellt.

Die Gestapo war für die Einweisung von Häftlingen in die Konzentrationslager zuständig. Sie konnte sogenannte Schutzhaftbefehle ausstellen, die die Grundlage für die Einweisung bildeten. Nach Ansicht der Gestapo gehörten in erster Linie 4 Gruppen von Menschen in ein Konzentrationslager:

- 1) Politische Gegner,
- 2) Kriminelle,
- 3) Asoziale,
- 4) Angehörige "minderwertiger Rassen" und "rasenbiologisch Minderwertige".

Zu der Gruppe der politischen Gegner wurden die Mitglieder der früheren gegen den Nationalsozialismus gerichteten Parteien oder parteilose Gegner des NS-Regimes gezählt. Diesen weltanschaulichen wurden die kirchlichen Gegner gleichgestellt. Als solche kamen vor allem Geistliche der großen Konfessionen und von den Sekten besonders die Bibelforscher und die Zeugen Jehovas in Betracht, da sie wegen ihres Glaubens die Eidesleistung und den Wehrdienst verweigerten. Nach Kriegsbeginn wurden auch die festgenommenen Angehörigen ausländischer Staaten als politische Häftlinge geführt.

Zur Gruppe der Angehörigen "minderwertiger Rassen" und "rasenbiologisch Minderwertiger" gehörten vor allem die Juden und die Zigeuner.

5.) Das SS-Hauptamt (SSHA):

Das SS-Hauptamt, zu den ältesten 3 Hauptämtern der SS gehörend, stellte die Befehlszentrale der allgemeinen SS dar. Sein Chef, der SS-Obergruppenführer Reismeyer mit dem Sitz in Berlin, war ständiger Vertreter Himmlers in der Führung der Schutzstaffeln. Im einzelnen unterstanden dem SSHA:

a) die allgemeine SS im engeren Sinn:

Sie gliederte sich in Oberabschnitte, Abschnitte, Standarten, Sturmabteilungen und Stürme.

b) die SS-Verfügungstruppen:

soweit sie nicht im Fronteinsatz (=Waffen-SS) waren (z.B. die Teile der "Leibstandarte Adolf Hitler", die zu Wachwecken in Berlin oder Berchtesgaden stationiert waren).

c) die SS-Totenkopfverbände (vgl. oben II A Ziff. 1)

Diese waren von vornherein als innenpolitische Kampftruppe aufgestellt und ausgebildet worden. Sie setzten sich aus Schutzstaffelangehörigen mit besonderem Fanatismus zusammen, die ihre Ausbildung als Wachmannschaften der Konzentrationslager erhalten hatten. Ihr erster Führer, der oben bereits erwähnte SS-Standartenführer Theodor Eicke, wurde im Jahre 1934 zum Inspekteur der Konzentrationslager (IKL) ernannt.

Die ersten Konzentrationslager waren im Jahre 1933 unmittelbar nach der Machtergreifung Hitlers auf Anregung Görings gebildet worden. Sie umfaßten selten mehr als 1.000 Häftlinge und waren als Mittel der "Umerziehung" politischer Gegner des Nationalsozialismus gedacht. Schon in diesen Lagern war die Behandlung der Insassen ungewöhnlich scharf. Sie waren praktisch rechtlos. Willkürliche Tötungen stellten aber noch weitgehend den Ausfluß individueller Bestialität, nicht eines durchorganisierten Systems

dar. Viele Insassen wurden, je nach den "Fortschritten", die sie in der politischen Umerziehung machten, nach 3, 6, 9 oder 12 Monaten entlassen und kehrten in das bürgerliche Leben zurück. Viele von ihnen wurden allerdings in späteren Jahren erneut einem KL zugeführt. Die Lager der Anfangszeiten wurden im Frühjahr 1934 von Göring größtenteils aufgelöst. Diese Maßnahme wurde - politisch im Hinblick auf das Ausland-propagandistisch herausgestellt.

Verschwiegen wurde der Öffentlichkeit dagegen, daß die Lager Oranienburg und Dachau bestehen blieben. Hier hatte die SS ihre "Schutzhäftlinge" untergebracht. Beide Lager wurden systematisch ausgebaut. Erst allmählich sickerte davon etwas auch in der Öffentlichkeit durch. Immer mehr wurde vor allem Dachau in Deutschland zu einem festen und gefürchteten Begriff. Die offizielle Abkürzung für die Konzentrationslager war "KL". Im deutschen Volk bürgerte sich aber wegen des scharfen Klangs die Bezeichnung "KZ" ein.

Zunächst unterstanden die Konzentrationslager der politischen Polizei. Mit der Einsetzung Himmlers zum Chef der Deutschen Polizei wurden sie ab 1936 ausschließlich von der SS beherrscht. Himmler bediente sich hierzu Eickes, dessen Totenkopfverbände die Wachmannschaften stellten. Als IKL oblag Eicke die Verwaltung der Lager und der Erlass von Dienstweisungen und Richtlinien über die Behandlung von Häftlingen. Er hatte aber keinen Einfluß auf die Schutzhaftabteilungen der Gestapo, durch die die Einweisungen in die Lager erfolgten.

Unter Eickes Leitung kam im Jahre 1937 Buchenwald bei Weimar als drittes Hauptlager hinzu. Später entstanden noch KL in Groß-Rosen bei Breslau, Flossenbürg/Oberpfalz, Neuengamme bei Hamburg, Ravensbrück in Mecklenburg (Frauen-KL) und Mauthausen bei Linz. Nach Kriegsausbruch entstanden die Lager Stutthof bei Danzig, Bergen-Belsen bei Hannover, Natzweiler in den Vogesen und Riga. In Polen wurden die Lager Auschwitz, Chelmo (deutsch Kulmhof) Treblinka, Sobibor, Belzec und Majdanek eingerichtet.

Im Jahre 1939 wurde das Amt des IKL dem Hauptamt für Wirtschaft angegliedert, das neben dem Hauptamt für Verwaltung und Bauten mit dem SS-Hauptamt vereinigt wurde.

6.) Das Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA):

Mit der ständigen Vergrößerung der SS ließ Himmler im Jahre 1942 die Hauptämter für Wirtschaft und für Verwaltung und Bauten von dem SS-Hauptamt wieder trennen und ordnete die Zusammenlegung der beiden Ämter zu dem neuen "SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt" an (WVHA). Dabei kam auch die Dienststelle des IKL zu dem neuen WVHA, so daß die KL fortan diesem Hauptamt unterstanden.

Das WVHA, mit dem Sitz in Oranienburg neben dem KL Sachsenhausen, entwickelte sich unter Führung des in Nürnberg zum Tode verurteilten und hingerichteten SS-Obergruppenführers Pohl zu einer Zentrale, die die gesamte Wirtschaft- und Finanzautonomie der SS lenkte und die KL organisatorisch leitete.

Pohl richtete innerhalb seines Hauptamtes die "Amtsgruppe D" ein, die fortan für die KL ausschließlich zuständig war und alle zentralen Anweisungen herausgab. Ohne Verfügung oder Genehmigung der Amtsgruppe D konnte in den KL nichts geschehen.

Das WVHA unterschied 3 Stufen von KL:

Stufe I (Arbeitslager) stellte die mildeste Form dar. In Lagern der Stufe II waren die Lebens- und Arbeitsbedingungen verschärft. Die Lager der Stufe III (die sogenannten Knochenmühlen) haben Häftlinge in den seltensten Fällen lebend verlassen.

Die Angehörigen der verschiedenen Häftlingsgruppen der KL mußten äußere Kennzeichen tragen, die ihrer Kleidung aufgenäht waren. Diese Kennzeichen bestanden aus einer Nummer und aus einem farbigen Dreiwinkel an der linken Brustseite und am rechten Hosenbein. Die Farbe rot trugen die

"Politischen", grün die "Kriminellen" (mit einem aufgedruckten S für Sicherungsverwahrte), violett die "Bibelforscher", schwarz die "Assozialen", rosa die "Homosexuellen". Ein Querbalken in der gleichen Farbe über dem Dreieck bedeutete, daß es sich um einen "Rückfälligen" handelte, der zum zweiten Mal in ein KL eingeliefert war. Die Häftlinge jüdischen Glaubens waren vor Beginn der "Endlösung der Judenfrage" in allen Lagern auf die Gefangenenkategorien aufgeteilt ("Rassenschänder" wurden z.B. zu den Kriminellen gezählt). Zur Unterscheidung von den übrigen Häftlingen mußten die Juden zusätzlich unter dem entsprechenden farbigen Dreieck ein querstehendes gelbes Dreieck auf der Kleidung tragen, so daß ein sechseckiger Stern entstand. Unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Häftlingsgruppen wurden die Juden von vornherein geschlossen in besonderen Baracken gehalten und besonders schlecht behandelt. Sie waren immer die Parias unter den Häftlingen.

Mit Beginn der "Endlösung der Judenfrage" wurden über die bestehenden 3 Stufen von Konzentrationslagern hinaus gleichsam als 4. Stufe sogenannte Vernichtungslager geschaffen, in die Menschen nur eingeliefert wurden, um dort getötet (meistens vergast und anschließend verbrannt) zu werden. Diese Vernichtungslager befanden sich in der Mehrzahl in Polen. Sie unterlagen als "Geheime Reichssache" der höchsten Geheimhaltungsstufe. Ihr bei der Vergasung und Verbrennung tätiges Personal setzte sich in seinem Kern aus SS-Angehörigen zusammen, die am Anfang des Krieges im Rahmen der sogenannten Euthanasie bei der Tötung der Geisteskranken in den deutschen Heilanstalten eingesetzt gewesen waren.

Vernichtungslager waren die oben erwähnten Lager Auschwitz (Birkenau), Chelmo, Treblinka, Sobibor, Belzec und Majdanek. Drei dieser Lager, nämlich Sobibor, Belzec und Majdanek, befanden sich im Distrikt Lublin des ehemaligen Generalgouvernements Polen. Allein in den Gaskammern dieser drei Lager sind nach vorsichtigen Schätzungen ca. zwei Millionen Menschen ums Leben gekommen. Zu ihrer Deportation in diese Lager hat ein Teil der Angeschuldigten beigetragen.

7.) Die Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF):

Im Jahre 1938 schuf Himmler die Ämter der Höheren SS- und Polizeiführer. Hierzu ernannte er, wie bereits ausgeführt, seine Oberabschnittsführer der allgemeinen SS. Dadurch schuf er von den Hauptämtern der SS mit ihrer Bürokratie unabhängige, ihm unmittelbar unterstellte Befehlsinstanzen, was der Straffung seines Machtinstruments diente.

Den Höheren SS- und Polizeiführern wurden die Dienststellen der Inspektore (Befehlshaber) der Ordnungs- und Sicherheitspolizei ihres Bereichs unterstellt. Sie waren damit nach Himmler die höchsten Befehlsgeber gegenüber allen Angehörigen der allgemeinen SS sowie der uniformierten und nichtuniformierten Polizei. In allen Fällen, in denen ein gemeinsamer Einsatz für bestimmte Aufgaben erforderlich wurde, übernahmen sie gemäß Ziffer 6 ihrer Dienstanzweisung sogar den Befehl über die Waffen-SS-Einheiten, soweit solche in ihrem Oberabschnitt stationiert waren. Die Höheren SS- und Polizeiführer verfügten also, jeder in seinem Bereich, praktisch über die gleiche Machtfülle wie Himmler im gesamten Reich. Dies kam auch in ihrer Dienstanzweisung zum Ausdruck, indem es dort unter Ziffer 4 ausdrücklich hieß:

" Der Höhere SS- und Polizeiführer vertritt in seinem Bereich den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hinsichtlich aller von dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei wahrgenommenen Aufgaben. "

Nur noch in geringem Umfang verkehrten nach Einrichtung der Dienststellen der Höheren SS- und Polizeiführer die Inspektore (Befehlshaber) der Ordnungs- und Sicherheitspolizei unmittelbar mit den Hauptämtern. In aller Regel handelte es sich dabei nur noch um Verwaltungsangelegenheiten. Überwiegend lief der Dienstweg über die Höheren SS- und Polizeiführer, vor allem hinsichtlich aller ordnungs- und oder sicherheitspolizeilichen Einsatzaufgaben. Insoweit verkehrten die HSSPF nicht nur mit Himmler

unmittelbar, sondern auch mit den Hauptämtern. Um einen möglichst reibungslosen Dienstverkehr mit den Hauptämtern zu gewährleisten, wurden aus diesen Ämtern SS-Führer den HSSPF als Sachbearbeiter zugeteilt. Hierdurch entwickelten sich die Stäbe der HSSPF im Laufe der Zeit selbst zu umfangreichen Behörden (Urk. Nr. 229). Der Stab eines jeden HSSPF erhielt einen besonderen Stabsführer, der stets zugleich Stellvertreter des HSSPF in der Führung des Oberabschnitts der allgemeinen SS war.

Der sachlichen Befehlsbefugnis der HSSPF entsprach es, daß sie neben ihrem Dienstrang der allgemeinen SS (SS-Gruppen- oder Obergruppenführer) zugleich auch Generale der Polizei, später auch der Waffen-SS waren.

Schließlich vereinigten die HSSPF in ihrer Person das Amt des obersten Gerichtsherrn ihres Bereichs für SS, Waffen-SS und Polizei.

III. Das Generalgouvernement und der Distrikt Lublin.

=====

A Das Generalgouvernement

Durch Erlaß Hitlers vom 12.10.1939 (RGBl. I, 2077) wurde aus den von den deutschen Truppen besetzten polnischen Gebieten, soweit sie nicht in das Reich eingegliedert worden waren (Reichsgaue Westpreußen und Posen, Regierungsbezirke Kattowitz und Zichenau, RGBl. I 2043), das Generalgouvernement gebildet.

Seine Ostgrenze war zunächst durch die Abmachungen zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion über die Demarkationslinie festgelegt. Auf einer etwa 300 Kilometer langen Strecke, beginnend südlich von Ostrow und endend etwa 35 Kilometer südlich von Hrubieszow wurde die Grenze durch den Flußlauf des Bugs gebildet, um dann mit einer Biegung nach Südwesten in Richtung Przemysl zu verlaufen.

Zum Generalgouverneur wurde Reichsminister Dr. Hans Frank ernannt. Er unterstand Hitler unmittelbar und konnte durch Verordnung Recht setzen (§§ 3, 5 RGBl. I 2077). Die Verordnungen des Generalgouverneurs wurden doppelsprachig im "Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete", das ab 1.1.1940 "Verordnungsblatt für das Generalgouvernement" hieß, veröffentlicht.

Der Generalgouverneur und seine Regierung hatten ihren Sitz in Krakau. Chef der Verwaltung des Generalgouvernements war der Staatssekretär Dr. Josef Bühler, der gleichzeitig den Generalgouverneur vertrat.

Dem Generalgouverneur waren die Distriktgouverneure nachgeordnet. Es gab anfänglich vier Distrikte, und zwar Krakau, Lublin, Radom und Warschau. Nach der Eroberung Galiziens zu Beginn des Rußlandfeldzuges wurde am 1.8.1941 der Distrikt Galizien mit der Distrikthauptstadt Lemberg in das Generalgouvernement einbezogen. Die Südostgrenze des Generalgouvernements wurde entsprechend berichtigt. Die einzelnen Distrikte waren ähnlich der in Deutschland üblichen Verwaltungsgliederung in Stadt- und Landkreise, in Stadt- und Kreishauptmannschaften aufgeteilt.

Das Gebiet des Generalgouvernements umfaßte nach der Eingliederung von Galizien eine Fläche von etwa 150.000 qkm mit einer ungefähren Einwohnerzahl von 18 Millionen Menschen, darunter etwa 3 Millionen Juden.

Bereits in den ersten Monaten des Bestehens des Generalgouvernements herrschten so grausame Zustände, daß sich der damalige Oberbefehlshaber Ost, Generaloberst Johannes Blaskowitz, anlässlich eines Vortrages beim Oberbefehlshaber des Heeres am 15.2.1940 veranlaßt sah, scharfe Kritik zu üben. Er führte u.a. aus (Urk. 105):

" Es ist abwegig, einige 10.000 Juden und Polen, so wie es augenblicklich geschieht, abzuschlachten. Damit werden angesichts der Masse der Bevölkerung weder die polnische Staatsidee totgeschlagen noch die Juden

beseitigt. Im Gegenteil! Die Art und Weise des Abschlachtens bringt größeren Schaden mit sich, kompliziert die Probleme und macht sie viel gefährlicher, als sie bei überlegtem und zielbewusstem Handeln gewesen wären. Die Auswirkungen sind....

b) Die sich in aller Öffentlichkeit abspielenden Gewaltakte gegen Juden erregen bei den religiösen Polen nicht nur tiefsten Abscheu, sondern ebenso großes Mitleid mit der jüdischen Bevölkerung, der der Pole bisher mehr oder weniger feindlich gegenüber stand. In kürzester Zeit wird es dahin kommen, daß unsere Erzfeinde im Ostraum - der Pole und der Jude, dazu noch besonders unterstützt von der katholischen Kirche - sich in ihrem Haß gegen ihre Peiniger auf der ganzen Linie gegen Deutschland zusammenschließen werden.

d) Der schlimmste Schaden jedoch, der dem deutschen Volkskörper aus den augenblicklichen Zuständen erwachsen wird, ist die maßlose Verrohung und sittliche Verkommenheit, die sich in kürzester Zeit unter wertvollem deutschen Menschenmaterial wie eine Seuche ausbreiten wird. "

Er nahm in seinem Vortrag weiterhin Bezug auf einen Bericht des Oberbefehlshabers im Großabschnitt Süd, General der Infanterie Ulex, der sich am 2.2.1940 ihm gegenüber wie folgt geäußert hatte (Urk. 105):

" Die sich gerade in letzter Zeit anhäufenden Gewalttaten der polizeilichen Kräfte zeigen einen ganz unbegreiflichen Mangel menschlichen und sittlichen Empfindens, so daß man geradezu von Vertierung sprechen kann. Dabei glaube ich, daß meiner Dienststelle nur ein kleiner Bruchteil der geschehenden Gewaltakte zur Kenntnis kommt. Es hat den Anschein, daß die Vorgesetzten dieses Treiben im Stillen billigen und nicht durchgreifen wollen. Den einzigen Ausweg aus diesem unwürdigen, die Ehre des ganzen deutschen Volkes befleckenden Zustand sehe ich darin, daß die gesamten Polizeiverbände einschließlich ihrer sämtlichen Höheren Führer und einschließlich aller bei den Generalgouverneursanteinstellen befindlichen Führer, welche diesen Gewalttaten seit Monaten zusehen, mit einem Schlag abgelöst und aufgelöst werden und daß intakte ehrliebende Verbände an ihre Stelle treten. "

B Der Distrikt Lublin

Der Distrikt Lublin - südostwärts Warschau gelegen - umfaßte eine Fläche von rund 26.000 qkm. Unter den rund 2.4 Millionen

Einwohnern des Distrikts lebten bei Gründung des Generalgouvernements etwa 500.000 Ukrainer und 250.000 bis 300.000 Juden (du Prel S.297 ff, Berenstein S. 21 ff). Der Distrikt hatte vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter.

Die Zahl der jüdischen Einwohner im Distrikt war während der deutschen Besatzung fortwährend starken Veränderungen unterworfen. Dem Krieg überlebten von der jüdischen Bevölkerung nur wenige tausend, denen es gelang, sich allen Liquidierungsaktionen zu entziehen. Sie sind heute in der ganzen Welt verstreut.

An der Spitze der Distriktverwaltung stand, mit Dienstsitz in Lublin, der Gouverneur des Distrikts. Bis Mai 1943 waren der inzwischen für tot erklärte Oberbürgermeister a.D. Ernst Zörner (Bd.15, Bl.2300) und ab Mai 1943 bis zum Einmarsch der sowjetischen Truppen der heute in München wohnende Rechtsanwalt Dr. Richard Wendler (Bd. 18, Bl.2741) Gouverneure des Distrikts. Dem jeweiligen Gouverneur unterstand mit Ausnahme der Polizei die gesamte Distriktverwaltung, insbesondere also die Stadt- und Kreishauptleute.

Der Distrikt Lublin war verwaltungsmäßig in eine Stadthauptmannschaft, nämlich Lublin, und die 10 folgenden Kreishauptmannschaften aufgegliedert:

1. Biala Podlaska,
2. Bilgoraj,
3. Geln,
4. Hrubieszow,
5. Janow-Lubelski,
6. Kraonystaw,
7. Lublin-Land,
8. Pulawy,
9. Radzyn,
10. Zamosc.

C Die Stadthauptmannschaft Lublin

Bereits vor der Besetzung durch die deutschen Truppen war Lublin Sitz der Wojewodschaft und anderer Verwaltungsbehörden. Als Universitätsstadt und Eisenbahnknotenpunkt von vier großen Eisenbahnstrecken bildete die Stadt den natürlichen Mittelpunkt des gesamten Distrikts. Sie zählte zu Beginn der deutschen Besetzung rund 150.000 Einwohner, davon waren etwa 43.000 Juden.

In Lublin bestand eine der bekanntesten Talmud-Schulen der Welt. Nach Gründung des Generalgouvernements beherbergte die Stadt neben sämtlichen Abteilungen der Distriktverwaltung auch die Dienststellen des SS- und Polizeiführers, des Kommandeurs der Sicherheitspolizei, des Kommandeurs der Ordnungspolizei, der Betriebsdirektion der Reichsbahn, der Kreishauptmannschaft Lublin-Land und der Stadthauptmannschaft Lublin.

D Die Kreishauptmannschaft Chelm

Die Kreishauptmannschaft Chelm schloß sich mit ihrer Westgrenze an die Kreishauptmannschaft Lublin-Land an. Ihre Ostgrenze bildete der Flußlauf des Bugs. Innerhalb der Kreishauptmannschaft lag in unmittelbarer Nähe des Bugs das Vernichtungslager Sobibor. Unter den 242.000 Einwohnern der Kreishauptmannschaft waren bei Gründung des Generalgouvernements rund 28.000 Juden. Die Stadt Chelm gehörte zur Kreishauptmannschaft Chelm und unterstand einem deutschen Stadtkommissar. Die Stadt hatte rund 35.000 Einwohner. Unter den Einwohnern befanden sich etwa 12.000 Juden.

E Die Kreishauptmannschaft Zamose

Die Kreishauptmannschaft Zamose stieß im Norden an die Südgrenze der Kreishauptmannschaft Chelm. An der Südgrenze der Kreishauptmannschaft, die gleichzeitig Distriktsgrenze war, lag das Vernichtungslager Belzec. Unter den 255.000 Einwohnern der Kreishauptmannschaft waren zum Zeitpunkt der Niederwerfung Polens 16.000 Juden. Zamose selbst, ein in der nördlichen Hälfte der Kreishauptmannschaft gelegener alter Handelsplatz, zählte unter seinen 26.000 Einwohnern etwa 12.000 Juden. Während der deutschen Besetzung wurde die Verwaltung der Stadt durch einen deutschen Stadtkommissar geleitet. Er unterstand dem Kreishauptmann, der mit seiner Verwaltung im Rathaus seinen Sitz hatte.

IV. SS und Polizei im Generalgouvernement und im Distrikt Lublin.

A Der Höhere SS- und Polizeiführer.

Die gesamten Polizeikräfte des Generalgouvernements waren bei dem Höheren SS- und Polizeiführer, dem SS-Obergruppenführer Friedrich Wilhelm Krüger, zusammengefaßt. Krüger unterstand sowohl dem Generalgouverneur als auch dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, unmittelbar. Er war dem Staatssekretär der allgemeinen Verwaltung, Dr. Josef Bühler (vgl. III A), gleichgeordnet und trug deshalb zusätzlich die Bezeichnung "Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen". Krüger war gleichzeitig im Generalgouvernement der Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums. Die Funktionen des Reichskommissars selbst nahm Heinrich Himmler wahr. Als Beauftragter für die Festigung des deutschen Volkstums leitete Krüger die großen Umsiedlungsaktionen von Volkdeutschen und Ukrainern, die bald nach Beendigung des Polenfeldzuges

einsetzten. Die Umsiedlungen führten zu ständigen Beunruhigungen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und begünstigten den Widerstand gegen die deutschen Besatzungskräfte. Die negativen Auswirkungen der Umsiedlungen auf die Sicherheitslage waren im Kreis Zamosc im Distrikt Lublin besonders stark, da Himmler diesen Kreis restlos "germanisieren" wollte (Urk. 238, 244, 245, 246). Sie führten schließlich dazu, daß sich Frank persönlich an Hitler wandte, ihm die "chaotischen" Zustände schilderte und um Abhilfe bat (Urk. 246).

Gegen Krüger, der seit Kriegsende verschollen ist, sind bei mehreren Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Ermittlungsverfahren wegen seiner Beteiligung an NS-Gewaltverbrechen anhängig.

Nächste, dem Höheren SS- und Polizeiführer nachgeordnete Dienststellen waren:

- 1.) der Befehlshaber der Ordnungspolizei (BdO) und
- 2.) der Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS).

Sie entsprachen (vgl. Tabelle) den Inspektoren der Ordnungs- bzw. Sicherheitspolizei im Reich.

Im Gegensatz zu diesen hatten sie jedoch ihre Selbständigkeit als Dienststellen weitgehend verloren. Ihre Dienstbezeichnung lautete:

- Der Höhere SS- und Polizeiführer
- Der Befehlshaber der Ordnungspolizei - bzw.

- Der Höhere SS- und Polizeiführer
- Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei -.

66

Der SS- und Polizeiführer für den Distrikt Lublin.

Oberste Polizeidienststellen in den einzelnen Distrikten waren die SS- und Polizeiführer (SSPF). Die Dienststellen der SS- und Polizeiführer waren geschaffen worden, um die Schlagkraft der Polizei im Einsatz zu erhöhen und dem Grundsatz der "Einheit der Verwaltung" Rechnung zu tragen. Ihresgleichen gab es im Reich nicht. Die SS- und Polizeiführer in den 4 bzw. 5 Distrikten unterstanden dem Höheren SS- und Polizeiführer. Sie befehligten sämtliche Polizeikräfte innerhalb ihres Distrikts und die Verbände der Hilfswilligen. SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin waren:

- a) von Oktober 1939 bis August 1943 der am 31.5.1945 durch Selbstmord verstorbene SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Odilo Globocnik (Bd. 24 Bl.458);
- b) von August 1943 bis Ende Juli 1944 der nach dem Kriege in Polen zum Tode verurteilte und hingerichtete SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Jakob Sporrenberg (Bd. 24 Bl.458).

Dem jeweiligen SS- und Polizeiführer in Lublin waren nachgeordnet:

1.) Der Kommandeur der Ordnungspolizei (KdO).

dem sowohl die Schutzpolizei als auch die Gendarmerie unterstanden. Als Schutzpolizei lag in jedem Distrikt des Generalgouvernements ein Polizeiregiment. Die Regimentskommandeure waren in Personalunion die jeweiligen Kommandeure der Ordnungspolizei. Im Distrikt Lublin war das Pol.Rgt. 25, genannt Polizeiregiment Lublin, stationiert. Während der Regimentsstab von 1939 bis 1944 im wesentlichen unverändert blieb, wechselten die Bataillone und Kompanien häufig.

Die Gendarmerie wurde von dem Kommandeur der Gendarmerie geführt, dem Gendarmeriezüge, Gendarmerieposten und

- 6 -

Gendarmerierollkommandos (verstärkte motorisierte Gendarmerieposten zur Bekämpfung der Widerstandsbewegung) unterstanden.

Kommandeure der Ordnungspolizei im Distrikt Lublin und Regimentskommandeure des Pol.Rgt. 25 waren:

- a) bis etwa Mitte 1941 Oberstleutnant Korsemann, nach Kriegsende angeblich nach Polen ausgeliefert, weiteres Schicksal bisher nicht bekannt (Bd. 31 Bl. 1564);
- b) anschließend bis etwa Oktober 1941 Oberst Walter Griphan, nach Kriegsende durch Selbstmord verstorben, weil er nach Polen ausgeliefert werden sollte (Bd. 28, Bl. 1208, Bd. 31 Bl. 1564);
- c) von etwa Oktober 1941 bis Anfang 1942 Oberstleutnant Walther Soosten, Verbleib nicht bekannt;
- d) von Anfang 1942 bis August 1943 Oberst Hermann Kintrup, verstorben 1958 in Dortmund (Bd. 24 Bl. 463);
- e) ab August 1943 bis Juli 1944 Oberst Konrad Rheindorf, heute wohnhaft in Fürstenfeldbruck, Stadelbergstraße 6 (Bd. 3 Bl. 602, Bd. 7 Bl. 1261).

2.) Der Kommandeur der Sicherheitspolizei (KdS),

dem der Sicherheitsdienst, die Geheime Staatspolizei und die Kriminalpolizei im Distrikt unterstanden. Er verwaltete außerdem die Gefangenenhäuser in seinem Bezirk. Die Dienststelle des KdS war in Anlehnung an das Reichssicherheitshauptamt anfangs in 4, etwa ab Ende 1941 in folgende 5 Abteilungen aufgliedert (Urk. 247):

Abteilung I und II: Verwaltung
(Sachgebiete: Personal, Besoldung, Unterkunft, Waffen und Bekleidung, Nachrichtenwesen, Fahrzeugpark, Verwaltung des Gefängnisses usw.).

Abteilung III: Sicherheitsdienst
(Referate: Staat und Verwaltung, Volkstum, Kultur und Wirtschaft).

Abteilung IV: Geheime Staatspolizei

(Referate, die zeitweise in Sachgebiete aufgeteilt waren: Kirchen, Juden, Kommunisten, Kriegsgefangene, Widerstandsbewegung, Sabotage, Abhören feindlicher Sender usw.).

Abteilung V: Kriminalpolizei

(Kommissariate: Mord, Diebstahl, Betrug, Sittlichkeitsdelikte usw.).

Die Abteilung IV war personalmäßig am stärksten besetzt. Ihr Leiter war der ständige Vertreter des Kommandeurs. Innerhalb der Abteilung IV trug das Sachgebiet "Juden" von etwa 1941 bis Mitte 1943 die Bezeichnung

IV b 4 .

Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin waren:

- a) bis Dezember 1939 der Regierungsrat und SS-Sturmabführer Dr. Alfred Hasselberg, verstorben am 3.4.1950 in Frankreich (Bd. 24 Bl. 457).
- b) anschließend bis Juli 1941 der Regierungsrat und SS-Sturmabführer Walter Huppenkoth, jetzt wohnhaft in Mülheim/Ruhr, Bruchstraße 17 (Bd. 24 Bl. 457).
- c) von Ende 1941 bis September 1943 der Kriminaldirektor und SS-Obersturmbannführer Johannes Müller, verstorben am 24.3.1961 (Bd. 15 Bl. 2298).
- d) von September 1943 bis Ende Juli 1944 der Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer Dr. Karl Pütz, durch Selbstmord verstorben am 6.5.1945 in St. Märgen/Schwarzwald.

Ständige Vertreter der Kommandeure und gleichzeitig Leiter der Abteilung IV waren:

- a) von November 1939 bis 1.12.1941 der Kriminalrat und SS-Sturmabführer Johann Schner, jetzt wohnhaft in Sulzbach-Rosenberg, Neustadt 6 (Bd. 3 Bl.505, Bd. 10 Bl. 1609),
- b) von Dezember 1941 bis Ende Juli 1944 der Kriminaldirektor und SS-Sturmabführer Walter Liska, nach Kriegsende in Polen zum Tode verurteilt und hingerichtet (polnische Straftaten gegen Liska, die nachgereicht werden).

Bei jeder Kreishauptmannschaft des Distrikts (vgl. III B) bestand eine Außenstelle des KdS. Soweit die Außenstellen in unmittelbarer Nähe der Demarkationslinie lagen, trugen sie zusätzlich die Bezeichnung Grenzpolizeikommissariat. Die Außenstellen waren nach Bedarf mit Angehörigen der Abteilung III (SD), der Abteilung IV (Gestapo) und der Abteilung V (Kripo) besetzt. Sie wurden von Außenstellenleitern, gewöhnlich einem SS Ober- oder Hauptsturmführer, geführt. Größere Außenstellen waren mit etwa 15 bis 20 Beamten besetzt. Sie unterhielten teilweise in ihrem Bezirk Außenposten, auf denen 2 bis 3 Beamte tätig waren.

V. Die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung in Polen und im Distrikt Lublin.

A Antijüdische Gesetzgebung, Ghettobildung und Deportierungen.

Schon bald nach Gründung des Generalgouvernements und Bestellung Frank's zum Generalgouverneur machte dieser von seiner Befugnis Gebrauch, durch Verordnungen Recht gegen Juden zu setzen. Bereits am 27.10.1939 wurde der Arbeitszwang für Juden im Generalgouvernement eingeführt. Durch die Verordnungen vom 28. und 29.11.1939 wurden Judenräte eingesetzt und die Sicherstellung der jüdischen Vermögen angeordnet. Ab 2.12.1939 waren alle jüdischen Menschen ab 10 Jahren ver-

pflichtet, den Judenstern zu tragen; die jüdischen Geschäfte mußten als solche gekennzeichnet werden. Am 9.12.1939 entzog Frank den Juden und jüdischen Witwen ihre Pensionen; ab 11.12.1939 durften jüdische Kinder keine Schulen mehr besuchen. Auch hiernach wurden in ständiger Folge anti-jüdische Bestimmungen herausgegeben, unter denen die Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen für Juden im Generalgouvernement vom 13.9.1940 (VBlGG 1940 Nr. 50) von besonderer Bedeutung war. Sie bildete die Grundlage zur Errichtung der Ghettos im ganzen Generalgouvernement. Ferner ist aus dieser Zeit noch von Bedeutung die Verordnung vom 20.2.1941, die den Juden die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im Generalgouvernement verbot (VBlGG 1941 Nr. 14).

Im September 1940 war als erstes Ghetto der jüdische Wohnbezirk in Warschau geschlossen worden. Am 3. März 1941 folgte die Bildung eines geschlossenen Ghettos in Krakau und am 24.3.1941 in Lublin.

In Lublin wurde die Bildung eines jüdischen Wohnbezirks durch Bekanntmachung des damaligen Gouverneurs Zörner vom 24.3.1941 eingeleitet (Urk. 212). In dieser Bekanntmachung ordnete Zörner u.a. an, daß sämtliche Juden innerhalb eines genau abgegrenzten Teiles der Stadt Wohnung zu nehmen hätten. Nichtjuden mußten ihre innerhalb des Ghettos gelegenen Wohnungen bis spätestens 10.4.1941 verlassen. Für die Nichtbefolgung seiner Anordnungen drohte Zörner rücksichtslose Verfolgung und Bestrafung sowie Einziehung der Vermögenswerte an.

In der Folgezeit wurden auch in den kleinen Orten des Generalgouvernements die Juden in Ghettos zusammengefaßt.

Bereits in dieser Zeit, also noch vor dem Rußlandfeldzug und vor der "Wannsee-Konferenz", hatte der SSPP im Distrikt Lublin, Odilo Globocnik, von Himmler und Heydrich Sondervollmachten zur Lösung der Judenfrage erhalten, die sich über den Distrikt Lublin hinaus auf das gesamte Generalgouvernement erstreckten (Urk. 211 Reitl.S. 274 ff). Schon am 10.10.1939 kündigte Himmler an (Reitl.S. 42), daß die Juden aus den

Gebieten, die in das Reich eingegliedert worden waren, in den Landstrich zwischen Weichsel und Bug abgeschoben werden sollten. Tatsächlich trafen dann allein im Dezember 1939 im Distrikt Lublin 25000 Juden aus den westpolnischen Gebieten ein (Ü V Bl. 25 ff). Es war beabsichtigt, im Distrikt Lublin ein jüdisches Reservat zu bilden. Den Plan zur Bildung eines jüdischen Reservates im Distrikt Lublin habe er, so behauptet Eichmann im sogenannten "Sassenprotokoll", als Ausweichlösung zum "Madagaskar-Plan" erdacht.

Die 1939 im Distrikt Lublin eintreffenden Juden wurden von Globocnik in Lublin selbst untergebracht. Später wurden auch die jüdischen Wohnsiedlungen in den kleineren Orten des Distriktes in Anspruch genommen und außerhalb der Ortschaften neue Lager geschaffen. Auf diese Weise entstanden die späteren Arbeits- und Vernichtungslager im Distrikt Lublin, nämlich:

Lublin-Majdanek,
Belzec und
Sobibor,

aus denen Globocnik zunächst seine Arbeitskräfte zum Bau von Panzergräben an der Demarkationslinie rekrutierte. Nachdem in der "Wannsee-Konferenz" die physische Vernichtung der Juden beschlossen und als Vernichtungsort der Osten bestimmt worden war, wurden in den Jahren 1942 und 1943 Hunderttausende Juden, entsprechend den Anweisungen Heydrichs, aus nahezu allen Ländern Europas ausgekämmt und in die Vernichtungslager gebracht. Dabei wurden häufig die Ghettos des Generalgouvernements als Durchgangsstationen benutzt.

Mit der Annäherung an das Ziel der "Endlösung" wurde die Zahl der Ghettos verkleinert. Die Polizeiverordnung vom 1.11.1942 (VBlGG 1942 Nr. 94, Urk.215) bestimmte schließlich, daß im Distrikt Lublin nur noch 8 jüdische Wohnbezirke in kleineren Orten des Distrikts errichtet werden durften. Alle noch im Bezirk ansässigen Juden mußten sich in diesen Ghettos aufhalten und durften sie nicht verlassen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen wurden mit dem Tode bestraft (§ 3 dVO). Darüberhinaus gab es nach November 1942 an ein-

zelnen Orten des Distrikts, wie zum Beispiel in Lublin, Poniatows und Trawniki, noch Sammellager, in denen Juden untergebracht waren (Urk. 214). Diese und die erwähnten Restghettos wurden im November 1943 liquidiert. Kleinere Gruppen von Juden lebten noch bis 1944 in den Gefängnissen, von denen ein erheblicher Teil den Tötungshandlungen anlässlich der Räumung des Generalgouvernements zum Opfer fiel (Urk.241).

B "Aussiedlungen" und Massenerschießungen im Distrikt Lublin.

Lublin war die erste Stadt im Generalgouvernement, aus der die jüdische Bevölkerung "ausgesiedelt", d.h. in die Gaskammern der Vernichtungslager, insbesondere nach Belzec, transportiert wurde. Die "Aussiedlungsaktion" begann in der Nacht vom 16./17. März 1942; während Einheiten der Schutzpolizei das Ghetto umstellten, trieben Räumungskommandos der Sicherheitspolizei, unterstützt von Hilfswilligenverbänden (Ukrainer, Litauer usw.), die Menschen aus ihren Wohnungen, sammelten sie in der Synagoge und transportierten sie in Güterwagen nach Belzec. In der ersten Nacht wurden etwa 1600 jüdische Menschen nach Belzec verbracht. Beim Zusammenreiben und während des Abtransportes der Menschen wurde eine größere Anzahl teils auf den ausdrücklichen Befehl hin, daß alle nicht transportfähigen Menschen an Ort und Stelle zu erschießen seien, teils ohne Befehl, erschossen. In den nachfolgenden Tagen wurde die "Aussiedlungsaktion" in gleicher Weise fortgesetzt. Bis zum 20. April 1942 wurden etwa 30.000 jüdische Menschen in die Gaskammern der Vernichtungslager gebracht. Die geräumten Wohnungen wurden von der Sicherheitspolizei beschlagnahmt und die zurückgelassenen Wertgegenstände sichergestellt. Die Gesamtaktion stand unter der Leitung des SSPP für den Distrikt Lublin, Odilo Globocnik, und trug - auch für die später beginnenden "Aussiedlungen" in anderen Orten des Generalgouvernements - den Decknamen "Aktion (Einsatz Reinhardt)" (Urk.225). In Ausführung des ergangenen Befehls, alle nichttransportfähigen Menschen an Ort und Stelle zu töten, wurden während der Ghettoräumung in Lublin die Insassen

des jüdischen Altersheims, die in einem Heim untergebrachten Waisenkinder und die Kranken der beiden jüdischen Krankenhäuser teilweise im Ghetto, teilweise an Exekutionsstätten außerhalb der Stadt erschossen. Im April 1942 bildete die Sicherheitspolizei in dem Vorort Majdan-Tatarski ein neues Ghetto. In dieses verbrachte sie zwischen dem 17. und 20. April 1942 etwa 4.000 Juden, die vor Beginn der Aussiedlungsaktion von ihr mit einem besonderen Ausweis ausgestattet worden waren (Urk.227). In das neu gebildete Ghetto strömten alsbald etwa 4.000 ausweislose jüdische Menschen ein. Sie wurden am 20. April 1942 durch Angehörige des KdS Lublin aussortiert und am nächsten Tage in einem Waldstück erschossen. Das Restghetto in Majdan-Tatarski wurde im November 1942 aufgelöst. Seine Bewohner kamen teilweise in Arbeitslager, die dem SSPF unterstanden, und teilweise in das in unmittelbarer Nähe gelegene KL Majdanek.

In gleicher Weise wie in der Stadt Lublin wurden auch im ganzen Distrikt im Laufe des Jahres 1942 die Ghettos geräumt. In Zamosc fand die erste "Aussiedlungsaktion" am 11.4.1942 statt. Während des Zusammentreibens von 3.000 jüdischen Menschen wurden etwa 150 erschossen. Die Leichen wurden zu den Lebenden in die bereitgestellten Güterwagen geworfen. Die Lebenden und die Toten wurden nach Belzec transportiert. Zwei weitere Aktionen wurden am 27.5. und am 11.8.1942 durchgeführt.

Die Aktionen vom 27. Mai und 11. August 1942 erfaßten insgesamt nochmals 3.000 Juden, wobei ebenfalls schon beim Abtransport jeweils eine größere Zahl von Menschen erschossen wurde.

Nach weiteren Aussiedlungsaktionen im Herbst 1942 wurde die restliche jüdische Bevölkerung von Zamosc im November 1942 aufgrund der bereits erwähnten Polizeiverordnung vom 28.10.1942 in die jüdische Wohnsiedlung nach Izbica gebracht.

Über den wirtschaftlichen Erfolg der "Aktion Reinhardt" erstattete Globochnik am 4.11.1943 - inzwischen war er zum Höheren SS- und Polizeiführer Adriatisches Küstenland ernannt

worden - Bericht an Himmler (Doc. PS 4024, auszugsweise Abschr. Urk. 228). Er führte u.a. aus:

" Reichsführer!

Ich habe mit 19.10.1943 die Aktion Reinhardt, die ich im Generalgouvernement geführt habe, abgeschlossen und alle Lager aufgelöst.

Als Abschlußdarstellung erlaube ich mir, beiliegende Mappe, Ihnen, Reichsführer, zu überreichen.

Meine Feststellungen in Lublin haben ergeben, daß es sich im Generalgouvernement und besonders aber im Distrikt Lublin um einen besonderen Ausstrahlungsherd gehandelt hat und versuchte ich daher, diese Gefahrenmomente bildlich festzuhalten. Es wird vielleicht für die Zukunft sich zweckmäßig erweisen, auf die Ausschaltung dieser Gefahr hinweisen zu können. Andererseits aber habe ich versucht, eine Darstellung über den Arbeits-einsatz zu geben, aus dem nicht nur die Arbeitsmenge zu ersehen ist, sondern auch mit wie wenig Deutschen dieser Großeinsatz ermöglicht wurde. Er ist heute jedenfalls so angewachsen, daß sich namhafte Industrien hierfür interessieren.

Ich habe mittlerweile dieser Arbeitelager an SS-Obergruppenführer Pohl übergeben.

Ich bitte, Reichsführer, diese Mappe durchzusehen.

pp.

Abgelieferte Werte aus der Aktion Reinhardt

Werte aus der Aktion "Reinhardt" wurden zwecks Weiterleitung an die Reichsbank, bzw. an das Reichswirtschaftsministerium, beim SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Berlin, abgeliefert und zwar:

- | | |
|---|------------------|
| a) Reichsmark-Beträge in Gesamtwerte von | RM 53.013.133,51 |
| b) Devisen in Banknoten aus allen Hauptländern der Erde (wobei besonders 1/2 Million Dollar bemerkenswert ist) im Gesamtwerte von | " 1.452.904,65 |
| c) Devisen in gemünztem Gold im Gesamtwert | 843.802,75 |
| d) Edelmetalle (rund 1.800 kg Gold und etwa 10.000 kg Silber in Barren) im Gesamtwerte von | " 5.353.943,-- |
| e) Sonstige Werte wie Schmuckgegenstände, Uhren, Brillen usw. (wobei besonders die Zahl der Uhren mit ca. 16.000 gebrauchsfähigen und etwa 51.000 reparaturbedürftigen bemerkenswert ist, die der Truppe zur Verfügung gestellt wurden) | " 26.089.800,-- |
| f) Rund 1.000 Waggons Spinnstoffe im Gesamtwerte von | " 13.294.400,-- |

Zusammen: RM 100.047.983,91

=====

An Spinnstoffen lagern noch rund 1.000 Waggon, an anderen Werten ca. 50 % der obenangeführten Werte, - die noch der Zählung und Bewertung unterliegen - hier. "

In den von Globocnik in seinem Bericht erwähnten, an SS-Obergruppenführer Pohl übergebenen Arbeitslagern, die sich alle im Distrikt Lublin befanden, hielten sich im Sommer 1943 insgesamt etwa 45.000 jüdische Menschen auf (vgl. die Spruchkammerakten gegen Walter Tübbens). Außer in einigen kleineren Arbeitslagern waren die Menschen beschäftigt in:

1. Ostindustrie GmbH. Lublin,
2. Deutsche Ausrüstungswerke Lublin
- in beiden Werken arbeiteten etwa 18.000 Juden, die zum größten Teil im KL Lublin-Majdanek untergebracht waren -.
3. Textilwerk Poniatowa
- etwa 14.000 Menschen -.
4. Pelzwerk Trawniki
- etwa 10.000 Menschen -.

Die Mehrzahl dieser Juden stammte aus dem Warschauer Ghetto (Bd. II Bl. 124 d. BA gegen Tübbens). Sie waren in den ersten Monaten 1943 von Warschau in den Distrikt Lublin transportiert worden. Sowohl der Aufstand im Warschauer Ghetto (April 1943), der Aufstand im Vernichtungslager Sobibor (Oktober 1943), als auch die militärische Situation an der Ostfront mögen dazu beigetragen haben, daß auch diese Menschen alsbald getötet wurden. Es geschah am 3. und 4. November 1943. Alle Unterkünfte der Juden wurden schlagartig von Polizeiformationen umstellt, die Bewohner (Männer, Frauen und Kinder) mußten sich völlig entkleiden und wurden an vorbereitete Massengräber getrieben. Exekutionskommandos der Sicherheitspolizei erschossen sie mit Maschinenpistolen. Um die polnische Bevölkerung über den Massenmord, der den Decknamen "Erntefest" trug, zu täuschen, waren an den Exekutionsstätten Lautsprecher aufgestellt. Aus ihnen ertönte während den Exekutionen Marsch- und Schlagermusik (Aussagen: Werk Bd. 11 Bl. 1751 ff, Schubert Bd. 28 Bl. 1131 ff, Bauch Bd. 30 Bl. 1491 ff, Gley Bd. 31 Bl. 1556 ff, Urk. 239).

Bereits ab Sommer 1942 war ein Geheimes Sonderkommando der Sicherheitspolizei unter Führung des nach dem Kriege hingerichteten SS-Standartenführers Paul Blobel damit beschäftigt, die Massengräber zu beseitigen. Mit Hilfe jüdischer Arbeiter wurden die Gräber geöffnet und die Leichen verbrannt. Nicht verbrannte Leichenreste wurden in Knochenmühlen zermahlen, die Asche und das Knochenmehl zerstreut. Die Arbeitskräfte wurden nach Erledigung ihres Auftrags erschossen und ihre Leichen ebenfalls verbrannt. Das Sonderkommando trug die Deckbezeichnung "Sonderkommando 1005".

VI. Allgemeine rechtliche Würdigung

=====

- 1.) Nach den bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, daß Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner und ihre engeren Mitarbeiter aus verschiedenen obersten Dienststellen des Staates den Plan zur Vernichtung der Juden und der politischen Gegner gefaßt und durch Organisationen, die Himmler unterstanden, insbesondere durch die Sicherheitspolizei, haben durchführen lassen. Diesen Taturhebern, die als Haupttäter anzusehen sind, standen unter vielen anderen auch die Beschuldigten dieses Verfahrens zur Verfügung, um die geforderten Tötungen von unerwünschten oder als gefährlich angesehenen Menschen durchzuführen. Sie haben sich, entweder weil sie die Pläne der Taturheber innerlich billigten und sich zu eigen machten, als Mittäter, oder aber weil sie "nur" zur Erreichung des von der obersten Staatsführung gesteckten Zieles mithelfen wollten, als Beihilfen den Haupttätern zur Seite gestellt (BGHSt 2, 63; 2, 252 ff; 3, 133). Sie handelten vorsätzlich, wie die genauen Planungen und der Ablauf der einzelnen "Aktionen" zeigen. Die Rechtswidrigkeit ihrer Tötungshandlungen, die aller Moral und dem Völkerrecht krass widersprechen, war den Angeschuldigten und ihren obersten Befehlsgebern bewußt. Deshalb versuchten sie die Tötungen unter Ausnutzung der damals höchsten Geheimhaltungsstufe, der "Geheimen Reichssache", zu verbergen. Um die Spuren

der Vernichtungstätigkeit zu verwischen, wurden später die entstandenen Massengräber durch das "Sonderkommando 1005" geöffnet und die Leichen verbrannt. Die Tötungen erfolgten aus Mordlust und aus sonst niedrigen Beweggründen. Sie geschahen bei den Juden und den Kriegsgefangenen allein aus rassistischen oder politischen Gesichtspunkten mit dem Ziele der Menschenvernichtung, in beiden Fällen also aus Gründen, die den menschlichen Persönlichkeitswert der Opfer völlig mißachteten. Bei den Tötungshandlungen kam es zu kaum zu beschreibenden Grausamkeiten. Während der Massenerschießungen mußten die noch nicht zur Grube geführten Opfer die Tötungen ihrer Schicksalgenossen mit ansehen. Die an oder in der Grube Stehenden sahen die bereits Erschossenen vor sich und hörten die Hilfe- und Schmerzensschreie der nur Verletzten. Schließlich ist auch das Tatbestandsmerkmal "heimtückisch" in einer großen Anzahl von Fällen erfüllt, da die Opfer unter dem Vorwand der Aussiedlung in die östlichen Gebiete in die Gaskammern gebracht und dort getötet wurden oder in Einzelfällen arglos während eines Gespräches hinterrücks erschossen wurden.

- 2.) Die Angeschuldigten des vorliegenden Verfahrens waren alle im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Dienststelle des KdS Lublin in ein einheitliches Vernichtungsprogramm eingeschaltet. Mit Ausnahme des Angeschuldigten Meiert gehörten sie der Dienststelle des KdS Lublin an. Aber auch Meiert wirkte bei Tötungen mit, bei denen Angehörige der Dienststelle des KdS Lublin führend waren. Die Handlungen der Angeschuldigten sind deshalb als zusammenhängende Straftaten im Sinne des § 13 StPO anzusehen. Dieser sachliche Zusammenhang ermöglicht und rechtfertigt die gemeinschaftliche Untersuchung und Aburteilung in einem Verfahren.

Für die Angeschuldigten Schubert und Heß ergibt sich die Zuständigkeit des Landgerichts in Wiesbaden aus ihrem Wohnsitz (§ 8 StPO). Für alle übrigen Angeschuldigten ist das Landgericht in Wiesbaden kraft Sachzusammenhangs aus den oben dargelegten Gründen gemäß § 13 StPO zuständig.

3.) Die Strafverfolgung wegen Mordes - Verbrechen nach § 211 StGB - verjährt gemäß § 67 Abs. I 1. Halbsatz in 20 Jahren. Die gleiche Verjährungsfrist gilt auch, soweit Beihilfe zum Mord in Frage käme. Bereits durch § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5.12.1939 (RGBl. I, 2378) wurde bestimmt, daß für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder die Beihilfe dazu die für die vollendete Tat vorgesehene Strafe zulässig sei. Danach konnte also auch schon vor der Änderung des § 49 StGB durch die Verordnung vom 29.5.1943 (RGBl. I, 341) der Gehilfe mit der für die Haupttat vorgesehenen Strafe belegt werden. Gegen die Gültigkeit des § 4 der Gewaltverbrecherverordnung bestehen keine rechtlichen Bedenken (OLG Ffm, Beschl. v. 13.3.61 - 1 Wa 135/61 - OLG Hamm, Beschl. v. 27.10.60 - 1 Wa 537/60 -; OLG Oldenburg Beschl. v. 26.8.60 - 2 Wa 149/60 -; Schönke-Schröder Anm. III 3 zu § 67 StGB).

Im Ergebnis bedeutet dies, daß die Verjährungsfrist auch für Beihilfe zum Mord spätestens seit dem Inkrafttreten der Gewaltverbrecherverordnung 20 Jahre beträgt. Außerdem ist die Verfolgungsverjährung durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 29.5.1946 (GVBl. 46, 136) bis zum 1.7.1945 als gehemmt anzusehen. Bei der Durchführung der bisherigen Ermittlungen sind die seit dem 1.7.1945 neu laufenden Verfolgungsverjährungen durch richterliche Handlungen wiederholt unterbrochen worden.

Wiesbaden, den 23. März 1962

DER OBERSTAATSANWALT
bei dem Landgericht

gez. Dr. Rahn

(Dr. R a h n)

DER OBERSTAATSANWALT

bei dem Landgericht

- 8 Js 1145/60 -

62 Wiesbaden, den 19. Nov. 1964
Telefon: 59321



9	Anlagen
	Abwarten
	DM Kost M.

(B/S)

3 PL

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- z.Hd. v. Herrn Ersten Staatsanwalt Selle -

1 Berlin 21

Turmstr. 91

Betr.: Strafsache gegen den Kriminaloberkommissar Georg
Lothar H o f f m a n n u.a. (Komplex Lublin) wegen
Beihilfe zum Mord.

Bezug: a) Dortiges Schreiben vom 7. 10. 1964 - 1 AR (RSHA)
210/64 -,
b) mein letztes Schreiben vom 24. 9. 1964.

Anlg.: - 2 -

Sehr geehrter Herr Erster Staatsanwalt!

Wunschgemäß übersende ich Ihnen als Anlage zwei weitere
Exemplare meines Voruntersuchungsantrages.

Die Beantwortung hat sich verzögert, da ich von dem Antrag
erst weitere Fotokopien fertigen lassen mußte.

Mit kollegialen Grüßen
I.A.

Dr. Wagner
Staatsanwalt

*St. Verh. b.
21.11.64
an d. d. d. d.
20.11.1964*

Vfg.

1. V e r m e r k :

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat tätig, über dessen Sachgebiet bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die ^{bei der H. H. U. best. angegebenen Unterlagen in der} ~~polizeiliche Vernehmung des~~ Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für ^{die Vernehmung} ~~den~~ Betroffenen ^{in RSHA} die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

2. ~~Beiakten~~ ~~trennen.~~

3. Vorgang zum Sachkomplex I / ~~klare~~ vorlegen. L. 8265
(Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht.)

4. ~~Auf dem Vorblatt des Vorgangs~~ ~~vermerken, daß der~~
~~dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungs-~~
~~akte (Bl.) genannt ist.~~

✓ 5. Als AR-Sache weglegen.

6. ~~Herrn RStA Severin mit der Bitte um Ggz.~~

Berlin, den

10. JAN. 1965

gr

12.K.

Frankfurt/Main, den 30.11.1964

Auf Vorladung erscheint der freiberuflich tätige Finanzberater für Wohnungsbaufragen,

Dr. Harry Georg S t u r m,
geb. am 9.12.1912 in Pernau/Estland,
wohnhaft Frankfurt/Main, Anne-Frank-Str. 85,

und erklärt nach eingehender Vorbesprechung folgendes :

Zur Person :

Von 1920 bis 1930 Deutsches Privatgymnasium in Pernau,
dortselbst Reifeprüfung.
1930 bis 1936 Studium an der Universität Dorpat/Estland
- 1 Semester in Freiburg i. Breisgau -
1936 Staatsexamen (Germanistik) in Dorpat,
1936 bis 1939 Universität Berlin, promoviert zum
Dr. phil. Ansch^hließend wissenschaftlicher
Mitarbeiter am Institut für Heimatforschung
in Dorpat/Estland. Im Oktober 1939 Um-
siedlung nach Deutschland. Ende 1939 kam
ich zum RSHA IIIb.
April 1940 bis Dezember 1942 beim KdS Lublin,
1943 bis Herbst 1943 beim KdS Reval ,
1943 bis Dezember 1943 beim BdS Belgrad,
Januar 1944 bis Oktober 1944 beim BdS Reval,
anschließend bis Kriegsende beim RSHA IIIb.

Von 1945 bis 1948 Kriegsgefangenschaft und Internierung in
Mosburg. Im Anschluß hieran war ich in verschiedenen Berufen
in Darmstadt/Hessen tätig. Ab 1951 bis 1955 war ich Leiter der
Bauabteilung des Internationalen Bundes für Sozialarbeit in
Stuttgart. Von 1955 bis 1961 war ich Geschäftsführer der
Gemeinnützigen Gesellschaft für Jugendfreizeit in Frankfurt/Main
anschließend bis April 1964 Untersuchungshaft in Wiesbaden zum
Verfahren KdS Lublin. Seit meiner Haftentlassung bin ich frei-
beruflich tätig.

Zur Sache :

Zu 1 : 1939
Zu 2 : Chef der Sicherheitspolizei und des SD - Einwanderer-
Zentralstelle Nord-Ost-.
Zu 3 : Untersturmführer
Zu 4 : Ab 1940 zu IIIb unter gleichzeitiger Abordnung zum
KdS Lublin. Im Oktober 1944 zurück zu IIIb und von

dort aus sofort wieder abgeordnet zum sog. Stab Wlassow.

Zu 5 : entfällt.

Zu 6 : 1940 Untersturmführer (offizielle Beförderung nach Lehrgang), 1942 Obersturmführer, 1943 Hauptsturmführer.

Zu 7 : entfällt, da ständig vom RSHA abgeordnet.

Zu 8 : desgleichen.

Zu 9 : Leiter der Gruppe IIIb war Dr. E h l i c h, Vorname nicht bekannt. Letzter Dienstgrad von ihm war SS-Standartenführer, glaublich in Braunschweig wohnhaft. Im Jahre 1944 unmittelbarer Vorgesetzter Dr. Friedrich B u c h h a r d t, z.Zt. wohnhaft in Heidelberg.

Zu 10: EHLICH war Gruppenleiter IIIb -Volkstum und Volksgesundheit-, BUCHHARDT stellte 1944 den Stab für Wlassow zusammen und arbeitete ebenfalls auf dem Sachgebiet Volkstum. Später war er Leiter des Stabes Wlassow.

Zu 11: Ja, zu Dr. BUCHHARDT. Darüber hinaus hatte ich bis 1961 Verbindung zu Herrn Heinz G e h r m a n n. Dieser gehörte glaublich zum RSHA Amt IIIc. Ich war mit ihm in Lublin zusammen, dort bearbeitete er das Sachgebiet IIIc.

Zu 12: Heinz GHRMANN wohnte 1961 in Ffm.-Rödelheim.

Zu 13: Als Beschuldigter zum Verfahren KdS Lublin,
Als Beschuldigter zum Verfahren KdS Reval (wurde gegen mich in München eingestellt)

Als Zeuge in einem Verfahren gegen SS- u. Polizeiführer Lublin (in Wien anhängig).

Als Zeuge im Verfahren gegen MAGILL u.a. in Braunschweig und als Zeuge zu einem Verfahren gegen Angehörige des SS-u. Polizeiführer Lublin in Hamburg.

Zu 14: nein.

Geschlossen : *Kary*
(Kary) KHM

selbst
..... diktiert, genehmigt und unterschrieben :

H. Harry Strim